REGIONALPLAN
REGION DONAU-WALD (12)

VORWORT

Seit der Regionale Planungsverband Donau-Wald im Jahr 1986 seinen Regionalplan erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt hat, haben sich die Rahmenbedingungen für die Regionalplanung in Bayern und der Region Donau-Wald deutlich verändert.

Die wichtigsten Marksteine der jüngeren Vergangenheit sind die Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zum 25. Juni 2012 und die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), die am 1. September 2013 in Kraft getreten ist.

In den nächsten Jahren gilt es daher, den Regionalplan an das Landesentwicklungsprogramm anzupassen und auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Aufgaben des Planungsverbandes Donau-Wald, die er im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, vielfältig. Der Verband ist dabei bemüht, einen Beitrag zur Entwicklung und Ordnung der Region zu leisten.

Das Leitziel des Planungsverbandes Donau-Wald, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen der Region herzustellen, ist vor dem Hintergrund eines wachsenden Europas aktueller denn je. Dabei sind vielfältige Anstrengungen notwendig, um die Entwicklungsvoraussetzungen für die Region im europäischen Standortwettbewerb zu erhalten und zu verbessern. Unsere Leitlinie ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, die sowohl ökonomische und ökologische als auch soziale Aspekte gleichrangig und ausgewogen einbezieht. Auch Energiewende und Klimawandel bringen Herausforderungen mit sich, die planerisch bewältigt werden müssen.

Der Regionalplan ist mittel- bis langfristig ausgerichtet und steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln sollen. Darüber hinaus bindet der Regionalplan die öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger und bietet für private Akteure eine verlässliche Orientierungshilfe.

Straubing, 25.06.2014

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
Landrat Landkreis Straubing-Bogen

INHALTSÜBERSICHT:

Bekanntmachungen

Präambel

			in Kraft seit:
Teil A – Überfachliche Ziele und Grundsätze			
A I	**Leitbild**		15.08.2008
A II	**Raumstruktur**		
	1	Ökonomische Erfordernisse	15.08.2008
	2	Ökologische Erfordernisse	15.08.2008
A III	**Zentrale Orte**		
	1	Bestimmung der Klein- und Unterzentren	15.08.2008
	2	Ausbau der zentralen Orte	15.08.2008
	3	Nahbereiche der zentralen Orte	15.08.2008
Teil B – Fachliche Ziele und Grundsätze			
B I	**Freiraum, Natur und Landschaft**		
	1	Landschaftliches Leitbild	13.04.2019
	2	Freiraumsicherung	13.04.2019
B II	**Siedlungswesen**		
	1	Siedlungsentwicklung	30.04.2016
	2	Siedlungsgliederung	30.04.2016
B III	**Energie**		
	1	Allgemeines	26.07.2014
	2	Windenergie	26.07.2014
B IV	**Wirtschaft**		
	1	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	
		1.1 Allgemeines	11.06.2011
		1.2 Kies und Sand	11.06.2011
		1.3 Lehm und Ton, Spezialton	11.06.2011
		1.4 Granit	11.06.2011

		1.5 Quarz	01.05.2004
		1.6 Sonstige Rohstoffe	01.12.2000
	2	Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung	25.07.2009
	3	Industrie und Handwerk	25.07.2009
	4	Handel und Dienstleistungen	25.07.2009
	5	Tourismus	25.07.2009
	6	Land- und Forstwirtschaft	25.07.2009
B V	**Regionale Wirtschaftsstruktur**		
	(aufgehoben)		
B VI	**Arbeitsmarkt**		
	(aufgehoben)		
B VII	**Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten**		
	(aufgehoben)		
B VIII	**Erholung und Tourismus, Gesundheit**		
	(aufgehoben)		
B IX	**Sozial- und Gesundheitswesen**		
	(aufgehoben)		
B X	**Verkehr**		
	1	Öffentlicher Personennahverkehr	01.09.2004
	2	Schienenverkehr	01.09.2004
	3	Straßenbau	01.09.2004
	4	Binnenschifffahrt	01.09.2004
B XI	**Energieversorgung**		
	(aufgehoben)		
B XII	**Wasserwirtschaft**		
	1	Wasserversorgung	10.02.2007
	2	Gewässerschutz	10.02.2007
	3	Hochwasserschutz/Abflussregelung	10.02.2007
	4	Wildbachverbauung	10.02.2007
B XIII	**Umweltschutz**		
	(aufgehoben)		

Kartenteil: Gültige zeichnerische Darstellungen

Karte „Siedlung und Versorgung“ (1986):
- Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Karte „Freiraumsicherung“ (2019)

Karte „Verkehr“ (2004)

Karte „Hochwasserschutz“ (2007)

Karte „Raumstruktur“ (2008)

Karte „Nah- und Mittelbereiche“ (2008, Begründungskarte)

Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (2011)

Karte „Windenergie“ (2014)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) Nr. 20/1986

BayRS 230-1-7-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Donau-Wald (12)

Vom 30. September 1986

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-17-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Donau-Wald (12) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfasst die gesamte Region Donau-Wald (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern -LEP- vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A 11 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Straubing und Passau sowie bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 1986 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der Teilabschnitt "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Oktober 1980, GVBl S. 626, BayRS 230-1-17-U),

2. der Teilabschnitt "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen - Teilbereich Kies und Sand" des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 27. Oktober 1980, GVBl S. 648, BayRS 230-1-19-U).

München, den 30. September 1986

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Bekanntmachungen über die
Verbindlicherklärungen der Änderungen des Regionalplanes der Region Donau-Wald

1. Änderung	Räumliche Auswirkungen des neuen Flughafens München Bekanntmachung vom 28.05.1994, GVBl S. 463 in Kraft getreten am 01.07.1994
2. Änderung	Sonderfortschreibung hinsichtlich der Grenzöffnung zur Tschechischen Republik Bekanntmachung vom 14.07.1997, GVBl S. 422 in Kraft getreten am 01.08.1997
3. Änderung	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Kies und Sand Bekanntmachung vom 02.12.1998, GVBl S. 1057 in Kraft getreten am 01.01.1999
4. Änderung	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Lehm und Ton, Spezialton Bekanntmachung vom 26.02.1999, GVBl S. 83 in Kraft getreten am 17.03.1999
5. Änderung	Teil A - Überfachliche Ziele Bekanntmachung vom 08.01.1998, GVBl S. 8 in Kraft getreten am 17.01.1998
6. Änderung	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Naturstein Bekanntmachung vom 14.08.1998, GVBl S. 671 in Kraft getreten am 16.09.1998
7. Änderung	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Kies und Sand Bekanntmachung vom 10.08.1999, GVBl S. 379 in Kraft getreten am 01.09.1999
8. Änderung	Schwerpunktsetzung Teil B - Fachliche Ziele Bekanntmachung vom 09.11.2000, GVBl S. 788 in Kraft getreten am 01.12.2000
9. Änderung	Neufassung Kapitel B IV 1, Zusammenfassung der 3., 4., 6. und 7. Änderung Bekanntmachung vom 09.11.2000, GVBl S. 788 in Kraft getreten am 01.12.2000

10. Änderung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Quarz
Bekanntmachung vom 02.04.2004, GVBl S. 116
in Kraft getreten am 01.05.2004

11. Änderung Verkehr
Bekanntmachung vom 12.08.2004, GVBl S. 356
in Kraft getreten am 01.09.2004

Bekanntmachungen über die
Verordnungen zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

Verordnung Wasserwirtschaft, Teilbereich Hochwasserschutz/Abflussregelung
Bekanntmachung vom 23.01.2007, RABl Nr. 2/2007, S. 14
in Kraft getreten am 10.02.2007

1. Verordnung Siedlungswesen, Teilbereich Trenngrün T 10
Bekanntmachung vom 23.08.2007, RABl Nr. 12/2007, S. 76
in Kraft getreten am 08.09.2007

2. Verordnung Neufassung Überfachlicher Teil
Bekanntmachung vom 01.08.2008, RABl Nr. 11/2008, S. 118
in Kraft getreten am 15.08.2008

3. Verordnung Neufassung und Neugliederung Kapitel Wirtschaft
Teilbereiche Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung, Industrie und Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft
Bekanntmachung vom 07.07.2009, RABl Nr. 11/2009, S. 90
in Kraft getreten am 25.07.2009

4. Verordnung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereiche Allgemeines, Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit
Bekanntmachung vom 11.05.2011, RABl Nr. 8/2011, S. 69
in Kraft getreten am 11.06.2011

5. Verordnung Neufassung Kapitel Energie
Bekanntmachung vom 02.07.2014, RABl Nr. 10/2014, S. 68
in Kraft getreten am 26.07.2014

6. Verordnung Neufassung Kapitel Siedlungswesen
Bekanntmachung vom 11.04.2016, RABl Nr. 6/2016, S. 29
in Kraft getreten am 30.04.2016

7. Verordnung Neufassung Kapitel Freiraum, Natur und Landschaft
Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31
in Kraft getreten am 13.04.2019

PRÄAMBEL

Der Regionalplan stellt für die Region Donau-Wald Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf. Der Regionalplan versteht sich als langfristiges räumliches Entwicklungskonzept. Die Ziele des Regionalplans (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Für die Bauleitplanung begründen sie eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts und insbesondere gegenüber dem Bürger entfaltet der Regionalplan keine unmittelbare Wirkung. Er stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe für ihre raumbezogenen Entscheidungen dar. Damit trägt der Regionalplan zur Planungssicherheit und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

A I LEITBILD

1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donauraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden.

(G) Dabei sind insbesondere anzustreben:

- die Erhaltung bestehender und die verstärkte Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten,
- eine verbesserte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung,
- die Bewahrung des reichen Kulturerbes,
- die Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft,
- die Stärkung der Funktion der Region als Bindeglied zwischen Südbayern und Böhmen,
- eine abgestimmte grenzübergreifende Entwicklung, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Umwelt zwischen der Region und den angrenzenden Gebieten der Tschechischen Republik und Oberösterreichs.

2 (G) Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen ist anzustreben.

3 (G) Es ist anzustreben, den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu begleiten. In den Teilräumen der Region sind

- die Förderung der Innovationskraft und Kreativität,
- der Ausbau und die Nutzung standortspezifischer Stärken,
- die ausgewogene Verteilung von Nutzen und Lasten und
- die gegenseitige Funktionsergänzung entsprechend den räumlichen Eigenarten und Fähigkeiten

unter Beachtung des Kooperationsprinzips anzustreben.

Dabei sind von unten getragene, freiwillige Ansätze einer eigenständigen Regionalentwicklung von besonderer Bedeutung.

(G) Die vermehrte Nutzung der Chancen, die sich aufgrund der zentralen Lage der Region in der Europäischen Union ergeben, ist anzustreben.

4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die landschaftliche Attraktivität der Region und die gewachsene Kulturlandschaft, die durch eine bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft entstanden ist, erhalten und weiterentwickelt wird.

A II RAUMSTRUKTUR

1 Ökonomische Erfordernisse

1.1 (Z) Die nördlichen und östlichen Teilräume der Region sollen in ihrer Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden. Dabei sollen Entwicklungshemmnisse, die sich aus der Grenznähe zur Tschechischen Republik ergeben, abgebaut und die Wirtschaftsstruktur im gewerblich-industriellen und Dienstleistungsbereich sowie die Infrastruktur verbessert werden.

1.2 (G) Es ist anzustreben, die Stadt- und Umlandbereiche Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte der ländlichen Region zu entwickeln.

Dabei ist eine ausgewogene Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden und die Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung.

1.3 (G) Die wirtschaftlichen Entwicklungsimpulse, die von den Standortvorteilen der Donauachse - insbesondere bei einer bedarfsgerecht ausgebauten Bundeswasserstraße Donau - ausgehen, sind für eine eigenständige gewerblich-industrielle Entwicklung der gesamten Region von besonderer Bedeutung.

Eine enge wirtschaftliche Kooperation und Vernetzung der an der Donau gelegenen Hafenstädte bzw. Oberzentren Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing untereinander und mit den benachbarten Hafenstädten Regensburg (Oberpfalz) und Linz (Oberösterreich) ist zu einer verstärkten Entwicklung des Donauraumes anzustreben.

1.4 (G) Im Raum nördlich der Donau sind die Entwicklungsmöglichkeiten, die in der Schönheit und Vielfalt der Landschaft, dem Reichtum der natürlichen Ressourcen und den Stärken der industriellen und handwerklichen Tradition begründet liegen, zu nutzen.

Die wirtschaftlichen Entwicklungsimpulse, die durch National- und Naturparke entstehen, sind in der Region zu nutzen.

1.5 (G) Der Funktion des Donautals und des Raumes südlich der Donau als überregional bedeutsames landwirtschaftliches Produktionsgebiet und als bedeutender, breit aufgefächerter Wirtschaftsstandort ist von besonderer Bedeutung.

1.6 (G) Der wirtschaftliche Belebungseffekt des Flughafens München ist auch in der Region Donau-Wald von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen sind dazu anzustreben:

- der Ausbau gewerblicher Netzwerke und die Beteiligung an einer Internetplattform „weiteres Umland“ zur Weiterentwicklung flughafeninduzierter Wertschöpfungsbereiche,

- die verstärkte interkommunale Abstimmung vor allem der Kommunen entlang der B15neu bei der Siedlungsraumentwicklung,

- die Schaffung leistungsfähiger Schienen- und Straßenverbindungen zum Flughafen München zur Verbesserung seiner Erreichbarkeit für Reisende , Pendler und Unternehmen der Region,

- die Vermarktung und weitere Profilierung von Teilräumen der Region mit besonderer flughafenorientierter Standortgunst.

2 Ökologische Erfordernisse

(Z) Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Bayerischen Wald, im Donauraum, am unteren Inn und an der Isarmündung sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden.

Der weitere Ausbau der Donau als Bundeswasserstraße soll so Natur schonend wie möglich erfolgen.

A III ZENTRALE ORTE

1 Bestimmung der Kleinzentren und Unterzentren

1.1 (Z) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

im Landkreis Deggendorf:	Lalling (E) Metten Schöllnach
im Landkreis Freyung-Grafenau:	Neureichenau Perlesreut Röhrnbach Schönberg Spiegelau Sankt Oswald-Riedlhütte Thurmansbang
im Landkreis Passau:	Eging a. See Fürstenstein Neuhaus a. Inn Salzweg Tiefenbach
im Landkreis Regen:	Drachselsried/Arnbruck Frauenau Kirchberg im Wald Rinchnach Ruhmannsfelden Teisnach
im Landkreis Straubing-Bogen:	Hunderdorf Kirchroth (E) Leiblfing Mitterfels Schwarzach Stallwang (E) Straßkirchen

1.2 (Z) Die mit dem Zusatz (E) bezeichneten Kleinzentren sollen bevorzugt entwickelt werden.

1.3 (Z) Als Unterzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

im Landkreis Deggendorf:	Hengersberg
im Landkreis Passau:	Aidenbach/Aldersbach Bad Füssing Bad Griesbach im Rottal Fürstenzell Hutthurm/Büchlberg Ortenburg Rotthalmünster Untergriesbach/Obernzell Wegscheid (E)
im Landkreis Regen:	Bodenmais
im Landkreis Straubing-Bogen:	Geiselhöring Konzell (E)

1.4 (Z) Die mit dem Zusatz (E) bezeichneten Unterzentren sollen bevorzugt entwickelt werden.

2 Ausbau der zentralen Orte

2.1 Kleinzentren

2.1.1 (G) Eine Stärkung der Einzelhandelszentralität ist in folgenden Kleinzentren anzustreben:

im Landkreis Deggendorf:	Lalling
im Landkreis Freyung-Grafenau:	Perlesreut, Röhrnbach, Sankt Oswald-Riedlhütte, Thurmansbang
im Landkreis Regen:	Kirchberg im Wald, Rinchnach
im Landkreis Passau:	Salzweg
im Landkreis Straubing-Bogen:	Hunderdorf, Kirchroth, Leiblfing, Schwarzach, Stallwang

2.1.2 (G) Eine Ausweitung des Angebotes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist in folgenden Kleinzentren anzustreben:

im Landkreis Deggendorf:	Lalling, Metten
im Landkreis Freyung-Grafenau:	Perlesreut, Sankt Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Thurmansbang
im Landkreis Passau:	Fürstenstein
im Landkreis Regen:	Arnbruck/Drachselsried, Frauenau, Kirchberg im Wald, Rinchnach, Ruhmannsfelden,
im Landkreis Straubing-Bogen:	Hunderdorf, Kirchroth, Leiblfing, Mitterfels, Schwarzach, Stallwang, Straßkirchen

2.2 Unterzentren

2.2.1 (G) In den bevorzugt zu entwickelnden Unterzentren Konzell und Wegscheid und den Unterzentren Aidenbach/Aldersbach, Geiselhörung und Ortenburg ist die Stärkung der Einzelhandelszentralität und die Ausweitung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen anzustreben.

2.2.2 (G) Eine Stärkung der Einzelhandelszentralität ist in Unterzentren Bad Griesbach im Rottal, Fürstenzell und Rotthalmünster anzustreben.

2.2.3 (G) Eine Ausweitung des Angebotes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist im Unterzentrum Bodenmais anzustreben.

2.3 Mögliche Mittelzentren

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die möglichen Mittelzentren Mallersdorf-Pfaffenberg, Osterhofen, Waldkirchen und vor allem die bevorzugt zu entwickelnden möglichen Mittelzentren Hauzenberg und Tittling in ihren mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Dabei sind vor allem anzustreben:

- die Ausweitung und Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich,
- die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel,

- die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung,
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
- die Stärkung des Schulstandortes.

2.4 Mittelzentren

2.4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Bogen in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Dienstleistungsbereichs,
- die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.

2.4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Freyung bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
- die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe,
- die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel.

2.4.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Grafenau in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
- die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe,
- die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel.

2.4.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Mittelzentrum Pocking/Ruhstorf a.d. Rott in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Dienstleistungsbereichs,
- die Ergänzung und Abrundung im Produzierenden Gewerbe.

2.4.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Mittelzentrum Re-

gen/Zwiesel in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Dienstleistungsbereichs,
- die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.

2.4.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Viechtach bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereiches,
- die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.

2.4.7 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Dienstleistungsbereichs,
- die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.

2.5 Oberzentren

2.5.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Oberzentrum Deggendorf/Plattling in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Dienstleistungsbereichs,
- der Ausbau im gewerblich-industriellen Bereich ,
- der Ausbau des oberzentralen Bildungsangebotes,
- die Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.

2.5.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Passau in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- der Ausbau im gewerblich-industriellen sowie im Dienstleistungsbereich,

- die Abrundung im oberzentralen Kultur- und Bildungsbereich,
- die Verbesserung im Bereich Freizeit und Sport,
- die Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.

2.5.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Straubing in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:

- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
- der Ausbau im gewerblich-industriellen Bereich,
- der Ausbau im oberzentralen Bildungsbereich,
- der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.

3 Nahbereiche der zentralen Orte

(Z) Die Nahbereiche der zentralen Orte ergeben sich auf Gemeindebasis aus der Begründungskarte „Nah- und Mittelbereiche“.

Zu A I LEITBILD

Zu 1 Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) zielt darauf ab, für Bayern insgesamt langfristig Vorsorge zu treffen. Diese Forderung gilt auch für die Region Donau-Wald. Mit der Stärkung des Vorsorgegedankens und der Einführung des Prinzips der Nachhaltigkeit erfährt der Regionalplan eine Neugewichtung. Die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung ist gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) § 1 Abs. 1 normiert. Im Sinne der 1992 in Rio aufgestellten Agenda 21 bedeutet Nachhaltigkeit einen Gleichklang der drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales/Kultur. Im Hinblick auf den Wandel der klimatischen Verhältnisse muss die Perspektive der nachhaltigen Entwicklung eine besondere Gewichtung erfahren.

Die Maxime der Landesplanung, die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger, gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, ist bewusst beibehalten worden. Zur grundgesetzlich garantierten freien Entfaltung der Persönlichkeit gehört das Recht der freien Wahl des Wohnorts, des Berufs, des Arbeitsplatzes und des Standorts für gewerbliche Niederlassungen. Die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen leistet einen wichtigen Beitrag hierzu.

Die Region Donau-Wald gehört insgesamt zum ländlichen Raum und liegt in der Mitte Europas an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und dem Donauraum. In der Vergangenheit war dieser Raum auch aufgrund der ehemaligen Lage im Grenzraum wirtschaftlich unzureichend entwickelt und vorwiegend landwirtschaftlich strukturiert. Erhöhte Transportkosten sowohl auf der Absatz- wie auf der Bezugsseite, mangelnde Infrastrukturausstattung und das auch nach der Grenzöffnung noch unbefriedigende wirtschaftliche Beziehungsgefüge benachteiligen die Region in ihrer wirtschaftlichen Ausgangslage weiterhin. Die Auswirkungen der Standortungunst zeigen sich generell und langfristig an der Entwicklung der Wirtschaftskraft – sie liegt gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Person der Wohnbevölkerung unter dem bayerischen und niederbayerischen Durchschnitt – sowie im Verlauf des sektoralen Strukturwandels in der Region. Ein Abbau von Entwicklungsunterschieden wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, der natürlichen Voraussetzungen und unter Nutzung der regionalen Fähigkeiten und Begabungen (endogenen Potentiale) angestrebt. Die Region weist jedoch auf verschiedenen Gebieten noch erhebliche Defizite auf, deren Abbau bzw. deren Verringerung zur Erreichung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen notwendig ist.

Dazu gehören die zum Teil noch vorhandenen mangelnden Erwerbsmöglichkeiten. Die fehlenden Arbeitsplätze führen in großen Teilen der Region zu zeitlich und kostenmäßig oft unzumutbarem Pendelaufwand zur Erreichung

der Arbeitsstätte.

Durch eine optimale Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung können gerade für die wirtschaftlich noch unzureichend entwickelte Region die Standortbedingungen der Wirtschaft und die Lebensverhältnisse der Wohnbevölkerung wesentlich verbessert werden. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Infrastruktur und hier insbesondere auch überregionale Verkehrsanbindung kontinuierlich verbessert wird.

Das kulturelle Erbe der Region – von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlich geprägten Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren – ist Ausdruck ihrer Identität und oftmals von überregionaler Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen, es bereichert ihre Lebensqualität und trägt zur Zufriedenheit mit dem Wohnstandort bei. Der Denkmalschutz kann nur einen kleinen Teil dieses kulturellen Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz von Nöten, damit das kulturelle Erbe, verbunden mit zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weiter gegeben werden kann.

Die Region weist in der Schönheit und Vielfalt der Landschaft ein besonders schützenswertes Gut sowie eine Voraussetzung für den bedeutenden Wirtschaftszweig Fremdenverkehr auf. Sowohl zur Erhaltung der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung wie auch aus ökonomischen Überlegungen ist es daher erforderlich, die natürliche landschaftliche Schönheit der Region zu erhalten und zu schützen.

Durch die Öffnung der Grenze zur Tschechischen Republik ergeben sich für die Region neue Entwicklungschancen. Um diese wahrnehmen zu können, muss die wirtschaftsnahe Infrastruktur weiter wirksam ausgebaut werden. Große Bedeutung und Dringlichkeit kommt dabei der Erschließung im Schienen- und Straßenverkehr zu. Die Entwicklungsplanungen sind jedoch im Einvernehmen mit den Zielen von Natur und Umwelt vorzunehmen. Durch die Grenzöffnung besteht auch die Möglichkeit, die jahrhundertealten kulturellen Beziehungen und die Verbindung der Menschen untereinander neu zu beleben. Hier kann die Region Donau-Wald auch eine Funktion als Bindeglied zur Stärkung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur, Soziales, Wirtschaft und Umwelt zwischen den Nachbarn auf bayerischer und tschechischer Seite übernehmen.

Durch die Grenzöffnung haben sich nicht nur im bilateralen Verhältnis zu den angrenzenden Räumen der Tschechischen Republik, sondern auch, angeregt durch die trilaterale Zusammenarbeit, neue Impulse für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum des Dreiländerecks Bayern-Böhmen-Oberösterreich insgesamt ergeben. Die Grundlage dafür stellt aus landesplanerischer Sicht das Entwicklungskonzept "Bayerischer Wald/Sumava

(Böhmerwald)/Mühlviertel" dar, das vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gemeinsam mit dem Tschechischen Wirtschaftsministerium und dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung in Auftrag gegeben wurde und seit den 90er Jahren vorliegt. Es wurde wegen der richtungsweisenden Beispielfunktion auch für die grenzüberschreitende Entwicklung anderer Regionen von der UNESCO als "Internationales Pilotprojekt" anerkannt. Durch die Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald und einer Vielzahl weiterer Institutionen und Formen bi- und trilateraler Zusammenarbeit erfährt die Region eine Reihe von positiven Anstößen, die weiter ausgebaut werden können.

Mit dem Beitritt Österreichs und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union hat auch die großräumliche Situation der Region einen anderen Stellenwert erhalten. Dies führt dazu, dass die mit der Region verglichen wirtschaftlich starken bzw. aufstrebenden Räume Linz/Wels (Oberösterreich) sowie Prag/Pilsen (Tschechische Republik) verstärkt positiv auf die Region ausstrahlen. Die darin liegenden Entwicklungschancen gilt es zu nutzen.

Zu 2 Zur Verwirklichung des Leitziels, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten, bedarf es einer ausgeglichenen Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen. Wie im 15. Raumordungsbericht Bayern 1999/2002 (vgl. S. 42 und Karte 7 im Anhang) dargestellt ist, werden bis 2020 die nördlichen und östlichen Regionsteile im Vergleich zur Donauachse eine schwächere, teilweise sogar eine negative Bevölkerungsentwicklung aufweisen. Während die dargestellte Bevölkerungsbewegung nur sehr langsam vor sich geht, stehen Verschiebungen in der Alterspyramide unmittelbar bevor.

Eine ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region tritt nicht von allein ein, sondern muss durch raumbedeutsame Planungen unterstützt werden. Die konsequente Anwendung des Vorhalte- und Erschließungsprinzips, gestützt auf dem System der zentralen Orte, Entscheidungen zur Errichtung und zum Fortbestand einer leistungsfähigen Infrastruktur, eine aktive Arbeitsmarktpolitik sowie Arbeitsplatz erhaltende und schaffende Maßnahmen, vor allem auch im öffentlichem Sektor, sind hier von besonderer Bedeutung.

Zu 3 Wie alle Teilräume Bayerns ist auch die Region einem verschärften Standortwettbewerb um Arbeitsplätze, Investitionen und Kapital ausgesetzt. In der Folge wandeln sich die Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen rasch und tief greifend. Um die sich hieraus ergebenden Herausforderungen bewältigen zu können, kommt es darauf an, die teilräumliche Zusammenarbeit zu forcieren, dabei die Innovationskraft zu stärken und das kreative Potential der Region zu wecken.

Die Region wird im Standortwettbewerb um Arbeitsplätze, Investitionen und

Kapital nur dann bestehen können, wenn ihre Funktionsfähigkeit im Innern gewährleistet ist. Zu betonen sind in diesem Zusammenhang besonders kooperative Lösungen, um zu einer ausgewogenen Verteilung von Nutzen und Lasten zu kommen und sich gegenseitig in den Funktionen entsprechend den räumlichen Eigenarten zum Wohle der gesamten Region zu ergänzen.

Von unten getragene Ansätze einer eigenständigen Regionalentwicklung, etwa die Aktivierung endogener Potentiale an Fähigkeiten und Ressourcen, können hierzu wertvolle Beiträge leisten.

Durch die Erweiterung der Europäischen Union nach Osten ist die Region vom Rand in die Mitte Europas gerückt. Darüber hinaus hat die Region wichtige historische Beziehungen nach Osteuropa. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die aus der veränderten strategischen Lage in Europa erwachsenden Chancen vermehrt zu nutzen und die historischen Beziehungen wiederzubeleben.

Zu 4 Die weitgehend intakte Natur und die landschaftliche Attraktivität der Region sind wichtige Entwicklungsvoraussetzungen, die es in Wert zu setzen und weiterzuentwickeln gilt. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die gewachsene Kultur- und Naturlandschaft in der Region, die durch eine bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft entstanden ist, erhalten und weiterentwickelt wird.

Zu A II RAUMSTRUKTUR

Zu 1 Ökonomische Erfordernisse

Zu 1.1 Die ländlichen Teilräume der Region, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, wurden im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, (Z) A I 1.3) bestimmt und sind in Karte ~~1~~ "Raumstruktur" nachrichtlich wiedergegeben.

Nach der Abgrenzung des LEP entsprechen diese den Mittelbereichen Bogen, Freyung, Grafenau, Passau (ohne Stadt- und Umlandbereich Passau und Mittelbereich Pocking/Ruhstorf a.d. Rott), Regen/Zwiesel, Straubing, Viechtach und Vilshofen.

Diese Teilräume der Region sind gekennzeichnet durch geringe Bevölkerungsdichte, niedrigen Tertiärbesatz, unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft und negative Fernpendlersalden. Außerdem sind hier auch Industriezweige ansässig, die strukturelle Anpassungsprozesse zu bestehen haben. Ein weiteres Merkmal ist das relativ starke Gewicht der Landwirtschaft als Erwerbsfaktor, trotz der vielfach ungünstigen natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen. Darüber hinaus sind diese Gebiete z.T. durch eine überdurchschnittlich hohe strukturelle und saisonale Arbeitslosigkeit geprägt.

Der Grenzraum zur Tschechischen Republik hat v.a. auch durch das Fördergefälle, die erhöhte Standortkonkurrenz, die Belastungen durch den Transitverkehr und die Engpässe in der infrastrukturellen Ausstattung Entwicklungshemmnisse, die es abzubauen gilt.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesen Teilräumen sind insbesondere mehr zukunftsträchtige, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, ein weiterer wohnortnaher Ausbau der Versorgungseinrichtungen in allen Lebensbereichen sowie möglichst gut ausgebaute Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zu den übrigen Teilräumen notwendig (vgl. LEP, A I 4.4 mit Begründung). Für die Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein möglichst flächendeckender Zugang zu Breitbandnetzen zur Verfügung gestellt wird.

Zu 1.2 Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum wurden im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, A I 1.3) bestimmt und sind in Karte "Raumstruktur" nachrichtlich wiedergegeben.

In der Region sind dies

- der Stadt- und Umlandbereich Deggendorf/Plattling
- der Stadt- und Umlandbereich Passau und
- der Stadt- und Umlandbereich Straubing.

Den Stadt- und Umlandbereichen in der Region kommt eine besondere Rolle als Impulsgeber für die Entwicklung des ländlichen Raums zu. Sie sind durchwegs gut mit Versorgungsinfrastruktur, bis hin zur Universität Passau, zur Fachhochschule Deggendorf und zum Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe in Straubing, ausgestattet und günstig in das regionale sowie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Die Verdichtungsansätze sind soweit fortgeschritten, dass ansiedlungswillige gewerbliche Betriebe bereits auf gewisse Fühlungs- und Agglomerationsvorteile zurückgreifen können; andererseits lässt der bisher erreichte Verdichtungsgrad im Allgemeinen durchaus noch eine relativ großzügige Bereitstellung von Flächen für Wohn-, gewerbliche und infrastrukturelle Zwecke zu. Diese Standortvorteile sollen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region genutzt werden, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Ähnlich wie in den Stadt- und Umlandbereichen in Verdichtungsräumen sind auch die Kernstädte und die Umlandgemeinden der Stadt- und Umlandbereiche der Region in besonderem Maße auf eine ausgewogene und abgestimmte gemeinsame Entwicklung angewiesen. Die betroffenen Kommunen können sich je nach Situation wechselseitig ergänzen und entlasten. Durch frühzeitige gegenseitige Abstimmung und gemeinsame Planung können so eine optimale Gesamtentwicklung der Stadt- und Umlandbereiche bewirkt und Fehlentwicklungen vermieden werden. Wesentliche Anliegen sind dabei die sinnvolle verkehrsgerechte Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und die Schaffung noch fehlender bzw. der bedarfsgerechte Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur sowie ein die Kernstädte und Umlandgemeinden umfassender, optimierter Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu 1.3 In der Region weist die Donauachse noch die günstigsten Standortvoraussetzungen für eine stärkere gewerblich-industrielle Entwicklung auf. Besondere Standortvorteile liegen in den günstigen topografischen Verhältnissen, der Donau als leistungsfähiger Wasserstraße und Vorfluter, der Hauptbahn Regensburg-Passau, der Anbindung an das Autobahnnetz, der Verfügbarkeit leistungsfähiger Energieleitungen und dem Angebot an Gewerbe- und Industriegebieten.

Mit der Fertigstellung des Main-Donau-Kanals 1992 hat dieser Standortraum erheblich an Bedeutung gewonnen. Durch die durchgehende Rhein-Main-Donau-Wasserstraße wird in erster Linie die Entwicklung solcher Wirtschaftszweige positiv beeinflusst, die eine hohe Transportkostenbelastung

aufweisen und/oder einen größeren Brauchwasserbedarf haben. Die Frachtkostenentlastung kommt dabei nicht nur der ansässigen Wirtschaft zugute, sondern stellt auch einen Anreiz für die Ansiedlung neuer Unternehmen dar.

Es ist somit zu erwarten, dass der Donauraum auch in Zukunft einen Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region darstellen wird. Angesichts der Standortnachteile weiter Bereiche der Region und des gesamtwirtschaftlich verringerten Entwicklungspotentials wird es verstärkt darauf ankommen, diese Schrittmacherfunktion für die übrigen Teilräume der Region optimal zu nutzen.

Dies erfordert zunächst die Verbesserung der innerregionalen Verkehrsbeziehungen hin zur Donauachse, den Bau von Umschlag- und Verlademöglichkeiten an der Donau und den entsprechenden Ausbau der Energieversorgung. Darüber hinaus ist der verkehrsgerechte und naturschonende Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von entscheidender Bedeutung für die Region. In der landesplanerischen Beurteilung vom 8. November 2006 ist dargelegt, dass nur die Ausbauvariante C/C280 den Erfordernissen entspricht. Außerdem ist auch der Aufbau geeigneter, die Industriestruktur des Donauraums ergänzender Branchen erforderlich. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, z.B. im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Aus- und Fortbildung, notwendig.

Die Hafenstädte bzw. Oberzentren der Region, Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing, haben zusammen mit Regensburg (Oberpfalz) und Linz (Oberösterreich) im März 1995 die grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaft "Wirtschaftsregion Donau-Städte" gegründet mit der Absicht, vorrangig auf den Gebieten Wirtschaft und Arbeit sowie Forschung und Bildung zusammenzuarbeiten (z.B. gemeinsames Regionalmarketing, Förderung der Kooperation von Wirtschaft und Hochschulen und beim Technologietransfer, Ausbau von vernetzten Informationssystemen). Mit dieser Kooperation der Donaustädte kann ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Donauraumes und damit der gesamten Region erbracht werden.

Zu 1.4 Ein Großteil der Region, vor allem der Bayerische Wald, zeichnet sich durch besondere landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie durch relativ gesunde Umweltbedingungen aus. Damit verbunden sind ideale Möglichkeiten zur Erholung. Die Landschaft bildet zugleich die Grundlage für die Fremdenverkehrswirtschaft, die in der Region in den zurückliegenden Jahrzehnten einen großen Aufschwung genommen hat und zu einer wesentlichen Antriebsfeder der wirtschaftlichen Entwicklung geworden ist.

Weitere Entwicklungspotenziale bieten der Reichtum der natürlichen Ressourcen sowie das traditionsreiche industrielle Gewerbe, das Handwerk und der Tourismus.

Eine wichtige Impulsgeberfunktion für die wirtschaftliche Entwicklung hat der Nationalpark Bayerischer Wald, der als erster deutscher Nationalpark weit über seine naturschützerische, ökologische und waldfunktionale Zielsetzung hinaus einen wesentlichen Einfluss auf die positive touristische Entwicklung der Region ausübte. Er wurde durch den flächenmäßig größeren, unmittelbar angrenzenden Nationalpark Sumava auf tschechischer Seite ergänzt und stellt mit diesem zusammen als "Das Grüne Dach Europas" eine touristische Attraktion dar, die auf große Teile der Region ausstrahlt. Ähnlich wichtige Impulse wie der Nationalpark hat der Naturpark Bayerischer Wald entfaltet, dies könnte in Zukunft z.B. im Donauengtal ebenfalls genutzt werden.

Zu 1.5 Die Region ist weitgehend noch landwirtschaftlich strukturiert. Vor allem dem Donautal und dem Raum südlich der Donau kommt als landwirtschaftlichem Produktionsgebiet besondere Bedeutung zu. Dies ist insbesondere zurückzuführen auf die günstigen landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen. So gehören z.B. die Böden im Gäuboden zu den fruchtbarsten in ganz Bayern. Auf die besondere Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in diesem Raum weist die Tatsache eines weit über die Regionsgrenzen hinausgehenden Versorgungsgebietes hin. Um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung auch in Zukunft zu gewährleisten, ist es wirtschaftlich sinnvoll, diesen auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugung überregional bedeutsamen Raum in seiner Funktion zu erhalten.

Daneben kommt der Landwirtschaft auch im Bayerischen Wald eine bedeutende Funktion zu; sie prägt und erhält die Kulturlandschaft und sichert die soziale Dichte in diesem Gebiet.

Dieser Teilbereich der Region ist aber auch ein bedeutender, breit aufgefächerter Wirtschaftsstandort mit einem ausgewogenen Branchenmix und Betrieben unterschiedlicher Größenordnung.

Zu 1.6 Die zu wirtschaftlichen Belebungseffekte des Flughafens München zeigen sich auch in weiter entfernten Teilräumen, insbesondere dann, wenn diese verkehrsgünstig angeschlossen sind. Das im Jahr 2006 abgeschlossene und vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie in Auftrag gegebene Gutachten „Entwicklungskonzept für das weitere Umland des Flughafens München“ zeigt Möglichkeiten auf, wie der Flughafen induzierte Wertschöpfungsprozess weiter verbessert werden kann. Die darin enthaltenen Vorschläge, wie der Ausbau gewerblicher Netzwerke und die Beteiligung an einer Internetplattform „weiteres Umland“, die verstärkte interkommunale Abstimmung vor allem der Kommunen entlang der B15neu einschließlich des Bereichs Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf/Pfaffenberg bei der Siedlungsraumentwicklung, die Schaffung leistungsfähiger Schienen- und Straßenverbindungen zum Flughafen München zur Verbesserung seiner Erreichbarkeit für Reisende und Pendler, die Inwertsetzung des Logistik- und Innovationszentrums Straubing, der A 92 als Logistik-

achse oder des Rottals als „Gesundheits- und Wellnessregion“ sind noch weiter zu konkretisieren und einer Umsetzung, etwa in Regionalmanagementmaßnahmen, zuzuführen.

Zu 2 Ökologische Erfordernisse

Die genannten Bereiche umfassen überwiegend natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften und bieten als noch intakte Ökosysteme gefährdeten Pflanzen und Tierarten Rückzugsmöglichkeiten und davon ausgehend die Möglichkeit zu einer Wiederbesiedlung verarmter Bereiche.

Da diese Bereiche jedoch gegenüber Einflüssen von außen hochempfindlich sind, vertragen sie keine weiteren Belastungen, weshalb im Zuge der gewerblich-industriellen Weiterentwicklung, insbesondere der Talräume, auf die Wahrung ihrer ökologischen Wirksamkeit zu achten ist (vgl. auch Kapitel B I).

In diesen Bereichen kommen Biotope, Tier- und Pflanzenarten vor, die auch nach EG-Richtlinien als besonders schützens- und erhaltenswert gelten. Für den Bayerischen Wald bedeutet dies, dass er als Gebiet in Betracht kommt, das wegen der hohen Reserven der Biosphäre mit internationaler Förderung entwickelt werden könnte (vgl. A I, Begründung).

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen im Rahmen der Gesamtkonzeption Main-Donau-Wasserstraße der Main und die Donau verkehrsgerecht, naturschonend und vertragsgemäß weiter ausgebaut werden (LEP (Z) B V 1.7 mit Begründung). Die Regierung von Niederbayern hat am 8. März 2006 das Raumordnungsverfahren zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen abgeschlossen. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, dass nur Variante $C/C_{280,}$ d. h. ein Ausbau mit Fluss regelnden Maßnahmen und einer Staustufe bei Aicha, unter Berücksichtigung von Maßgaben positiv landesplanerisch beurteilt werden kann. Im Donauabschnitt von Straubing bis Vilshofen liegen ökologisch besonders empfindliche Bereiche, wie die Naturschutzgebiete Isarmündung, Donaualtwasser Staatshaufen und Winzerer Letten. Beim Ausbau der Donau kommt daher neben den Belangen der Schifffahrt und der (Regional-)Wirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Fischerei, den ökologischen Belangen besondere Bedeutung zu.

Zu A III ZENTRALE ORTE

Zu 1 Bestimmung der Kleinzentren und Unterzentren

Zu 1.1 Die Festlegung der Kleinzentren erfolgte erstmals im vorgezogenen Teilabschnitt des Regionalplans "Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)" vom 15. Oktober 1980 nach den Auswahlgrundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern von 1976. Mit der Änderung des Regionalplans vom 8. Januar 1998 wurden die Kleinzentren überprüft und fortgeschrieben.

Im LEP 2003 wurde das Zentrale-Orte-Konzept grundlegend überprüft und der neueren Entwicklung angepasst. Im LEP 2006 wurden die Kriterien gem. Anhang 4 (zu A II 2.1) übernommen. Auch für die Bestimmung der Kleinzentren wurden darin die Auswahlkriterien festgelegt. Danach müssen von neuen Kleinzentren von den Kriterien „Einzelhandelsumsatz 1999 (GfK-Schätzung)“ (mindestens 10 Mio. €), sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (mindestens 850), sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler (mindestens 500) sowie 10 weiteren zentralörtlichen Ausstattungskriterien zumindest 11 Kriterien erreicht werden. Der Richtwert für die Zahl der Einwohner im kleinzentralen Verflechtungsbereich beträgt 5.000.

Aufgrund des bereits dichten Netzes an zentralen Orten und auch an Kleinzentren in der Region sind angesichts der vorgegebenen Kriterien der Neuausweisung von Kleinzentren enge Grenzen gesetzt. Darüber hinaus gelten in den Stadt- und Umlandbereichen Deggendorf/Plattling, Straubing und Passau sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zu Mittelzentren weiterhin erheblich strengere Maßstäbe.

Die Kleinzentren sind in Karte „Raumstruktur“ zeichnerisch dargestellt.

Zu 1.2 Als bevorzugt zu entwickelnde Kleinzentren werden gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 die Gemeinden festgelegt, die zur Gewährleistung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung in noch unterversorgten Räumen erforderlich sind und aufgrund ihrer Ausstattung den Anforderungen an ein Kleinzentrum noch nicht ausreichend genügen. Sie sind auch in Karte „Raumstruktur“ zeichnerisch dargestellt.

Zu 1.3 Im LEP 2003 wurde das Zentrale-Orte-Konzept grundlegend überprüft und der neueren Entwicklung angepasst. Im LEP 2006 wurden die Kriterien gem. Anhang 4 (zu LEP A II 2.1) übernommen. Auch für die seit dem LEP 2003 der Regionalplanung übertragene Bestimmung der Unterzentren wurden darin die Auswahlkriterien festgelegt. Danach müssen von neuen Unterzentren von den Kriterien „Einzelhandelsumsatz 1999 (GfK-Schätzung)“ (min-

destens 25 Mio. €), sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (mindestens 2.000), sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler (mindestens 1.200) sowie 13 weiteren zentralörtlichen Ausstattungskriterien insgesamt zumindest 13 Kriterien erreicht werden. Der Richtwert für die Zahl der Einwohner im unterzentralen Verflechtungsbereich beträgt 10.000.

Aufgrund des bereits dichten Netzes an zentralen Orten und auch an Unterzentren in der Region sind angesichts der vorgegebenen Kriterien der Neuausweisung von Unterzentren enge Grenzen gesetzt. Darüber hinaus gelten in den Stadt- und Umlandbereichen Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zu Mittelzentren weiterhin erheblich strengere Maßstäbe.

Die Unterzentren sind in Karte „Raumstruktur“ zeichnerisch dargestellt.

Zu 1.4 Als bevorzugt zu entwickelnde Unterzentren werden gemäß LEP 2006 A II 2.1.2.6 die Gemeinden festgelegt, die zur Gewährleistung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung in noch unterversorgten Räumen erforderlich sind und aufgrund ihrer Ausstattung den Anforderungen an ein Unterzentrum noch nicht ausreichend genügen.

Zu 2 Ausbau der zentralen Orte

Zentrale Orte sollen Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ihres Verflechtungsbereiches sein und die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des überörtlichen Bedarfs versorgen. Sie bilden darüber hinaus geeignete Ansatzpunkte für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die zentralen Orte sind daher wesentliche Voraussetzung und raumordnerischer Bezugsrahmen für Planungen und Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region.

Die Ziele zum Ausbau der zentralen Orte der Region berücksichtigen die jeweiligen Versorgungsaufgaben, die vorhandene Ausstattung und die Struktur des Raumes. Sie richten sich nach den Ausbaugrundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP, A II 2.1.4 bis 2.1.9) und nach den fachlichen Zielen des Regionalplanes (vgl. Teil B).

Zu 2.1 Kleinzentren

Kleinzentren sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs versorgen. In Kleinzentren soll ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen angestrebt werden. Sie sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben geeigneter Größe bieten.

Einer Stärkung der Funktion der Kleinzentren kommt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region besondere Bedeutung zu. Dazu ist erforderlich, die Grundversorgungseinrichtungen in ihrer gesamten Breite bereitzuhalten und zu sichern und ein ausreichendes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.1.1 Die aufgeführten Kleinzentren haben den vom LEP 2006 geforderten Mindestwert von 10 Mio. € Einzelhandelsumsatz (GfK-Schätzung) nicht erreicht.

Zu 2.1.2 Die aufgeführten Kleinzentren haben den vom LEP 2006 geforderten Mindestwert von 850 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht erreicht.

Zu 2.2 Unterzentren

Unterzentren sollen die Bevölkerung eines größeren Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen ein in Qualität und Quantität ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen und Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geeigneter Größe bieten.

Zu 2.2.1 Die aufgeführten Unterzentren haben vom LEP 2006 geforderten Mindestwerte von 25 Mio. € Einzelhandelsumsatz (GfK-Schätzung) und von 2000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht erreicht.

Zu 2.2.2 Die aufgeführten Unterzentren haben den vom LEP 2006 geforderten Mindestwert von 25 Mio. € Einzelhandelsumsatz (GfK-Schätzung) nicht erreicht.

Zu 2.2.3 Die aufgeführten Unterzentren haben den vom LEP 2006 geforderten Mindestwert von 2000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht erreicht.

Zu 2.3 Mögliche Mittelzentren

Mögliche Mittelzentren erfüllen für die Bevölkerung ihrer Nahbereiche in vollem Umfang die Versorgungsaufgaben eines Unterzentrums und sollen darüber hinaus einzelne Funktionen von Mittelzentren, insbesondere im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Einzelhandel und bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für ihren Verflechtungsbereich wahrnehmen.

Die möglichen Mittelzentren Mallersdorf-Pfaffenberg, Osterhofen und Waldkirchen sollen daher in ihren mittelzentralen Funktionen weiterentwickelt und zur besseren mittelzentralen Versorgung der Region gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere auch das Schulwesen.

Die möglichen Mittelzentren Hauzenberg und Tittling erfüllen die Anforderungen noch nicht in vollem Umfang und sollen daher bevorzugt entwickelt werden.

Zu 2.4 Mittelzentren

Mittelzentren sollen im Vergleich zu Unterzentren ein in Qualität und Quantität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs bereitstellen und als Mittelpunkte eines größeren Raumes Entwicklungsimpulse für die zentralen Orte niedrigerer Stufen innerhalb ihres Verflechtungsbereiches geben.

Für die Mittelzentren stellt – als Folge des rasch voran schreitenden wirtschaftlichen Strukturwandels – die Ausweitung bzw. Sicherung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Sektor eine besondere Herausforderung dar. Auch für den Handels- und Dienstleistungsbereich gilt es, entsprechende Rahmenbedingungen zu seiner Stärkung zu schaffen. Darüber hinaus haben einige Mittelzentren der Region noch städtebauliche und funktionale Mängel zu beseitigen.

Zu 2.5 Oberzentren

Oberzentren ermöglichen für die Bevölkerung im Oberbereich die Bedarfsdeckung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen, auch in spezialisierten und seltener in Anspruch genommenen Teilbereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (spezialisierter, höherer Bedarf). Sie sind in der Regel Sitz wirtschaftlicher Organisationen sowie bedeutender Einrichtungen der Kultur, der Rechtspflege und der Verwaltung. Sie sollen als leistungsfähige Zentren zur Stärkung auch des ländlichen Raumes beitragen und die Entwicklung der übrigen zentralen Orte günstig beeinflussen. Oberzentren sind Impulsgeber für die Wirtschaft und Gesellschaft, als Zentren von Innovation und Entwicklung sind sie herausgehobene Standorte auf dem Weg von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft. Oberzentren sollen in ihrem Arbeitsplatzangebot die zugeordneten regionalen Arbeitsmärkte ergänzen. Ein umfassendes Angebot an Arbeitsplätzen beinhaltet auch hochwertige und spezialisierte Arbeitsmöglichkeiten in unterschiedlichsten Berufen. Dazu gehört auch eine entsprechende Differenzierung nach Wirtschaftsbereichen und Branchen, wobei innerhalb des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit für einen qualifizierten beruflichen Aufstieg gegeben sein soll.

Zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es erforderlich, im Oberzentrum Deggendorf/Plattling - neben den bereits wahrge-

nommenen Aufgaben der höheren Bedarfsdeckung auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet - weitere oberzentrale Teilbereiche zu entwickeln und zu fördern. Von besonderer Bedeutung ist der zügige Ausbau der 1994 neu errichteten Fachhochschule Deggendorf. Darüber hinaus ist eine Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich anzustreben.

Sowohl das Oberzentrum Passau als auch das Oberzentrum Straubing bieten geeignete Standortvoraussetzungen für Betriebe jeder Größenordnung des Dienstleistungsbereiches und des Produzierenden Bereiches.

Das Oberzentrum Passau weist eine weitgehend ausgebaute Universität auf, eine Ausweitung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist anzustreben. Eine hohe Standortattraktivität hat Passau für Betriebe der Informationstechnologie. Darüber hinaus ist eine Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich anzustreben.

Im Oberzentrum Straubing kommt es darauf an, das Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe zügig auszubauen und nach Möglichkeit weitere an das Abitur anschließende Bildungs- und Forschungseinrichtungen anzusiedeln. Eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist anzustreben

Zu 3 Nahbereiche der zentralen Orte

Gem. LEP 2006 A III 2.1.3.2 werden die Nahbereiche aller Zentralen Orte in den Regionalplänen als Teil der Begründung ermittelt. Die Nahbereiche der zentralen Orte gehen aus der Begründungskarte „Nah- und Mittelbereiche“ hervor.

UMWELTERKLÄRUNG

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Präambel, A I Leitbild, A II Raumstruktur, A III Zentrale Orte“ wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt.

Die überfachlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die raumstrukturelle Gliederung und Entwicklung des Raums. Gebietsscharfe Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) oder Projektziele sind hier nicht enthalten. Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Auch Stellungnahmen und Hinweise, die nach der gesetzten Frist eingegangen sind, fanden soweit als möglich Berücksichtigung. Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes gegeben und der Umweltbericht daher weiterentwickelt. Teilweise wurden auch Stellungnahmen zur Aussagenschärfe des Umweltberichtes abgegeben, konkrete Hinweise, wie sich einzelne Grundsätze oder Ziele des Regionalplans auf die Umweltsituation auswirken werden, wurden allerdings nicht genannt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die gegenständliche Fortschreibung enthielt keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) bzw. Projektziele. Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkung kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

1 Landschaftliches Leitbild

1.1 G Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen der Region

- als Lebensgrundlage des Menschen
- zum Schutz der Naturgüter und
- als Zeugnis des kulturellen Erbes

gesichert und entwickelt werden.

Ein ausgewogener Naturhaushalt soll unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche in allen Teilen der Region erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

1.2 G Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden.

Landschaften mit hoher Eigenart sollen mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten werden.

Die in der Region vorhandenen bedeutsamen Kulturlandschaften sollen in ihrer traditionellen natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart bewahrt werden.

Die Erholungswirksamkeit der Freiräume soll erhalten und wo notwendig verbessert werden.

1.3 G Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden.

1.4 G Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

2 Freiraumsicherung

2.1 G Zur Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraums soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, Grünzügen und Freiflächen erhalten bzw. aufgebaut werden.

2.2 Regionale Grünzüge

2.2.1 Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären Freiraumfunktionen ausgewiesen:

(S) Gliederung der Siedlungsräume,
(K) Verbesserung des Bioklimas und
(E) Erholungsvorsorge

Regionale Grünzüge

1 Tal der Kleinen Laber (S, K, E)

2 Aiterachtal (S, E)

3 Donautal (S, K, E)

4 Isartal (S, K, E)

5 Vilstal (S, K, E)

6 Rottal (S, K, E)

7 Inntal (S, K, E)

8 Hochbuchet/Neuburger Wald (K, E)

2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

2.3.1 G Als Ergänzung zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In diesen Gebieten kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Landschaftsbildraum Isar-Donau-Hügelland

1 Auen der Großen Laaber

2 Wälder im Hügellang nördlich der Kleinen Laaber

3 Wälder im Hügelland zwischen Kleiner Laaber und Aiterach

4 Wälder im Hügelland um Hankofen

Landschaftsbildraum Dungau

5 Wälder und Moore bei Moos und Osterhofen

Landschaftsbildraum Isar-Inn-Hügelland

6 Pleintinger Lössranken

7 Wälder des Forstharter Rücken

8 Leite im Donauengtal zwischen Pleinting und Vilshofen an der Donau

9 Forst Steinkart
10 Wälder östlich von Bad Griesbach
11 Wälder westlich von Kösslarn
12 Riedenburger Wald
13 Leite zwischen Malching und Pocking
14 Wälder nordwestlich von Bad Füssing
15 Wälder westlich von Aidenbach

Landschaftsbildraum Südliche Donaurandhöhen
16 Wälder südöstlich von Zeitlarn

Landschaftsbildraum Donautal
17 Rainer Wald
18 Auwälder zwischen Straubing und Irlbach
19 Aue zwischen Donau und Isar
20 Seenlandschaft Parkstetten
21 Weiher- und Waldgebiet Steinrain
22 Eglseer Moos

Landschaftsbildraum Ilz-Erlauer Hügelland
23 Talsystem der Kleinen Ohe
24 Talsystem des Wimberger Bach
25 Talsystem der Großen Ohe und Gaißa
26 Wälder bei Salzweg und Thyrnau
27 Donauleite bei Erlau
28 Talsystem der Erlau
29 Talsysteme bei Untergriesbach
30 Kerbtäler nördlich der Donau

31 Vorfeld der Feste Oberhaus

Landschaftsbildraum Dreiburgenland

32 Wald- und Heckenlandschaften bei Fürstenstein

33 Wälder um den Schlossberg und den Rothauer See

Landschaftsbildraum Hauzenberger Bergland

34 Heckenlandschaften bei Saxing

35 Wälder im Hauzenberger Bergland

Landschaftsbildraum Wegscheider Hochfläche

36 Streifenflurlandschaft der Wegscheider Hochfläche

37 Wald- und Wiesenlandschaft der Wegscheider Hochfläche

2.3.2 G In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristische Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden.

2.4 Schutzgebiete

2.4.1 G Zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile soll das bestehende Netz von Schutzgebieten erhalten und - soweit notwendig - ausgebaut werden.

2.4.2 Z Der Nationalpark Bayerischer Wald ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen.

2.4.3 G Im Naturpark Bayerischer Wald sollen die vielfältigen, charakteristischen Landschaften mit ihren prägenden Elementen erhalten und gemäß dem jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan weiterentwickelt werden.

2.4.4 Z Die in der Region vorhandenen Naturschutzgebiete sind in ihrem Bestand zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

2.4.5 Z Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

2.4.6 G Touristische Aktivitäten und Erholungsnutzungen sollen in Schutzgebieten so gelenkt werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ausreichend große, störungsarme bzw. nutzungsfreie Rückzugsgebiete für empfindliche Tierarten erhalten bleiben.

2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

2.5.1 G Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

2.5.2 Z In der Region ist durch Verknüpfung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem anzulegen.

G Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden.

2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.6.1 G Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs bevorzugt in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünzügen umgesetzt werden.

2.6.2 Z In Regionalen Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bei Eingriffen höhere Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen zu stellen.

2.6.3 G Die durch den Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße bedingten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und so weit wie möglich ausgeglichen werden.

B II SIEDLUNGSWESEN

1 Siedlungsentwicklung

1.1 G Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen.

Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

1.2 G Die für die Region charakteristischen Siedlungsstrukturen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.

1.3 G Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.

1.4 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

2 Siedlungsgliederung

2.1 G Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden.

2.2 Z Zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sind raumwirksame Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün zu erhalten.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

4 Aiterhofen (Gemeinde Aiterhofen) und Ittling (Stadt Straubing)

5 Mainkofen (Stadt Deggendorf) und den Gewerbegebieten nördlich der A 92 (Stadt Plattling)

6 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Norden (Stadt Plattling)

7 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Nordosten (Stadt Plattling)

10 Hengersberg und Manzing/Fronhofen (Markt Hengersberg)

11 Geiselhöring und Sallach (Stadt Geiselhöring)

12 Pondorf und Oberzeitldorn (Gemeinde Kirchroth)

13 Rinkam (Gemeinde Atting) und Lerchenhaid (Stadt Straubing)

14 Salching und Oberpiebing (Gemeinde Salching)

15 Taiding und Niederschneiding (Gemeinde Oberschneiding)

16 Bogen und Oberalteich (Stadt Bogen)

17 Straßkirchen (Gemeinde Straßkirchen) und Irlbach (Gemeinde Irlbach)

18 Rettenbach (Stadt Deggendorf) und Hettenkofen (Gemeinde Stephansposching)

19 Rettenbach und Stauffendorf (Stadt Deggendorf)

22 Niederalteich (Gemeinde Niederalteich) und Altenufer (Markt Hengersberg)

23 Moos und Langenisarhofen (Gemeinde Moos)

24 Künzing (Gemeinde Künzing) und dem Umspannwerk Pleinting (Stadt Vilshofen an der Donau)

25 Hitzling und dem Gewerbegebiet im Südwesten von Vilshofen (Stadt Vilshofen an der Donau)

26 Kurgebiet Bad Griesbach und Schwaim/Eisenthal (Stadt Bad Griesbach im Rottal)

27 Kirchham und Tutting (Gemeinde Kirchham)

28 Haslinger Hof und dem Gewerbegebiet im Westen von Bad Füssing (Gemeinde Bad Füssing)

Die Trenngrünbereiche sind in der Karte „Freiraumsicherung/Trenngrün“, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

B III ENERGIE

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

2 Windenergie

2.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Donau-Wald raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.

2.2 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte „Windenergie“, die Bestandteil dieses Regionalplans ist.

2.3 (Z) In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

2	Alkofen-West	(Gemeinde Laberweinting und Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
4	Metting	(Stadt Geiselhöring und Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
5	Haidersberg	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
7	Hailling	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
11	Rutzenbach-Ost	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)

14	Radldorf-West	(Gemeinden Perkam und Rain, Lkr. Straubing-Bogen)
16	Falkenfels	(Gemeinden Falkenfels und Ascha, Lkr. Straubing-Bogen)
18	Höhenberg	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
20	Gossersdorf	(Gemeinden Konzell und Loitzendorf, Lkr. Straubing-Bogen)
25	Geltolfing-West	(Gemeinden Aiterhofen und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)
26	Kirchmatting	(Gemeinden Aiterhofen, Salching und Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
28 a	Niederschneiding	(Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
28 b	Haberkofen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
29	Aiterhofen-Ost	(Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
31	Stephansposching	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
34	Arnbruck-Ost	(Gemeinden Arnbruck und Drachselsried, Lkr. Regen)
39	Großseiboldsried	(Stadt Regen, Lkr. Regen)
43	Frauenau	(Städte Zwiesel und Regen, Gemeinden Frauenau, Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen; gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau)
47	Muckenthal	(Gemeinde Schaufling, Lkr. Deggendorf)
48	Rusel	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
49 a	Lalling	(Gemeinden Lalling und Hunding, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
49 b	Hunding	(Gemeinden Lalling und Hunding, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Schöfweg, Lkr. Freyung-Grafenau)

51	Berneck-Ost	(Gemeinden Kirchberg im Wald, Lkr. Regen; Schöfweg und Innernzell, Lkr. Freyung-Grafenau)
52	Augrub	(Gemeinde Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau)
53	Weberreuth	(Gemeinde Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
55	Kühberg	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
56	Krennerhäuser	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
57	Oberötzdorf	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
58	Thurnreuth-West	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
59	Thurnreuth-Ost	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
60	Kasberg	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
61	Vorholz	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
101	Flanitzhütte-Ost	(Gemeinde Frauenau, Lkr. Regen)
102	Althütte	(gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau; Gemeinde Frauenau, Lkr. Regen)
103	Kronreuth	(gemeindefreies Gebiet, Lkr. Freyung-Grafenau; Gemeinde Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)

2.4 (G) In den nachstehenden Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

13	Rinkam	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
15	Aholfing	(Gemeinde Aholfing, Lkr. Straubing-Bogen)
62 a	Alkofen-Ost	(Gemeinde Laberweinting und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
62 b	Obergraßlfing	(Gemeinde Laberweinting und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)

63	Malchesing	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
64	Hirschling	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
66	Pilling	(Gemeinden Perkam und Rain, Lkr. Straubing-Bogen)
67	Kay	(Stadt Straubing und Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
68	Oberholzen	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
69	Hirschkofen-West	(Gemeinden Feldkirchen, Leiblfing und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
70	Niedersunzing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
71	Mitterharthausen	(Gemeinde Feldkirchen und Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen)
72	Hirschkofen	(Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
73	Paitzkofen-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
74	Paitzkofen-West	(Gemeinden Straßkirchen und Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
75	Schiederhof	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
76	Hoerabach	(Gemeinden Steinach, Parkstetten und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
78 b	Haberbühl	(Gemeinden Kollnburg und Achslach, Lkr. Regen)
79	Randsburg	(Gemeinden Achslach und Kollnburg, Lkr. Regen)
87	Schwaighof	(Stadt Regen und Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
88	Oberried	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
90	Wühnried	(Gemeinde Grafling, Lkr. Deggendorf; Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
98	Stocking	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
99	Holzfreyung	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)

104	Rametnach	(Gemeinden Eppenschlag und Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau)

2.5 (Z) In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in Gebieten, die in Flächennutzungsplänen als entsprechende Konzentrationszonen/Sondergebiete dargestellt sind, wenn diese Flächennutzungspläne bereits vor dem Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald rechtswirksam waren und den Grundzügen des regionalplanerischen Konzeptes nicht widersprechen.

- für den Ersatzbau bereits bestehender Windkraftanlagen am gleichen Standort, wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

B IV WIRTSCHAFT

1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

1.1 Allgemeines

1.1.1 (Z) Zur Sicherung der regionalen und - soweit erforderlich - der überregionalen Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

(G) Abbauvorhaben sollen in diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden. Dies gilt insbesondere für großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben.

1.1.2 (Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

In den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

1.1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaugebieten sollten Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

1.1.4 (G) Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen soll ebenso hingewirkt werden wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.

1.1.5 (Z) Bei allen Abbaumaßnahmen - insbesondere bei Nassabbauten - ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen.

Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.

1.1.6 (G) Die abgebauten Flächen sollen - sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind.

Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird, Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.

Auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse und Geotope soll hingewirkt werden.

1.2 Kies und Sand

1.2.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

KS 1	Parkstetten-Nord	(Gemeinden Parkstetten, Steinach und Kirchroth, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 8	Natternberg	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 11	Altenufer	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Stadt Osterhofen und Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 14	Pocking-Ost	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 16	Thalling	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 17	Kirchham	(Gemeinden Kirchham und Bad Füssing, Lkr. Passau)
KS 21	Schönerting-Nord	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 22	Hörgessing	(Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
KS 23	Aldersbach-Süd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 26	Gerlesberg	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 31	Malching	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)
KS 33	Jägerwirth	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 35	Obervoglarn-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 40	Uttenkofen	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 41	Sautorn	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 45	Grafling	(Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)

KS 49	Oberlindhart-Süd	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 50	Oberhaselbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 62	Walchsing	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 64	Hundsöd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 65	Stauffendorf-West	(Gemeinde Stephansposching und Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 66	Freundorf-Ost	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 68	Pfaffing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 70	Radldorf	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 72	Prenzing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 74	Malching-Süd	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)

Bei den Vorranggebieten KS 14 Pocking-Ost (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 16 Thalling (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 17 Kirchham (Gemeinden Kirchham und Bad Füssing, Lkr. Passau), KS 31 Malching (Gemeinde Malching, Landkreis Passau), KS 68 Pfaffing (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 72 Prenzing (Stadt Pocking, Lkr. Passau) und KS 74 Malching-Süd (Gemeinde Malching, Landkreis Passau) ist der notwendige Flächenbedarf für die geplante Bundesautobahn A 94 ausgenommen.

1.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

KS 2	Straubing-Wallmühle	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 4	Perkam-Hart	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 5	Aiterhofen	(Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 6	Mariaposching	(Gemeinde Mariaposching, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 18	Anning-Ost	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
KS 19	Iggensbach	(Markt Schöllnach und Gemeinde Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
KS 32	Reding	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)

KS 38	Forstern-Ost	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 43	Straßkirchen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 44	Schambach-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 46	Niedermotzing-Süd	(Gemeinden Aholfing und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 47	Aholfing	(Gemeinde Aholfing, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 51	Künzing	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 53	Alkofen-Ost	(Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 54	Forstern-Nord	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 58	Thannet-West	(Gemeinde Aholming, Lkr. Deggendorf)
KS 59	Untersimboln	(Gemeinde Salzweg, Lkr. Passau)
KS 60	Reding-Ost	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 71	Blaimberg	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)

1.2.3 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

KS 1	Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
KS 8	Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
KS 11	Erholung, Biotopentwicklung
KS 12	Erholung, Biotopentwicklung
KS 14	Erholung, Biotopentwicklung
KS 16	Erholung, Biotopentwicklung
KS 17	Biotopentwicklung
KS 21	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 22	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 23	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
KS 26	Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 31 Biotopentwicklung

KS 33 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 35 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 40 Erholung, Biotopentwicklung

KS 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 45 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 49 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 50 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 62 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 64 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 65 Erholung, Biotopentwicklung

KS 66 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 68 Erholung, Biotopentwicklung

KS 70 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung

KS 72 Biotopentwicklung

KS 74 Erholung, Biotopentwicklung

1.2.4 (Z) Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

KS 2 Erholung, Biotopentwicklung

KS 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

KS 5 Erholung, Biotopentwicklung

KS 6 Erholung, Biotopentwicklung

KS 12 Biotopentwicklung

KS 18 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft

KS 19 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft

KS 32 Biotopentwicklung

KS 38 Biotopentwicklung

KS 43 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung

KS 44 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung

KS 46 Biotopentwicklung

KS 47 Erholung, Biotopentwicklung

KS 51 Biotopentwicklung

KS 53 Erholung, Biotopentwicklung

KS 54 Biotopentwicklung

KS 58 Erholung, Biotopentwicklung

KS 59 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

KS 60 Biotopentwicklung

KS 71 Erholung, Biotopentwicklung

1.2.5 (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, insbesondere die Gebiete KS 38 und KS 55 bzw. KS 12 und KS 51 bzw. KS 32 und KS 60 nicht gleichzeitig abgebaut werden.

1.3 Lehm und Ton, Spezialton

1.3.1 (Z) Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

LE 4	Oberellenbach-Nord	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 5	Grafentraubach	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 6	Salching-West	(Gemeinden Salching und Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 7	Straubing-Süd	(Stadt Straubing und Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 9	Riedling-West	(Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 10	Riedling-Nord	(Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 18	Schmidham	(Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)
LE 19	Tettenweis	(Gemeinde Tettenweis, Lkr. Passau)
LE 21	Irsham-Süd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)

LE 26	Oberlindhart-Nord	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 27	Grafentraubach-Nord	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 28	Hofkirchen	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 30	Padering-West	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 31	Padering-Ost	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 32	Padering-Süd	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 33	Mundlfing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 38	Fürstenzell-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
LE 39	Unterellenbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 40	Scharn	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 41	Thanham	(Markt Rotthalmünster und Gemeinde Kößlarn, Lkr. Passau)
LE 42	Aspertsham	(Markt Fürstenzell und Gemeinde Neuburg am Inn, Lkr. Passau)
LE 44	Hotting	(Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)

1.3.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

LE 4 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 5 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 9 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 10 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 18 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

LE 19 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

LE 21 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

LE 26 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 27 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 28 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 30 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 31 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 32 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 33 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 38 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 39 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 40 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 42 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

LE 44 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

1.3.3 (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorranggebiete, insbesondere die Vorranggebiete LE 9, LE 10, LE 30, LE 31 und LE 32, nicht gleichzeitig abgebaut werden.

1.3.4 (Z) Vorranggebiete für Spezialton (ST)

ST 1	Bogen-Nord	(Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen)
ST 2	Schwarzach-Süd	(Markt Schwarzach und Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
ST 4	Dingstetten	(Märkte Hengersberg und Schöllnach, Lkr. Deggendorf)
ST 6	Schwanenkirchen-Ost	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
ST 9	Grund	(Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)

1.3.5 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

ST 1 Militärisches Übungsgelände, Landwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

ST 2 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

ST 9 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

1.4 Granit

1.4.1 (Z) Vorranggebiete für Granit (GR)

GR 2	Steinach	(Gemeinden Ascha und Steinach, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 3	Rattenberg	(Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 4	Maulendorf	(Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 5	Schwarzach	(Markt Schwarzach und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
GR 6	Igleinsberg	(Gemeinde Prackenbach, Lkr. Regen)
GR 7	Adlwarting-Ost	(Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 8	Sölden	(Gemeinden Offenberg und Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 9	Lohhof	(Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
GR 10	Obermettenwald	(Markt Metten, Lkr. Deggendorf)
GR 11	Tradweging	(Gemeinden Geiersthal und Patersdorf, Lkr. Regen)
GR 12	Schönbergsiedlung	(Gemeinden Patersdorf und Geiersthal, Lkr. Regen)
GR 14	Wildtier	(Gemeinde Patersdorf, Lkr. Regen)
GR 15	Prünst	(Gemeinde Patersdorf und Markt Ruhmannsfelden, Lkr. Regen)
GR 16	Zachenberg-Ost	(Gemeinde Zachenberg, Lkr. Regen)

GR 17	Auerbach	(Gemeinde Auerbach, Lkr. Deggendorf)
GR 18	Kaußing	(Gemeinden Lalling und Grattersdorf, Lkr. Deggendorf)
GR 19	Neustift	(Markt Ortenburg und Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
GR 20	Probstberg	(Gemeinden Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)
GR 22	Thurmansbang	(Gemeinden Thurmansbang und Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 24	Schönberg-Nord	(Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 25	Mühlbruch Einzeldobl	(Markt Eging, Lkr. Passau)
GR 27	Fürstenstein-Süd	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 28	Waldesruh	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 30	Kühberg	(Gemeinden Fürstenstein und Neukirchen vorm Wald, Lkr. Passau)
GR 31	Kampfham-Süd	(Gemeinde Aicha v. Wald, Lkr. Passau)
GR 33	Hötzendorf	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 34	Höhenberg	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 35	Matzersdorf	(Gemeinde Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 36	Hohenwart	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 39	Steinhof	(Gemeinde Neukirchen v. Wald, Lkr. Passau)
GR 40	Steinerleinbach	(Markt Röhrnbach und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 41	Bernhardsberg-Nord	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 42	Richardsreut	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 43	Kirchstein	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 45	Dorn-West	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 46	Eitzing	(Stadt Waldkirchen , Lkr. Freyung-Grafenau und Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 48	Steinberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 49	Bauzing-West	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)

GR 51	Kaltrum	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 52	Steinbruch am Brand	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 53	Tiessenberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 54	Schulerbruch	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 56	Wotzdorf	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 57	Herrnholz	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 58	Oberneureuth-Ost	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 59	Schauberg	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 61	Hirschenberg	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)
GR 62	Spießbrunn	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)

1.4.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwiegende Folgefunktionen angestrebt werden:

GR 2	Biotopentwicklung, Erholung
GR 3	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 4	Biotopentwicklung, Erholung
GR 5	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 6	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 7	Biotopentwicklung, Erholung
GR 8	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 9	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 10	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 11	Biotopentwicklung, Erholung
GR 12	Biotopentwicklung, Erholung
GR 14	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 15	Biotopentwicklung, Erholung
GR 16	Biotopentwicklung, Erholung
GR 17	Biotopentwicklung, Erholung
GR 18	Biotopentwicklung, Erholung
GR 19	Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee
GR 20	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop

GR 22 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 24 Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung, Geotop
GR 25 Biotopentwicklung, Erholung
GR 27 Siedlungstätigkeit, Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 28 Biotopentwicklung, Erholung
GR 30 Biotopentwicklung, Erholung
GR 31 Biotopentwicklung, Erholung
GR 33 Siedlungstätigkeit, Erholung
GR 34 Fremdenverkehr, Erholung, Geotop
GR 35 Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee, Geotop
GR 36 Biotopentwicklung, Erholung
GR 39 Biotopentwicklung, Erholung
GR 40 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 41 Biotopentwicklung, Erholung
GR 42 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 43 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 45 Biotopentwicklung, Erholung
GR 46 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 48 Fremdenverkehr, Erholung
GR 49 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Erholung
GR 51 Biotopentwicklung, Erholung
GR 52 Biotopentwicklung, Erholung
GR 53 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 54 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 56 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
GR 57 Biotopentwicklung, Erholung
GR 58 Biotopentwicklung, Erholung
GR 59 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 61 Biotopentwicklung, Erholung
GR 62 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop

1.5 Quarz

1.5.1 (Z) Vorranggebiete für Quarz (QU)

QU 2	Zuckenried	(Markt Teisnach, Gemeinden Patersdorf und Zachenberg, Lkr. Regen)
QU 3	Arnetsried	(Stadt Regen und Markt Teisnach, Lkr. Regen)
QU 4	Tragenreuth	(Markt Hutthurm, Lkr. Passau)

1.5.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Quarz

Für die Vorranggebiete QU 2 und QU 3 sollen die überwiegenden Folgefunktionen Biotop- und Geotopentwicklung angestrebt werden.

1.6 Sonstige Rohstoffe

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll darauf hingewirkt werden, dass den Erfordernissen der Gewinnung von Graphit, Spezialton/Aluminiumrohstoff, Spezialquarz und Pegmatitquarz in folgenden Räumen Rechnung getragen wird:

Graphit

Raum Kellberg-Untergriesbach-Wildenranna-Jahrdorf (Lkr. Passau)

Spezialton/Aluminiumrohstoff

Raum Rattiszell-Ascha-Bärnzell (Lkr. Straubing-Bogen)

Raum Trudendorf-Weingarten (Lkr. Straubing-Bogen)

Raum Hunderdorf-Sollach (Lkr. Straubing-Bogen)

Raum Bernried-Kronwinkling (Lkr. Deggendorf)

Raum Hengersberg, Schöllnach-Eging-Iggensbach (Lkr. Deggendorf und Passau)

Raum Tiefenbach-Hacklberg (Lkr. Passau)

Spezialquarz

Raum Loitzendorf-Landorf-Stallwang (Lkr. Straubing-Bogen)

Raum Moosbach-Prackenbach (Lkr. Regen)

Raum Viechtach-March-Teisnach-Niederndorf (Lkr. Regen)

Raum Galgweis-Alkofen (Lkr. Passau)

Raum Kirchberg-Schönberg (Lkr. Regen und Freyung-Grafenau)

Raum Lindberg-Frauenau (Lkr. Regen)

Raum Weng (Lkr. Passau)

Raum Kößlarn (Lkr. Passau)

Raum Rathsmannsdorf-Kirchberg-Schalding (Lkr. Passau)

Raum Thurmansbang (Lkr. Freyung-Grafenau)

Raum Hutthurm-Fürsteneck-Wilhelmsreut (Lkr. Passau und Freyung-Grafenau)

Raum Böhmzwiesel (Lkr. Freyung-Grafenau)

Raum Sagstetten-Albertsried (Lkr. Straubing-Bogen und Deggendorf)

Raum Söldenau-Kaltenöd (Lkr. Passau)

Pegmatitquarz

Raum Unterried (Lkr. Regen)

Raum Böbrach (Lkr. Regen)

Raum Raschau-Kreuzseigen (Lkr. Regen)

B IV WIRTSCHAFT

2 Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung

2.1 (Z) Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden.

(G) Hierzu ist es von besonderer Bedeutung, dass zum Ausgleich des innerregionalen Strukturgefälles, insbesondere im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, qualifizierte und saisonunabhängige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

(G) Es ist anzustreben, dass die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum (Deggendorf/Plattling, Passau, Straubing) in ihrer Funktion als wirtschaftliche Impulsgeber für die Region weiter gestärkt und ausgebaut werden.

2.2 (Z) Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes soll in der Region eine möglichst ausgewogene Betriebsgrößen- und Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.

(G) Dabei hat die Bestandspflege und Neuansiedelung klein- und mittelständischer Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe besondere Bedeutung.

(Z) Noch vorhandene Defizite hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die als Standorthemmnisse wirken können, sollen zügig beseitigt werden.

(G) Hierbei ist insbesondere auf den Aufbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in der Region hinzuwirken.

2.3 (G) Zur Unterstützung von Existenzgründungen ist darauf hinzuwirken, dass ein Netz von Technologie- und Gründerzentren in der Region aufgebaut und unterhalten wird. In der Region ist ein gründerfreundliches Klima anzustreben.

2.4 (G) Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist der Wissens- und Technologietransfer von besonderer Bedeutung. Hierzu ist auf eine weitere Vernetzung zwischen den in der Region vorhandenen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und den Unternehmen hinzuwirken. Auf ein, an den Bedürfnissen der Unternehmen in der Region angepasstes, Weiterbildungsangebot ist besonderer Wert zu legen.

2.5 (Z) Die in der Region vorhandenen Hochschulen und wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sollen weiter ausgebaut und nach Möglichkeit weitere derartige Einrichtungen angesiedelt werden.

2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Cluster-Offensive im Rahmen der Allianz Bayern Innovativ auch für die Weiterentwicklung der Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region nutzbar gemacht wird.

(G) Zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Verfestigung der Standortbindung der Betriebe ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Ansätze zur regionalen Cluster- und Netzwerkbildung in der ganzen Region verstärkt werden.

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die in der Region vorhandenen Regionalmanagementansätze für eine intensivere Vernetzung der Wirtschaftsakteure gestärkt und weiterentwickelt werden.

(G) Für die Profilierung des Wirtschaftsstandortes nach außen ist das Instrument des Regionalmarketing von besonderer Bedeutung.

B IV WIRTSCHAFT

3 Industrie und Handwerk

3.1 (Z) In der gesamten Region soll die Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk erhalten und weiterentwickelt werden.

(G) Hierzu ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass

- die erforderlichen Anpassungen an den Strukturwandel unterstützt,
- die wirtschaftsnahe Infrastruktur weiter ausgebaut und
- bedarfsorientiert Industrie- und Gewerbegebiete an geeigneten Standorten zur Verfügung gestellt

werden.

3.2 (G) Es ist anzustreben, dass an geeigneten Standorten die günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen der vorhandenen Bandinfrastruktureinrichtungen für industriell-gewerbliche Vorhaben genutzt werden.

3.3 (G) Insbesondere in den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau sowie im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal sind bei industriell-gewerblichen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben die Belange der Fremdenverkehrs- und Tourismuswirtschaft besonders zu berücksichtigen.

B IV WIRTSCHAFT

4 Handel und Dienstleistungen

4.1 (Z) In der gesamten Region soll auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen hingewirkt werden.

4.2 (Z) Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden der Region sichergestellt werden.

4.3 (G) Die historisch gewachsenen Geschäfts- und Dienstleistungszentren in den Innenstädten und Ortskernen sind als Standort der Versorgungseinrichtungen von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, sie in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und auszubauen bzw. wiederzubeleben.

4.4 (G) Im Rahmen der kommunalen Planung, insbesondere im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, ist anzustreben, dass geeignete Standorte für Handels- und Dienstleistungsbetriebe vor allem auch in den Zentrenlagen erhalten und weiterentwickelt werden.

4.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass in der Region die Voraussetzungen für ein Wachstum im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei unternehmensorientierten und wissensintensiven Dienstleistungen geschaffen werden.

4.6 (G) Die Lagegunst der Region an der Nahtstelle zu Südosteuropa ist insbesondere für die Weiterentwicklung von Logistik- und Transportdienstleistungen zu nutzen.

B IV WIRTSCHAFT

5 Tourismus

5.1 (Z) In den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal sollen der Tourismus und das Kurwesen als wichtige Wirtschaftsfaktoren gesichert und weiterentwickelt werden.

(G) Es ist anzustreben, die Naturparke in der Region und den Nationalpark Bayerischer Wald entsprechend ihrer Zweckbestimmung für naturorientierte Erholungs- und Tourismusformen weiterzuentwickeln.

(G) Im Bereich der Thermalbäder ist es von besonderer Bedeutung, dass raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben die Belange des Kur- und Bäderwesens berücksichtigen.

(G) In der gesamten Region ist darauf hinzuwirken, dass Angebote für zeitgemäße Urlaubsformen, insbesondere für den Gesundheits- bzw. Wellness-Tourismus, geschaffen und verbessert werden.

(G) Für den Ausbau des Städtetourismus und des Kurz- und Tagesreiseverkehrs kommen insbesondere

- die Räume Deggendorf/Plattling, Passau, Straubing und Vilshofen an der Donau,
- die Thermalbäder und
- der Nationalpark Bayerischer Wald

in Betracht.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Voraussetzungen für den Schiffs- und Städtetourismus erhalten und insbesondere in den Städten an der Donau verbessert werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Chancen, die aus dem Flusstourismus auf der Donau erwachsen, auch für die Region insgesamt in Wert gesetzt werden.

5.2 (G) Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass Strategien und Maßnahmen

- zur Ergänzung und Verbesserung des Touristik- und Freizeitangebotes,

- zur Sicherung sowie zum Ausbau der Wintersaison,
- zum Ausbau und Modernisierung der touristischen Infrastruktur,
- zur Verstärkung des touristischen Standortmarketings und
- zur Verbesserung der Qualifikationen der im Tourismus Beschäftigten

entwickelt und durchgeführt werden.

5.3 (Z) Die Attraktivität und ökologische Funktionsfähigkeit der Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften des Bayerischen Waldes, der Fließgewässerachsen und des tertiären Hügellandes sollen als Grundlage des Fremdenverkehrs auf Dauer erhalten und weiterentwickelt werden.

(Z) Darüber hinaus sollen die kunst- und kulturhistorisch bedeutsamen Stätten bzw. Denkmäler erhalten und als Anziehungspunkte für den Tourismus nutzbar gemacht werden.

5.4 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere beim Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie des Fremdenverkehrs- und Freizeitangebotes, ist auf die orts- und gebietstypischen Eigenarten und Traditionen besonders zu achten.

(G) Bei touristischen Großprojekten, wie z.B. Hotels, Campingplätzen, Feriendörfern und Golfplätzen, ist besonderer Wert auf die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu legen und auf die Verträglichkeit mit der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu achten.

5.5 (G) Es ist anzustreben, Freizeitwohngelegenheiten und Ferienhaussiedlungen so auszugestalten, dass eine dauerhaft touristische Nutzung sichergestellt ist.

5.6 (G) Die Entwicklung und Stärkung touristischer Routen ist für die Region von besonderer Bedeutung. Dabei ist eine verstärkte Zusammenarbeit von Industrie, Gewerbe, (Kunst)Handwerk und touristischen Dienstleistungen anzustreben.

5.7 (Z) Das vorhandene Netz touristischer Wege soll in der Region weiter verbessert und untereinander vernetzt werden.

(G) Eine möglichst gute Anbindung an entsprechende Wege in den Nachbarregionen sowie grenzüberschreitend in Oberösterreich sowie in den tschechischen Bezirken Südböhmen und Pilsen ist anzustreben.

5.8 (G) In den Wintersportgebieten ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und die Modernisierung der vorhandenen Einrichtungen hinzuwirken.

B IV WIRTSCHAFT

6 Land- und Forstwirtschaft

6.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt wird, um die gewachsene Kulturlandschaft in der Region erhalten zu können.

6.2 (G) Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen sind soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern. Es ist von besonderer Bedeutung, durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Bewirtschaftungsformen den Schutz des Trinkwassers und darüber hinaus insbesondere in den Überschwemmungsgebieten die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigen.

6.3 (G) Es ist anzustreben, die in der Region vorhandenen Wirtschaftskreisläufe im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Nahrungsmittelproduktion zu stärken. Hierbei kommt der Stärkung des Kompetenzzentrums für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing in seiner Rolle als Impulsgeber besondere Bedeutung zu.

6.4 (G) Im Bayerischen Wald ist es von besonderer Bedeutung, dass die bestehenden Offenlandbereiche im Sinne eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes weitgehend waldfrei gehalten werden.

6.5 (G) In der Region ist die gezielte und vermehrte Verwendung nachwachsender heimischer Rohstoffe, insbesondere von Holz, als Werk- und Baustoff im öffentlichen Bauwesen sowie zur Wärme- und Energieversorgung, von besonderer Bedeutung.

6.6 (G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Wälder in der Region zur Wiederherstellung ihrer Vitalität in standortgerechte Wälder umgebaut werden. Eine diesen Umbau unterstützende Jagd ist von besonderer Bedeutung.

(G) Es ist anzustreben, insbesondere Wälder, die besondere Funktionen haben, in ihrer Substanz zu erhalten und zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit weiterzuentwickeln.

(G) In waldarmen Bereichen, v. a. im tertiären Hügelland und in den Gäubodenlagen ist darauf hinzuwirken, dass Rodungen nur im unbedingt notwendigen Maß durchgeführt und möglichst durch Aufforstungen gleichwertiger Standorte in der näheren Umgebung bzw. am Standort selbst ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist in waldarmen Bereichen auf geeigneten Flächen die Neubegründung von Wald anzustreben.

6.7 (G) Bei vermehrter Holznutzung und verstärkter Waldbewirtschaftung (z.B. in Energiewäldern) kommt der Sicherung der übrigen Waldfunktionen, insbesondere Schutz- und Erholungsfunktionen, besondere Bedeutung zu.

B X Verkehr

1 Öffentlicher Personennahverkehr

1.1 (Z) Der öffentliche Personennahverkehr soll in den regionalen Nahverkehrsräumen Deggendorf, Passau und Straubing sowie in den kommunalen Nahverkehrsräumen Freyung-Grafenau und Regen verbessert werden.

1.2 (Z) In den Nahverkehrsräumen Freyung-Grafenau und Regen soll insbesondere im Nationalpark Bayer. Wald und dessen Vorfeld auf die Entwicklung eines umfassenden öffentlichen Personennahverkehrssystems unter Einbeziehung von Fahrzeugen mit emissionsarmen Antriebssystemen und die Einrichtung grenzüberschreitender Nahverkehrslinien mit der Tschechischen Republik hingewirkt werden.

1.3 (Z) In den Oberzentren Passau und Straubing sollen zentrale Omnibusbahnhöfe errichtet werden.

2 Schienenverkehr

2.1 (Z) Die Anbindung der Region an das Schienenfernverkehrsnetz soll verbessert werden.

Die Hauptbahnstrecke Nürnberg - Regensburg - Passau (- Wien) soll ausgebaut werden.

Eine Modernisierung der Regionalbahnstrecken soll insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen München - Deggendorf - Landesgrenze/CR sowie München - Pfarrkirchen - Passau angestrebt werden.

Die Schienenanbindung des Oberzentrums Straubing in Richtung Landshut/ München über Neufahrn i. NB soll verbessert werden.

Auf eine direkte Schienenanbindung der Region an den Flughafen München soll hingewirkt werden.

2.2 (Z) Die Nebenbahnstrecken in der Region sollen erhalten und verkehrsgerecht modernisiert werden.

3 Straßenbau

3.1 (Z) Überregionales Straßennetz

Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz soll verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen Regensburg - Straubing - Passau (B 8), Deggendorf - Bayerisch Eisenstein - Landesgrenze/CR (B 11), München - Passau - Freyung - Philippsreuth - Landesgrenze/CR (A 94/B 12), Regensburg - Landshut - Rosenheim (B 15 neu) und Landesgrenze/Österreich - Landau a.d. Isar - Straubing - Cham - Landesgrenze/CR (B 20) sowie der regionalen Entwicklungsachse Passau - Tittling - Regen (B 85) weiter ausgebaut werden.

3.2 (Z) Regionales Straßennetz

Die regional bedeutsamen Straßenzüge sollen zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und der zentralen Orte, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden.

4 Binnenschifffahrt

4.1 (Z) Die Donau soll als Teil der Main-Donau-Wasserstraße insbesondere zwischen Straubing und Vilshofen bedarfsgerecht und naturschonend weiter ausgebaut werden.

4.2 (Z) Auf den Ausbau der Hafenanlagen in Deggendorf und Passau sowie die Errichtung eines Umschlagplatzes im Raum Vilshofen/Pleinting soll unter Berücksichtigung der weiteren Bedarfsentwicklung hingewirkt werden.

Eine aufeinander abgestimmte Konzeption aller Hafenanlagen in der Region soll angestrebt werden.

B XII WASSERWIRTSCHAFT

1 Wasserversorgung

1.1 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung soll insbesondere in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen weiter ausgebaut werden.

1.2 (Z) Der Verbund zwischen Gruppenanlagen südlich der Donau soll fortgeführt werden.

1.3 (Z) Noch ungenutzte Grundwasservorkommen südlich der Donau sollen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung gesichert werden. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden.

2 Gewässerschutz

2.1 (Z) Kritisch und stark belastete Gewässer, wie Abschnitte der Donau und Gewässer im tertiären Hügelland, sollen durch Bau von Abwasseranlagen mit hohem Reinigungsgrad saniert werden. Die noch unbelasteten Gewässer im Bayerischen Wald sollen vor Abwasserbelastungen geschützt werden.

2.2 (Z) Die Wärmebelastung der Fliessgewässer, insbesondere der Donau und der Isar, soll in tragbaren Grenzen gehalten werden.

2.3 (Z) Der Grundwasserbelastung aus der Landwirtschaft soll insbesondere in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen entgegengewirkt werden.

3 Hochwasserschutz / Abflussregelung

3.1 Hochwasserschutz

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwi-

ckeln.

3.1.2 (G) Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen.

(G) Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken.

3.1.3 (Z) Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in der Regel auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen konzentriert werden. Neben den technisch notwendigen Anlagen und Bauwerken sollen auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.

3.1.4 (Z) Folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte Hochwasserschutz (zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

H 1	Schwarzer Regen	(Stadt Viechtach und Gemeinde Prackenbach, Lkr. Regen)
H 2	Vils	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
H 3	Reißinger Bach	(Gemeinde Otzing, Lkr. Deggendorf)
H 4	Hengersberger Ohe	(Markt Hengersberg und Gemeinde Auerbach, Lkr. Deggendorf)
H 5	Kleine Ohe	(Gemeinden Schöllnach, Außernzell und Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
H 6	Teisnach	(Märkte Teisnach und Ruhmannsfelden, Gemeinden Gotteszell, Patersdorf und Zachenberg, Lkr. Regen)
H 7	Kinsach	(Markt Mitterfels, Gemeinden Ascha, Rattiszell, Stallwang und Steinach, Lkr. Straubing-Bogen)

H 8	Bogenbach	(Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen)
H 9	Aiterach	(Stadt Straubing, Gemeinden Aiterhofen, Leiblfing und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)

3.2 Abflussregelung

3.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der weiteren Eintiefung der Sohle der Isar unterhalb von Plattling entgegenzuwirken.

4 Wildbachverbauung

(Z) Die Wildbäche im Bayerischen Wald sollen naturnah erhalten und nur ausgebaut werden, soweit es zum Schutz von Siedlungen bzw. Verkehrsflächen erforderlich ist.

Zu B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Zu 1.1 Die Region Donau-Wald weist aufgrund ihrer naturräumlichen Rahmenbedingungen eine ausgeprägte Dreiteilung auf: die waldreichen Mittelgebirgslandschaften des Bayerischen Waldes im Nordosten, die fruchtbare Ebene des Dungaus mit den Ausläufern des Tertiärhügellandes im Westen und die Talniederungen von Donau, Isar und Unterem Inn.

Die Freiräume in der Region sind ein Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Raumfunktionen. Die nicht bebauten Bereiche außerhalb der Siedlungen werden im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Sie sind aber auch von Bedeutung für eine Vielzahl von Wohlfahrtsfunktionen. Voraussetzung für die Erhaltung einer gesunden Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen und eines funktionsfähigen Naturhaushalts ist die Bewahrung der natürlichen Faktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen und Belastungen.

Darüber hinaus ist in Natur und Landschaft die gestalterische Kraft des Menschen ablesbar. Der Raum wird vom Menschen geformt und legt Zeugnis ab über die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung. Die entstandenen Kulturlandschaften sind Lebensraum der Menschen und wirken heimat- und identitätsstiftend. Auf das vielgestaltige Landschaftsbild der Region ist bei Planungen und Maßnahmen daher Rücksicht zu nehmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

Bei Nutzungsansprüchen an den Raum gilt es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten und zu erhalten, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen zu sichern. Beeinträchtigte Naturgüter sollen in ihrer Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden.

Zu 1.2 Die Sicherung und Wiederherstellung der für die naturräumlichen Einheiten typischen Ausstattung an naturnahen Ökosystemen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen trägt zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und dadurch zur Verbesserung des Erholungswertes bei. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Bevölkerung geleistet, da der Fremdenverkehr einer der wichtigsten Wirtschaftszweige insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal ist.

Das LfU Bayern hat auf der Grundlage einer flächendeckenden Landschaftsbildbewertung Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Eigenart und Erholungswirksamkeit bewertet (vgl. Begründungskarte Landschaftliche Eigenart). Wei-

te Teile der Region weisen demnach eine hohe und sehr hohe landschaftliche Eigenart auf. Diese landschaftlichen Qualitäten sind auch eine wichtige Grundlage für den Tourismus in der Region und weicher Standortfaktor. Ein Erhalt der Typik, charakteristischen Strukturen und Vielfalt dieser besonders wertvollen Räume setzt voraus, dass die Nutzungsartenverteilung sowie prägnante Kulturlandschaftselemente und naturräumliche Leitstrukturen in wesentlichen Zügen erhalten werden. Zusätzliche Fachliche Informationen hierzu können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/planungsebenen/doc/lrp_anhang.pdf

Nach Art 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG sollen historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Übersicht über die bedeutsamen Kulturlandschaften in Bayern erstellt. In der Region Donau-Wald finden sich demnach noch mehrere Landschaftsbereiche, in denen sich eine außergewöhnliche natur- und kulturbedingte Eigenart bewahrt hat (vgl. Begründungskarte Bedeutsame Kulturlandschaften):

- Lallinger Winkel
- Lamer Winkel
- Falkensteiner Vorwald
- Historische Bergbau- und Glasindustrielandschaft um Zwiesel
- Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayer. Wald
- Neue Welt
- Inn- und Donautal von Passau bis zur Landesgrenze
- Kulturlandschaft im südlichen Rottal
- Donauhänge und Auenrelikte unterhalb von Regensburg
- Donautal im Bereich Bogen-Niederaltaich

Bei der Entwicklung dieser Kulturlandschaften geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Die wertgebenden Merkmale dieser besonderen Kulturlandschaften sind in Kurzbeschreibungen zusammengefasst und werden ergänzt durch umfangreichere Informationen in ausführlichen Steckbriefen zu den Kulturlandschaftseinheiten der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns. Diese Informationen sollten sowohl bei der Landschaftsentwicklung als auch bei Planungen und Maßnahmen in den bedeutsamen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die Informationen können hier abgerufen werden: http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/index.htm

Die Freiräume haben eine besondere Funktion für die Erholung. Diese Qualitäten gilt es sowohl in den touristisch bedeutsamen Erholungslandschaften, als auch für die Naherholung zu erhalten. Für die Naherholung spielen auch

die Freiräume im Umfeld größerer Siedlungen eine besondere Rolle. In weiten Teilen der Region ist die Naherholungsfunktion siedlungsnaher Freiflächen gut ausgebildet. Im Umfeld von Straubing, Plattling, Osterhofen, Pocking, Bad Füssing und Kirchham sind jedoch gewisse Defizite hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Freiräume vorhanden. Die Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität dieser Teilräume und der Erhalt der dort vorhandenen natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sind von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Erholungsqualität.

Zu 1.3 Strukturelemente prägen das Erscheinungsbild, die Erholungseignung und die ökologische Qualität der Landschaft wesentlich mit. Vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gehen diese Strukturelemente zunehmend verloren und führen zu einer Verarmung der Landschaft. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die vorhandenen Strukturelemente in der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Feuchtwiesen und Waldreste zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Oftmals übernehmen diese Elemente auch Funktionen als Trittsteinbiotope. Vor allem die landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile des Gäubodens und des tertiären Hügellandes sind großteils arm an Strukturelementen. Die großflächigen und teils monotonen Nutzungseinheiten sind sowohl in ihrer Lebensraumfunktion als auch hinsichtlich der Landschaftsbildqualität und Erholungswirksamkeit eingeschränkt. Eine Erhöhung der Nischen- und Strukturvielfalt dient dort sowohl der Gliederung der großräumigen Agrarlandschaft als auch dem Biotopverbund und dem Erosionsschutz.

Zu 1.4 Der Ausbau von Infrastrukturen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Auch andere Nutzungen wie z.B. der Rohstoffabbau oder Flächen für die Energiegewinnung (z.B. Photovoltaikanlagen) nehmen ebenfalls zumindest temporär Flächen in Anspruch oder gestalten den Freiraum nicht unerheblich um. Die Flächeninanspruchnahme für diese Nutzungen schreitet auch in der Region Donau-Wald weiter voran und geht in der Regel auf Kosten der Freiräume für Mensch, Tier und Natur. Nicht zuletzt stehen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Es gilt daher, die Nutzungsansprüche an den Freiraum möglichst zu reduzieren.

Unvermeidbare Flächeninanspruchnahme sollen auf möglichst wenig sensible Flächen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen bestehen, gelenkt werden. Die Nutzungsansprüche an den Freiraum sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten, weniger bedeutsamen und weniger empfindlichen Flächen befriedigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eingriffe der jeweiligen Vorhaben möglichst gering gehalten werden, die Freiräume weiter erlebbar bleiben und nicht überlastet werden.

Visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Leitstrukturen wie z. B. Reliefsprüngen, Höhenzügen, Kuppen oder markanten Waldrändern kommt eine wichti-

ge Orientierungs- und Ordnungsfunktion in der Landschaft zu. Sie stellen wichtige landschaftliche Bezüge dar und prägen das Landschaftsbild mit. Derartige Lagen, die häufig auch Aussichtspunkte oder Landmarken sind, haben eine landschaftlich herausragende Bedeutung und sollten daher von störender Bebauung nach Möglichkeit freigehalten werden.

Zu 2 Freiraumsicherung

Zu 2.1 Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 9 BayLplG (2012) soll der Freiraum erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung stehen hierzu insbesondere die Instrumente der regionalen Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete zur Verfügung.

Die Darstellungen des Regionalplans ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente (Nationalparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) und tragen zum Schutz empfindlicher Landschaftsteile, des Naturhaushaltes und anderer Wohlfahrtsfunktionen des Freiraums bei.

Zu 2.2 Regionale Grünzüge

Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.4) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Die regionalen Grünzüge dienen der großräumigen Freiraumsicherung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region.

Zu 2.2.1 Regionale Grünzüge bilden als gliedernde Landschaftselemente ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und stellen ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung dar. In der Region Donau-Wald sind außerhalb des Naturparks Bayerischer Wald vor allem die größeren Fließgewässer mit ihren Auen und zusammenhängende Waldgebiete für die großräumige Freiraumsicherung und -vernetzung von herausragender Bedeutung. Aufgrund ihrer Größe tragen die regionalen Grünzüge zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Die regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich teilweise überlagernden Freiraumfunktionen wahr. Neben der Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume (S), der Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen (K) und der Erholungsvorsorge (E), die in der Begründung zu LEP 2013 7.1.4 ge-

nannt sind, sind dies insbesondere ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen.

In regionalen Grünzügen hat die Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität vor anderen raumbedeutsamen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere eine planmäßige Bebauung ist mit den Freiraumfunktionen in der Regel nicht vereinbar.

Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben, welche die jeweiligen Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sind in den regionalen Grünzügen auch weiterhin zulässig. Dies können insbesondere sein:

- die maßvolle, im Vergleich zum Bestand untergeordnete Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen;
- Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen mit freiraumbezogener Nutzung und einem untergeordneten baulichen Anteil;
- privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB;
- der Abbau von Bodenschätzen in dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten;
- Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. Kläranlagen), Gewässerbewirtschaftung (z.B. Hafenanlagen und des Hochwasserschutzes).

Ob durch eine geplante Nutzung eine Beeinträchtigung der Freiraumfunktion zu erwarten ist, ist unabhängig vom jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte für die Bestimmung einer möglichen Beeinträchtigung der jeweiligen Freiraumfunktionen durch Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben können deren bauliche Dimension, deren Standort einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung, die Art der geplanten Nutzung und die zu erwartenden Auswirkungen sein.

Bestehende Nutzungen und Genehmigungen sind von der Ausweisung der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Auch die Ausübung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hinweise zu einzelnen Grünzügen:

Grünzug 1 Tal der Kleinen Laaber:
Das Tal der Kleinen Laber ist durch den noch größtenteils verwundenen Lauf des Gewässers geprägt, das von einem weitgehend geschlossenen, strukturreichen Gehölzsaum begleitet wird. Der Talraum ist in großen Teilen durch Grünland geprägt, in den Randbereichen finden sich häufig auch Ackerflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelun-

gen und Infrastrukturtrassen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

Grünzug 2 Aiterachtal:
Die Aiterach fließt von Südwesten aus dem Donau-Isar-Hügelland durch das Straubinger Gäu nach Nordosten der Donau zu. Der Bachlauf ist teilweise stark verbaut und begradigt, das Gewässerbett eingetieft, die Ackernutzung erfolgt zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Aiterhofen und Salching ist der Talraum baulich stark eingeschränkt. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

Grünzug 3 Donautal:
Das niederbayerische Donautal ist ein Natur- und Kulturraum von herausragender Bedeutung, gleichzeitig ist die Donau als Bundeswasserstraße auch eine wichtige Verkehrsachse. Der Grünzug umfasst neben dem Gewässer vor allem Polderbereiche und gewässernahe Freiflächen. An den Rändern des Grünzugs befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche sowie die Wälder der Niederterrassen sind von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Den Donauhängen östlich von Passau kommt aufgrund der faunistischen und floristischen Ausstattung nationale Bedeutung zu. Weite Teile des Grünzugs unterliegen als Natura-2000-Gebiet einem besonderen Schutz. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Donauradweg, Wassersport) statt. Die freiraumorientierten Nutzungsansprüche an den Grünzug gilt es mit den Ansprüchen an die Donau als Bundeswasserstraße in Abstimmung zu bringen.

Grünzug 4 Isartal:
Das Isartal in der Region Donau-Wald ist in weiten Teilen als NSG bzw. LSG geschützt. Der Grünzug ergänzt diese Flächen um naturschutzfachlich wertvolle Gebiete (Natura-2000, potenzielle Lebensräume von Wiesenbrütern), Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung) und sonstige Freiflächen. Der Grünzug erfüllt zusammen mit den geschützten Gebieten wichtige klimatische Funktionen in der sonst stark ackerbaulich genutzten Umgebung und dient als Erholungsraum insbesondere für die Städte Deggendorf und Plattling.

Grünzug 5 Vilstal:
Die Vils teilt sich in der Region Donau-Wald auf den Vilskanal und die Altvils auf. Der Vilskanal und die Altvils vereinen und teilen sich im weiteren Verlauf mehrfach. Die Altvils behielt auf weiten Strecken ihren natürlichen Verlauf bei. Im (ehemaligen) Wiesental erfolgt die Ackernutzung zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Vilshofen fließt die Vils in einem Engtal (Naturschutzgebiet). An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Vils. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Vilstalradweg) statt.

Grünzug 6 Rottal:
Die Rott mäandriert in ihrem asymmetrischen Tal und ist begleitet von vielen Altwasserschlingen. Im Talbereich gibt es noch vereinzelte Grünlandbereiche, Ackerflächen sind aber in weiten Teilen vorherrschend. Vor allem die flußbegleitenden Gehölz- und Staudensäume, Altwässer und Röhrichte sind von naturschutzfachlicher Bedeutung. In der ausgeräumten Agrarlandschaft sind die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Rott. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus spielt im Grünzug die Erholungsnutzung (Baggerseen, Golf) eine wichtige Rolle.

Grünzug 7 Inntal:
In der Region Donau-Wald zieht sich entlang des Inns ein mehr oder weniger durchgängiges Auwaldband, das auch immer wieder von Ackerflächen durchbrochen ist. Im Bereich der Aue sind die Auwälder und ihre Kontaktbiotope, die Altwässer mit ihren großen Röhrichtbeständen und die Brennen von naturschutzfachlicher Bedeutung. Weite Teile des Grünzugs sind als Natura-2000-Gebiet bzw. als RAMSAR-Gebiet besonders geschützt. Die Innstauseen und der Innradweg sind ein beliebtes Ausflugsziel und für die Erholung von besonderer Bedeutung. Der Grünzug umfasst in erster Linie Teile der Niederterrasse des Inn, auf Teilflächen finden sich dort auch Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung).

Regionaler Grünzug 8 Hochbuchet/Neuburger Wald:
Der Grünzug ist das größte zusammenhängende Waldgebiet südlich der

Donau und übernimmt als Frischluftentstehungsgebiet wichtige klimatische Funktionen insbesondere für die Stadt Passau (vgl. Waldfunktionsplan). Darüber hinaus spielt er für die stadtnahe naturbezogene Erholung trotz der Belastungen durch Infrastrukturtrassen (z.B. A 3) ebenso eine wichtige Rolle wie für den Artenschutz. Teile des Grünzugs sind als FFH-Gebiet geschützt.

Wie sich aus der Beschreibung der Grünzüge ergibt, sind dort – neben den regionalplanerischen Funktionen – auch weitere Aspekte von Bedeutung. Im Bereich der Regionale Grünzüge 1-7 spielt beispielsweise eine Erhöhung des Grünlandanteils, der Erhalt der Auwaldreste, die Entwicklung der Auenfunktion, die Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit und -struktur sowie des Hochwasserschutzes eine besondere Rolle. Im Bereich des Grünzugs 8 hat die Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, der Aufbau gestufter Waldränder, die Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald (insb. Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans), die Verbesserung der Habitatfunktion und die Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland einen besonderen Stellenwert. Diese Aspekte sind im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und -maßnahmen (z.B. WRRL, FFH-Management) zu berücksichtigen.

In den Regionalen Grünzügen 1, 3, 4 und 7 sind Kiesabbaustellen vorhanden, die es unter der Berücksichtigung der Funktionen der Grünzüge naturnah auszugestalten gilt.

In den Regionalen Grünzügen 3, 6, 7 und 8 ist der Flächenbedarf für einen möglichen Ausbau der Autobahn A 3 von der Festlegung ausgenommen.

Zu 2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zu 2.3.1 Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.2) sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente und sollen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen großräumig zur ökologischen Stabilität der Landschaft beitragen und die Erneuerung der Naturgüter gewährleisten.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden den Landschaftsbildräumen (basierend auf einem Gutachten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) in denen sie überwiegend liegen, zugeordnet (vgl. Begründungskarte Landschaftsbildräume).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete umfassen in der Region Donau-Wald unterschiedliche Gebietstypen:

(1) größere, teils naturnahe und artenreiche, Wälder
Diese Wälder übernehmen vielfältige ökologische Ausgleichs- und verschiedene Schutzfunktionen (z.B. Boden, Wasser, Klima). Darüber hinaus dienen sie der Naherholung, gliedern die Landschaft und sind Lebensräume für seltene und bedrohte Arten.

(2) zusammenhängende naturnahe (ehemalige) Grünlandstandorte und Wiesenbereiche
Diese Gebietsteile haben besondere Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Feuchtwiesen, Magerrasen), dienen dem Erosionsschutz und sorgen für ausgeglichenes Klima. Diese Kategorie umfasst in Teilen auch Ackerflächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial.

(3) zusammenhängende naturnahe und renaturierbare Moore und Feuchtgebiete
Moore leisten einen wertvollen Beitrag zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt einer besonders vielfältigen Biodiversität, verfügen je nach Erhaltungszustand und Lage über ein enormes Wasserrückhaltevermögen und tragen durch eine dauerhafte Fixierung ihres hohen Kohlestoffvorrates wesentlich zum Klimaschutz bei.

(4) naturnahe Bach- und Flusstäler einschließlich der Leiten, Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen
Fließgewässer prägen in vielfältiger Weise das Bild und die ökologische Funktion der Landschaft. Sie bieten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und erfüllen für die Gesamtlandschaft durch ihre netzartige Verteilung stabilisierende Funktionen. Gerade die Fluss- und Bachlandschaften im Bayerischen Wald stellen wichtige Lebensadern für Tier- und Pflanzenwelt dar, entlang denen z.B. periodische Wanderungsprozesse der Tierwelt ablaufen.

(5) Bereiche mit hoher Dichte an Biotopen, Naturdenkmälern und wertvollen Landschaftsbestandteilen
In diesen Gebietsteilen sind Besonderheiten der Kulturlandschaftsentwicklung noch gut erhalten und ablesbar (z.B. Streifenflurlandschaften). Sie bilden durch die hohe Biotopdichte wertvolle Lebensräume.

(6) Bereiche mit hoher (entwickelbarer) Lebensraumfunktion
Diese Räume stellen oftmals Extremstandorte dar (z.B. Feucht- und Trockenstandorte), die für die Entwicklung von Fauna und Flora mit besonderen Standortansprüchen entscheidend sind, umfassen aber auch Bereiche, die nutzungsbedingt wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sein können.

(7) Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten) und landschaftsprägende Geländerücken
Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten, Waldränder, Hanglagen) wirken als Raumkanten, gliedern und prägen die Landschaft und grenzen optisch Räume voneinander ab. Damit dienen sie wie auch landschaftsprägende Geländerücken und Kuppen/Einzelgipfel zur Orientierung in der Landschaft und entfalten teils größere Fernwirkung.

(8) Räume für naturbezogene Erholung
Erlebnisreiche Landschaften sind für die naturbezogene Erholung besonders geeignet. Diese Funktion erfüllen insbesondere landschaftlich reizvolle Gebiete, naturnahe Bereiche, große zusammenhängende Waldgebiete, Gebiete mit Fließ- und Stillgewässern und Bereiche mit einer hohen Reliefenergie.

Hinweise zu einzelnen Vorbehaltsgebieten:

Zu Gebiet 1:
Vorwiegender Gebietstyp (3), (4) und (6). Das Gebiet ist eine funktionale Ergänzung eines LSG an der Großen Laaber (Oberpfalz).
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Pflege von ökologisch wertvollem Offenland (Moorflächen, Feuchtstandorte).

Zu Gebiet 2, 3, 4, 7, 15:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die zusammenhängenden Waldgebiete in der agrarisch geprägten Landschaft des Donau-Isar-Hügellandes und Isar-Inn-Hügellandes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Die Waldränder stellen visuelle Leitlinien dar und strukturieren die Landschaft.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion für lebensraumtypische Tiergruppen, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 5:
Vorwiegender Gebietstyp (2), (3), (5) und (6). Niedermoorkomplex mit Nass-

wiesen südlich des Isarmündungsgebietes, der derzeit z.T. ackerbaulich überprägt und durch Entwässerungsmaßnahmen degradiert ist. Erhebliche Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für Wiesenbrüter und weitere Vögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenweihe). Die enthaltenen Waldflächen sind kulturell (ehemaliger Schlossgarten Moos) und ökologisch bedeutsam.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Natura-200-Gebiete bzw. der Moore und grundwassergeprägten Standorte, Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt ausreichend großer, störungsfreier Ruhezonen zum Schutz sensibler Arten und deren Lebensräume (insbesondere Rast-, Mauser- und Brutplätze für die Avifauna).

Zu Gebiet 6:
Vorwiegender Gebietstyp (5) und (6). Die Pleintinger Lössranken sind ein regional bedeutsamer Trocken- und Magerstandort entlang des Donautals. Die teils mächtigen Lössaufwehungen sind Standort für Kalkmagerrasen verschiedener Ausprägung, wärmeliebender Säume und Lebensraum für landesweit bedeutsame und seltene Tier- und Pflanzenarten.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung von Pufferflächen zum Schutz der Ranken vor Nährstoffeinträgen sowie Entwicklung artenreicher Grünländer. Erhalt der Biotopwertigkeit durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen.

Zu Gebiet 8:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Leite im Donauengtal mit Kerbtälern zur Donau und naturnahen Bachkomplexen.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Schlucht- und Schuttwälder), Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Erhalt und Entwicklung der naturnahen Lebensraumkomplexe, Sicherung der Leite als Biotopverbund.

Zu Gebiet 9 und 10:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Das naturnahe Waldgebiet des Steinkart (mit Naturwaldreservat, Geotopen und Walderlebnispfad) hat einen hohen Laubwaldanteil und ebenso wie die Wälder östlich von Bad Griesbach besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 11:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Grafenwald hat besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Er verfügt über ein ausgedehntes Wanderwegenetz, das auf markierten Wanderwegen zu Spaziergängen, aber auch zu längeren Rundwanderungen einlädt. Dort befinden sich mit dem „Steinernen Rössl“ und dem „Felsengarten“ zwei interessante Naturdenkmäler.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung der Quellbäche des Kößlarner Baches sowie der Quellarme und Seitenbäche zum Kößlarner Bach, Sicherung von Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 12 und 14:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Riedenburger Wald bzw. das Freiungholz haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung im Umfeld des Kurortes Bad Füssing. Im Waldgebiet des Riedenburger Waldes befinden sich ehemals militärisch genutzte Flächen, die inzwischen umgenutzt sind (z.B. Bärenpark).
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 13:
Vorwiegender Gebietstyp (1) und (7). Die zum Teil steile Leite (Tertiärbruch zum Inntal) stellt eine visuelle Leitlinie und ein regional bedeutsames Biotopband dar. Es sind noch Reste des ehemals artenreichen Leitenwaldes vorhanden.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, insbesondere der Eschen-Eichen-Hainbuchen Bestände, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 16:
Vorwiegender Gebietstyp (1) und (6). Das Oberohrer Holz hat besondere Bedeutung für den Arten- und den Trinkwasserschutz. Das Gebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „östlicher Neuburger Wald und Innleite bis Vornbach“.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhaltung der großflächig unzerschnitte-

nen und strukurreichen Hainsimsen- und Waldmeister-buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans. Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 17:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Der Rainer Wald und die Wälder um Schloss Puchhof haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind die Wälder als Bannwald festgesetzt. Ergänzt wird das Gebiet um die Kirchenbachaue mit ihren Feuchtwiesenkomplexen.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 18:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (3), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Insbesondere ist es aufgrund eines überregional bedeutsamen Mittelspechtvorkommens von hoher avifaunistischen Bedeutung.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung und Entwicklung eines für die Donauniederung typischen Niedermoores im Straßkirchner Moos.

Zu Gebiet 19:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Wiesenbrüter) und wurden im Bereich der Isarmündung teilweise als Natura-2000-Gebiet gesichert. Die Bereiche um die aus Kiesabbau hervorgegangenen Seen (z.B. Burgsee) und das Elypso sind auch für die Naherholung.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen,

Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Erhalt ausreichend großer, während der Brut- und Mauserzeit störungs- und nutzungsfreier und naturnaher Stillgewässerkomplexe, Sicherung von Wiesenbrüterlebensräumen.

Zu Gebiet 20:
Vorwiegender Gebietstyp (5) und (8). Die Parkstettener Seen sind aus Abbaustellen von Kies und Sand hervorgegangen und sind zum Teil als LSG gesichert. Neben der Naherholung steht in diesem Gebiet der Biotop- und Artenschutz im Mittelpunkt.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 21:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind in den Waldgebieten Relikte der potentiellen Vegetation (Eichen-Hainbuchen-Wälder und Hartholzauwälder) vorzufinden. Im Weiher- und Waldgebiet Steinrain steht daher der Biotop- und Artenschutz im Mittelpunkt.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope.

Zu Gebiet 22:
Vorwiegender Gebietstyp (2) und (3). Das Eglseer Moos liegt östlich des bebauten Stadtgebietes der Stadt Straubing. Das ehemalige Niedermoor zeichnet sich durch Offenlandbereiche, temporäre Feuchtflächen und Gebüsch/Gehölzstrukturen aus und ist bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche Artgruppen (Avifauna, Amphibien, Reptilien, Mollusken). Aufgrund der künstlichen Grundwasserabsenkung durch den Unteren Moosgraben und der teilweise intensiven Landwirtschaft sind die naturnahen Lebensräume nur auf kleinflächigen Bereichen vorzufinden und weist deshalb insgesamt hohes Entwicklungspotenzial auf.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung und Wiederherstellung der Niedermoor-Lebensräume einschließlich strukturreicher Kleingewässer mit ihren charakteristischen Artengemeinschaften, Erhalt des Talzuges des Unteren Moosgrabens und seiner Saumflächen als wichtige Vernetzungsachse zwischen Donauauen und dem Eglseer Moos, Reduzierung der Nährstoffbelastung.

Zu Gebiet 23, 24, 25, 28, 29:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (7). Die Talsysteme der Kleinen Ohe, Wimberger Bach, Große Ohe, Gaißa, Erlau, Rampersdorfer Bach, Grießenbach und Tiessenbach (mit ihren Zuflüssen) prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden Hang- und Bruchwäldern das Landschaftsbild im Ilz-Erlauer Hügelland und sind naturschutzfach-

lich wertvoll (teils Natura-2000-Gebiete).
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 26:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (6) und (8). Die Wälder bei Salzweg und Thyrnau haben neben der klimatischen Funktion besondere Bedeutung für die Naherholung. Im südlichen Bereich an den Donauleiten (teilweise Natura-2000-Gebiet) stellen die Waldgesellschaften hinsichtlich ihres Artenpotentials (Reptilienvorkommen) und Naturausstattung eine Besonderheit dar.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 27:
Vorwiegender Gebietstyp: (1), (6) und (7). Die Waldbestände an der Donauleite zwischen Erlau und Löwmühle haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung, dem Biotopverbund und den Artenschutz.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 30:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (8). Die Kerbtäler nördlich der Donau prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden (Hang-) Wäldern das Landschaftsbild und sind sowohl naturschutzfachlich als auch für die Naherholung von besonderer Bedeutung (Donau-Panoramaweg).
Im westlichen Teilbereich bei Wörth wechseln sich an den Randhängen des Donautals die Kerbtäler mit schützenswerten Offenlandlebensräumen ab. Im Norden schließt sich das FFH-Gebiet „Ehemaliges Kiesgrubengelände nördlich Hellersberg“ an mit bedeutsamen und individuenreichen Amphibien-Vorkommen.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung

von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Entwicklung artenreicher Offenlandlebensräume, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 31:
Vorwiegender Gebietstyp (7). Das Vorfeld der Veste Oberhaus ist im Stadtgebiet von Passau gut einsehbar und stellt einen charakteristischen freien Landschaftsbereich und landschaftlichen Bezugsraum für das landschaftsbildprägende Denkmal dar.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung des Freiraums in seiner kulturhistorischen Funktion.

Zu Gebiet 32:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft um Fürstenstein. Es ist geprägt durch die Hecken- bzw. Rankenlandschaften um Fälsching und Nammering mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen, trockenen Altgras- und Ruderalfluren und größere Waldflächen. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt der Komplexlebensräume der Rankenlandschaften, Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Bäche mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 33:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die Wälder um den Schlossberg stehen in Zusammenhang mit dem landschaftsprägenden Baudenkmal der Englburg. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder am Höhenberg sind „Kulisse“ des Rothauer Sees und bieten einen reizvollen Aussichtspunkt mit Ausblick zur Saldenburg.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Fließgewässern, Biotopen und Sonderstandorten, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 34:
Vorwiegender Gebietstyp (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturrei-

che Heckenlandschaft um Saxing. Es ist geprägt durch die Hecken- bzw. Rankenlandschaften mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen, trockenen Altgras- und Ruderalfluren, größere Waldflächen und durch die als Biotopverbund bedeutsamen Bäche Rampersdorfer Bach und Ecker Bach.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der charakteristischen Heckenlandschaft, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Biotope durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, Erhaltung der naturnahen Bachsysteme.

Zu Gebiet 35:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (7) und (8). Die großen zusammenhängenden Wälder im Hauzenberger Bergland haben einen hohen Laubwaldanteil und bestimmen mit ihren markanten Erhebungen, wie z.B. der pyramidenförmigen Kuppe des Staffelberges, das Landschaftsbild. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Ranna (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung der Ranna als sauberes Mittelgebirgsflüsschen mit ihrer bedeutenden Gewässerfauna, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu Gebiet 36:
Vorwiegender Gebietstyp (2) und (5). Insbesondere um die Ortschaften Kramerschlag, Lacken und Kasberg haben sich die Flurformen teilweise seit der Besiedlungszeit in nahezu unveränderter Form erhalten. Aufgrund ihrer kulturhistorischen und auch ökologischen Bedeutung sind diese Landschaftsteile besonders erhaltenswert.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Ablesbarkeit der Flurformen (angepasste Bewirtschaftung, Berücksichtigung bei Bauleitplanung und Flurbereinigung), Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, Biotope und Wiesen.

Zu Gebiet 37:
Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (3), (4), (5) und (6). Die Gebiete umfassen eine strukturreiche Kulturlandschaft, die von einer harmonischen Abfolge von Wäldern und Wiesen sowie naturnahen Bachsystemen geprägt ist. Südlich der Ortschaft Sonnen findet man im Offenland degradierte Hochmoorbereiche mit kleinflächigen Borstgrasbeständen vor.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit Biotopbäumen, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, naturnahen Bächen, Biotope und Wiesen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften, Sicherung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet von Wasserversorgungseinrichtungen.

Zu 2.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass ihr jeweiliger Charakter erhalten bleibt. Eine Verbesserung ihrer Eignung als ökologische Ausgleichsräume oder Erholungsgebiete ist anzustreben.

Im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und -maßnahmen soll auf die Realisierung der in der Begründung zu B I 2.3.1 aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele hingewirkt werden.

Zu 2.4 Schutzgebiete

Zu 2.4.1 Das Naturschutzrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, durch die Ausweisung von Schutzgebieten einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile zu leisten.

Die Region ist in Teilen besonders reich an naturschutzfachlich wertvollen Gebieten. Dieses gilt es zu sichern und zu entwickeln. Hierzu soll das in der Region bestehende Netz von Schutzgebieten daher erhalten und - soweit notwendig - weiter ausgebaut werden.

Zur Ausweisung als Naturschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Altwässer, Auwälder und Streuwiesen an Donau, Isar und Inn
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Hangwälder an der Donau
- Naturnahe Fließgewässer im Bayerischen Wald
- Hochmoore und Niedermoore im Bayerischen Wald

- Bergfichtenwälder im Bayerischen Wald

- Geologisch und pflanzensoziologisch charakteristische Bereiche des Pfahls und des Jurakalkschollens entlang der Donauverwerfung bei Helmberg und Flintsbach.

Zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Gebiete, die zur Erhaltung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,

- Gebiete, die dem Erhalt und der Entwicklung großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,

- Gebiete, die als Erholungslandschaften besonders bedeutsam sind,

- Landschaften mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Zu 2.4.2 Der Nationalpark Bayerischer Wald wurde im 1970 als erster deutscher Nationalpark eröffnet und 1997 erweitert. Zusammen mit dem angrenzenden tschechischen Sumava-Nationalpark ist er das größte Waldschutzgebiet Mitteleuropas. Der Nationalpark Bayerischer Wald umfasst eine Fläche von ca. 240 km². Ziel des Nationalparks ist der Schutz einer für Mitteleuropa charakteristischen, weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft mit ihren natürlichen und naturnahen Ökosystemen als nationales Naturerbe für jetzige und künftige Generationen.

Um den Nationalpark entsprechend seiner Zweckbestimmung zu schützen und weiterzuentwickeln, sollen die natürlichen Lebensgemeinschaften erhalten und die naturnahen zu natürlichen Lebensgemeinschaften entwickelt werden. Der Zugang zu den Naturschönheiten ist zu ermöglichen, soweit dies nicht zu einer zu großen Beeinträchtigung der Natur durch Besucher führen kann.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen. Es sind auf Dauer alle erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung zu ergreifen, um die an den Nationalpark angrenzenden Wälder vor Schäden, die auf eine unbeeinflusste Waldentwicklung im Nationalpark zurückgehen, zu bewahren.

Zu 2.4.3 Der Naturpark Bayerischer Wald besteht seit 1967 und ist damit einer der ältesten Naturparke Bayerns. Er umfasst Flächen in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen und in den nördlich der Donau gelegen Teile der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen.

„Kapital“ des Naturparks Bayerischer Wald sind seine vielfältigen, charakteristischen Landschaften, die es in ihren prägenden Elementen zu erhalten gilt. Darüber hinaus soll im Naturpark beispielhaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Erholungssuchenden im Einklang gebracht werden. Grundlage hierfür bietet der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Bayerischer Wald.

Zu 2.4.4 Naturschutzgebiete dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Sie dienen insbesondere der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Diese Gebiete gilt es zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

Zu 2.4.5 Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete haben eine besondere Bedeutung für den Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Wichtige Schutzgüter sind neben der Pflanzen- und Tierwelt z.B. Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima oder das Landschaftsbild. Auch aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sind in der Region Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Gebiete gilt es in der Substanz zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

Zu 2.4.6 Das Bedürfnis nach Erholung und Erlebnis in der Natur steht häufig in Konflikt zu den Habitatansprüchen der Tierwelt. Die Lenkung der Besucher innerhalb von Schutzgebieten (v.a. im Nationalpark und Naturschutzgebieten) kann daher erforderlich sein, um einer zu großen Beeinträchtigung und Störung der Natur durch Besucher vorzubeugen.

Zu 2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

Zu 2.5.1 Nach BayLplG (2012) soll die raumtypische Biodiversität gesichert (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 7).

Die Region verfügt in Teilbereichen über ökologisch wertvolle Standorte und Lebensräume, die von besonderer Bedeutung sind. Diese gilt es zu sichern zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Durch die Verbesserung der Standortbedingungen, die Ergänzung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen soll zu einer Optimierung der ökologischen Funktionen und der Vernetzung der Standorte untereinander beigetragen werden.

Insbesondere Gewässer- und Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen im Offenland sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und miteinander vernetzt werden. Auf standortangepasste Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen soll hingewirkt und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und verbessert werden.

Zu 2.5.2 Gemäß § 20 Abs. 1 BNatschG ist ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Ein wesentlicher Teil des Biotopverbundes in der Region Donau-Wald sind Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) bzw. hoheitlich gesicherte Flächen (z.B. Nationalpark Bayerischer Wald, Naturschutzgebiete). Der Erhalt dieser Gebiete als Kernlebensräume ist für den Fortbestand seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume in der Region unabdingbar.

In diesen Gebieten kann aber nur ein Teil der heimischen Arten in überlebensfähigen Populationen gesichert werden. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es daher notwendig, auch auf örtlicher Ebene ökologisch wertvolle Flächen zu sichern und dort entsprechende Lebensbedingungen herzustellen. Ziel soll es sein, einen räumlichen Zusammenhang zwischen bisher isoliert liegenden Lebensräumen bzw. (Teil)-Populationen zu schaffen, um die Möglichkeit der Ausbreitung und Wanderung zu gewährleisten (zusammenhängendes Biotopverbundsystem).

Die Auen und Fließgewässer spielen für den Biotopverbund von Gewässer- und Feuchtlebensräumen eine besondere Rolle. Hierfür ist es u.a. erforderlich, die Durchgängigkeit und Gewässerbettdynamik der Gewässer zu erhalten bzw. zu verbessern, Uferbereiche, Altwässer und Seitenarme naturnah zu gestalten und auentypische Nutzungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Für den Biotopverbund von Trockenlebensräumen sind u.a. die Sicherung von Trocken- und Magerstandorten in den Flussauen sowie auf sonnigen und exponierten Hanglagen, die Offenhaltung von Magerrasen und die extensive Nutzung von Grünlandbereichen (z.B. Borstgrasrasen, Schachten) erforderlich.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes sind in der Begründungskarte Biotopverbundachsen zeichnerisch erläuternd dargestellt. Sie stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung dar.

Um den regionalen Biotopverbund zu vervollständigen und zu verdichten ist eine Ergänzung durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen erforderlich. Es gilt daher, bei der kommunalen Landschaftsplanung, der Auswahl von Ausgleichsflächen und anderen Instrumenten der Freiraumentwicklung, den Biotopverbund besonders zu berücksichtigen.

Zu 2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu 2.6.1 Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren Eingriffen erforderlich werden, kann ein wertvoller Beitrag zur Sanierung von Landschaftsschäden, der Bereicherung der Kulturlandschaft oder der Verbesserung des Biotopverbundes erreicht werden. Die Vernetzung bestehender Biotope und Landschaftsstrukturen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu nachhaltigen Synergieeffekten für Natur und Landschaft. Durch die Lokalisierung von solchen Maßnahmen in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünzügen können diese Bereiche - unter der Voraussetzung, dass dort Verbesserungspotenziale vorhanden sind - weiter aufgewertet und ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die formulierten Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Zu 2.6.2 Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind aus unterschiedlichen Gründen der Freiraumsicherung von besonderer Bedeutung (z.B. Landschaftsbild, Erholung, Klimafunktion, Lebensraumausstattung, Standort- und Biotopverbundpotenzial) und weisen daher gegenüber Eingriffen in der Regel eine höhere Empfindlichkeit auf. Insofern ist davon auszugehen, dass bei Eingriffen in diese Landschaftsbereiche besonders wertige Flächen beansprucht werden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatschG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. die Programme und Pläne nach den § 10 (Landschaftsrahmenpläne) zu berücksichtigen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Regionale Grünzüge oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel ein vergleichsweise höherer Kompensationsbedarf zu erwarten.

Zu 2.6.3 Um die Auswirkungen des Donauausbaus möglichst gering zu halten, ist die Erhaltung der verbleibenden Restbiotope wie auch die Neuschaffung von Ersatzbiotopen im Rahmen landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die bestehenden bzw. beim Ausbau der Donau entstehenden Altwässer sind als Lebensräume vor allem für Wasservögel, Amphibien, Insekten und Fische von Bedeutung und deshalb unbedingt zu erhalten.

Regionalplan
Region Donau-Wald (12)
Begründungskarte
Biotopverbundachsen
Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern
Kartographie: Regierung von Niederbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
überregionale Biotopverbundachse
regionale Biotopverbundachse

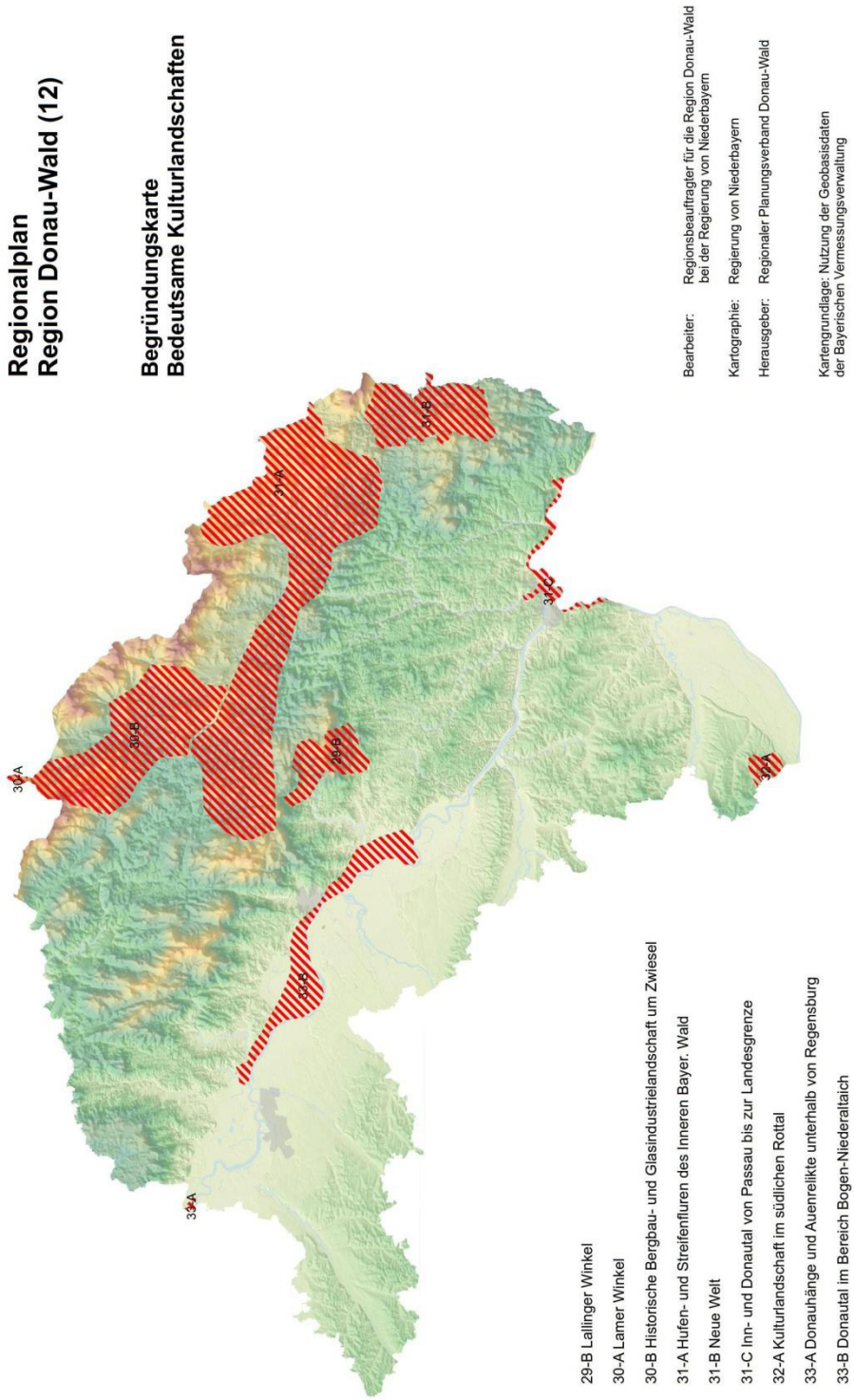
Regionalplan
Region Donau-Wald (12)
Begründungskarte
Bedeutsame Kulturlandschaften
Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern
Kartographie: Regierung von Niederbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
29-B Lallinger Winkel
30-A Lamer Winkel
30-B Historische Bergbau- und Glasindustrielandschaft um Zwiesel
31-A Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayer. Wald
31-B Neue Welt
31-C Inn- und Donautal von Passau bis zur Landesgrenze
32-A Kulturlandschaft im südlichen Rottal
33-A Donauhänge und Auenreilkte unterhalb von Regensburg
33-B Donautal im Bereich Bogen-Niederaltaich
30-A
30-B
29-B
31-A
31-B
31-C
32-A
33-A
33-B

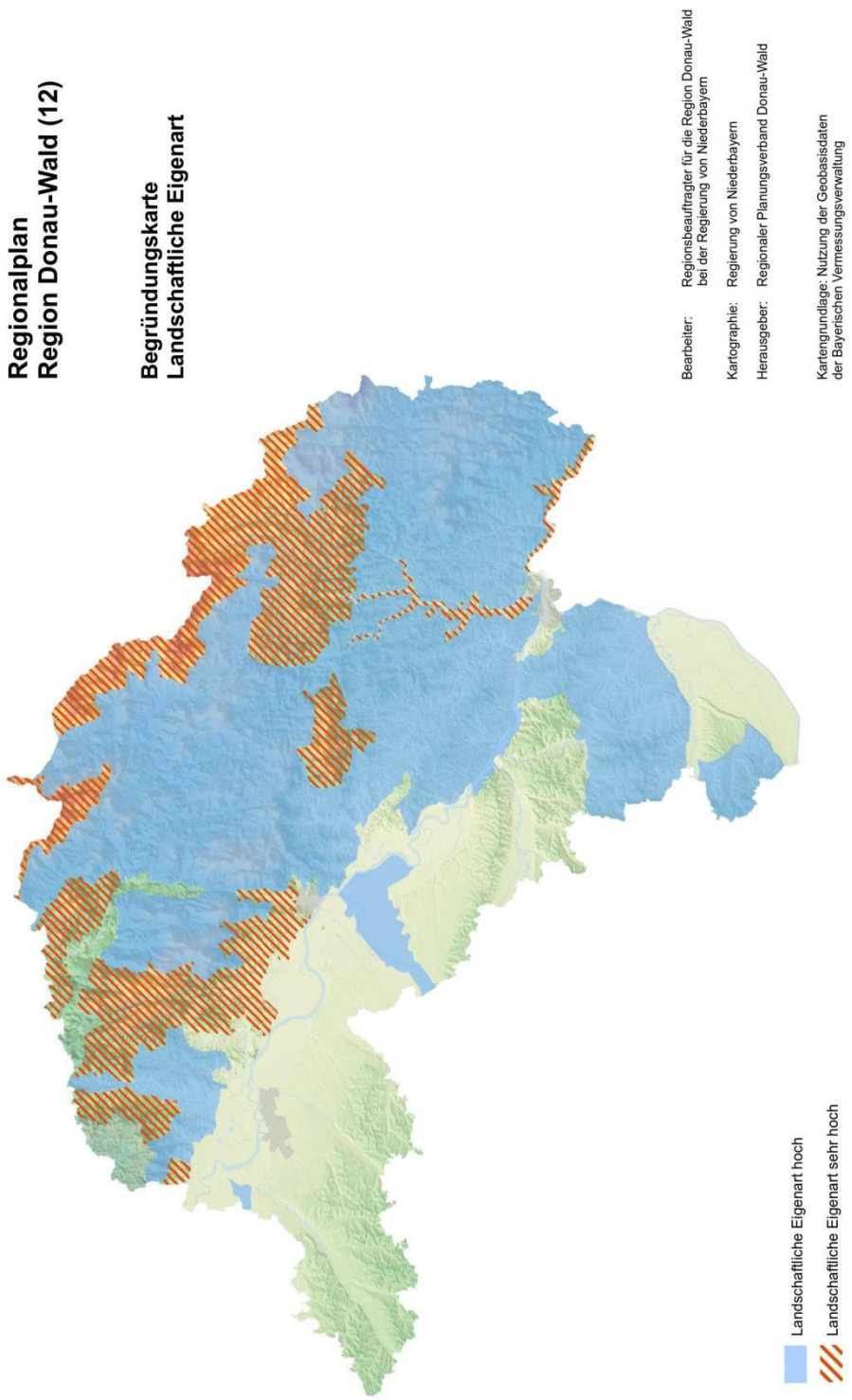
Regionalplan
Region Donau-Wald (12)
Begründungskarte
Landschaftliche Eigenart
Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern
Kartographie: Regierung von Niederbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Landschaftliche Eigenart hoch
Landschaftliche Eigenart sehr hoch

Regionalplan
Region Donau-Wald (12)

Begründungskarte
Landschaftsbildräume

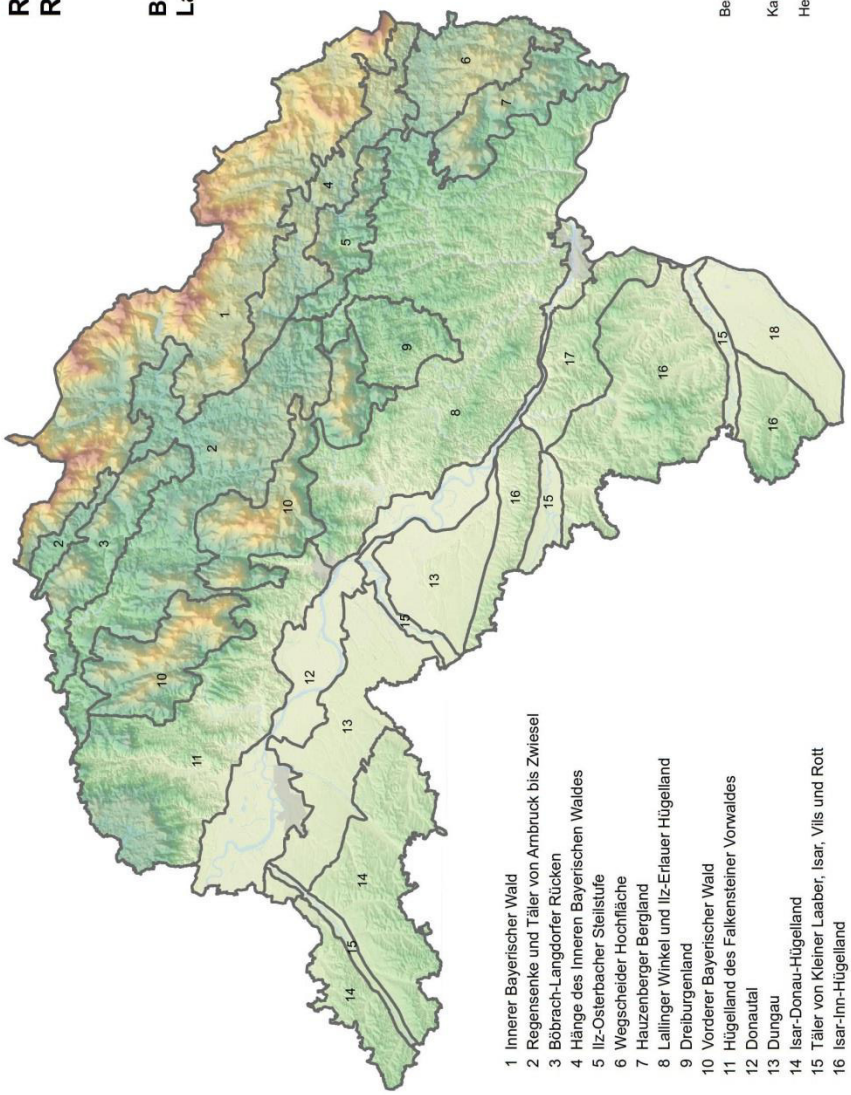

1 Innerer Bayerischer Wald
2 Regensenke und Täler von Arnbruck bis Zwiesel
3 Böbrach-Langdorfer Rücken
4 Hänge des Inneren Bayerischen Waldes
5 Ilz-Osterbacher Steilstufe
6 Wegscheider Hochfläche
7 Hauzenberger Bergland
8 Lallinger Winkel und Ilz-Erlauer Hügelland
9 Dreiburgenland
10 Vorderer Bayerischer Wald
11 Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes
12 Donautal
13 Dungau
14 Isar-Donau-Hügelland
15 Täler von Kleiner Laaber, Isar, Vils und Rott
16 Isar-Inn-Hügelland
17 Südliche Donaurandhöhen
18 Unteres Inntal, Pockinger Heide

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie: Regierung von Niederbayern

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

UMWELTERKLÄRUNG

Die Begründung der Neuaufstellung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft des Regionalplans Donau-Wald enthält gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012, zuletzt geändert am 22.12.2015) eine zusammenfassende Erklärung, wie

1) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
2) der Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
3) welche Maßnahmen für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raums. Neben textlichen Festlegungen enthält das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft auch zeichnerisch Festlegungen (Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete). Bei der Ausarbeitung dieser Festlegungen und insbesondere der Darstellung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete standen auch Umwelterwägungen im Mittelpunkt. Die Kernfunktion dieser Instrumente besteht darin, aus verschiedenen Gründen wertvolle Freiräume zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft wurde gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt und die erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen von den jeweiligen Planungsträgern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung. Der Regionalplan stellt ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. -minimierung dar.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Umweltbericht
Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern und den Kreisverwaltungsbehörden zugänglich gemacht. Die Umweltauswirkungen der Neufassung des Kapitels B I wurden im Umweltbericht schutzgutbezogen ermittelt und bewertet.

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar.

Im Anhörungsverfahren sind keine Hinweise zum Umweltbericht eingegangen, die eine andere Bewertung des Umweltzustandes oder der Umweltauswirkungen der Planung nach sich ziehen würden.

Alternativen
Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012), regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung zu treffen, entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

Räumliche Alternativen sind bei der Darstellung von Regionalen Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten denkbar. Die Ausweisung erfolgte anhand der im LEP angelegten Raumkategorien und vorgegebenen Zielsetzungen und sind daher fachlich geboten (vgl. LEP 7.1.2, LEP 7.1.4)

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Um-

setzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung daher nicht vorgesehen. Im Zuge der laufenden Raumbeobachtung durch die Landesplanungsbehörden ist aber gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

Zu B II SIEDLUNGSWESEN

Zu 1 Siedlungsentwicklung

Zu 1.1 Der Umfang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung einer Gemeinde richtet sich jeweils nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung.

Im Wohnsiedlungsbereich soll die Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung und ggf. einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Bei der Bedarfsermittlung ist insbesondere die absehbare demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Vor allem Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen sich in der baulichen Entwicklung in erster Linie auf die Eigenentwicklung konzentrieren.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Standortentwicklung notwendig sind.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLplG (2012) soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Da in der Region eine Vielzahl der Gemeinden Flächengemeinden sind, leistet eine Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Hauptorten der Gemeinden den größtmöglichen Beitrag zur Ressourcenschonung und einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Um die Vorteile von kompakten Siedlungskörpern nutzen zu können, soll die Siedlungsentwicklung daher so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden. Insbesondere in Teilräumen, in denen mit Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist, ist es von besonderer Bedeutung, die Innenentwicklung zu stärken und möglichst kompakte Siedlungskörper zu entwickeln.

Bestehende Siedlungsbereiche außerhalb der Hauptorte der Gemeinden können insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten, die §§ 34 und 35 BauGB bieten, bestandsorientiert weiterentwickelt werden.

Zentrale Orte bieten sich aufgrund ihrer Bündelungs- und Mittelpunktsfunktion bzw. der dort vorhandenen Fühlungs- und Agglomerationsvorteile als Standort für die gewerblich-industrielle Weiterentwicklung besonders an. Darüber hinaus gibt es aber auch Gemeinden in der Region, die aufgrund ihrer Lagevorteile für die Ausweisung größerer gewerblicher Flächen in Betracht kommen.

Der interkommunalen Zusammenarbeit kommt insbesondere bei der Ausweisung und Entwicklung von neuen gewerblichen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu. Durch die Konzentration auf geeignete Standorte in „Flächenspendergemeinden“ können problematische Standorte an anderer Stelle vermieden und gleichzeitig dem regionalen Bedarf Rechnung getragen werden. Durch vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden können „Nutzen und Lasten“ der gemeinsamen Entwicklungsmaßnahmen gerecht verteilt und ein Interessenausgleich erreicht werden. Durch die abschnittsweise Planung und Realisierung nach dem städtebaulichen Grundsatz einer Entwicklung „von innen nach außen“ kann den Unsicherheiten von Bedarfsprognosen und einer wirtschaftlichen Erschließung der Gewerbeflächen sachgerecht begegnet werden.

Zu 1.2 In der Region haben sich über die Jahrhunderte charakteristische Siedlungsstrukturen herausgebildet. Erste Zeugnisse einer Besiedelung des Dungaus und Teile des Tertiären Hügellandes liegen bereits für die Jungsteinzeit vor. Die Siedlungsgeschichte in anderen Teilen der Region beginnt hingegen sehr viel später. Seither hat sich das Siedlungsmuster deutlich weiterentwickelt. Insbesondere seit den 1960er Jahren ist durch Nutzungsintensivierung und Wandel in den landwirtschaftlichen Produktionsverhältnissen, die zunehmende Industrialisierung und Verstädterung eine beschleunigte Veränderung der gewachsenen Siedlungs- und Flurformen festzustellen.

In Teilen der Region sind aber auch heute noch historische Siedlungs- und die damit verbundenen Flurformen ablesbar, die die Kulturlandschaft prägen. Die Siedlungsentwicklung soll sich daher an den besonderen Eigenarten der typischen Siedlungsformen orientieren. Es gilt daher, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und der Flurneuordnung bzw. Dorferneuerung die noch vorhandenen charakteristischen Merkmale und gewachsenen Strukturen in Substanz und Maßstab zu erhalten bzw. sorgsam weiterzuentwickeln.

Zu 1.3 Siedlung und Freiraum sind keine trennenden Gegensätze, sondern prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Orts- und Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

Die Siedlungsränder sind das Bindeglied zwischen Siedlung und Freiraum. Aus dem Freiraum in den Siedlungsbereich hineinreichende Funktionsbeziehungen sind daher bei der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen. Gerade in ländlichen Bereichen sind die Siedlungsränder häufig durch Streuobstwiesen, Gärten oder andere strukturreiche Übergänge geprägt. Diese gilt es im Sinne einer möglichst harmonischen Einbindung der Sied-

lungen in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. Defizite zu beseitigen.

Im Raum wahrnehmbare natürliche oder künstliche Grenzen und Zäsuren, wie z.B. Wasserläufe, Gelände- und Raumkanten, Straßen usw. sollen durch die bauliche Entwicklung nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden.

Zu 1.4 In einer Vielzahl der Gemeinden der Region stellt sich immer wieder das Problem, dass städtebaulich sinnvolle Flächen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht für die bauliche Entwicklung genutzt werden können. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Kommunen, durch eine vorausschauende Flächensicherung bzw. Flächenmobilisierung sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung nachhaltig erfolgen und eine günstige räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen erreicht werden kann. Den Gemeinden stehen hier vielfältige Instrumente zur Verfügung, die Bodennutzung sozial gerecht und nachhaltig zu gestalten.

Zu 2 Siedlungsgliederung

Zu 2.1 Innerörtliche Grünstrukturen sind für die Gliederung der Siedlungskörper, ökologische und soziale Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr, Temperaturausgleich, Erholung, Lärmschutz, Biodiversität) von besonderer Bedeutung. Gerade in größeren Siedlungen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der innerörtlichen Grünsysteme daher von besonderer Bedeutung. Aber erst durch eine Vernetzung dieser Strukturen mit den Freiräumen außerhalb der Siedlungsräume können die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen voll zum Tragen kommen.

Zu 2.2 Nach LEP 2013 (Grundsatz 3.3) soll die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Als Instrument zur Sicherung und Freihaltung kleinräumig bedeutsamer Freiräume steht insbesondere das Trenngrün zur Verfügung. Die Ausweisungen von Trenngrünbereichen dienen der Gliederung der Siedlungseinheiten auf der regionalen Ebene. Durch die Freihaltung raumwirksamer Freiflächen von Bebauung soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. Das Landschaftsbild kann dadurch erhalten bzw. verbessert werden; dies gilt auch für die mikroklimatischen Verhältnisse und ökologischen Aspekte. Zwischen den im Ziel genannten Siedlungseinheiten ist der Erhalt der Freiflächen durch Trenngrün deshalb erforderlich. Auf die Pflege (z.B. Biotope) und Entwicklung dieser Freiräume durch Pflanzmaßnahmen (z.B. Feldgehölze) oder Nutzung als Ausgleichsflächen soll hingewirkt werden.

Die Darstellungen von Trenngrün im Regionalplan sind zeichnerische Erläuterungen verbaler Ziele und haben symbolhaften Charakter. Die Darstellungen sind keine gebietsscharfen Abgrenzungen mit konkretem Flächenbezug und geben deshalb auch keine exakte Auskunft über die genaue Ausdehnung der Freiflächen, die zur Gliederung der Siedlungseinheiten notwendig sind. Eine raumwirksame Wirkung kann in der Regel ab ca. 250 m Breite angenommen werden. Bei geringerer Breite des Trenngrüns muss die Beurteilung der Raumwirksamkeit im Einzelfall erfolgen.

Die Trenngrünbereiche sollen durch Festlegungen zu lokal bedeutsamen Freiräumen in den Flächennutzungs- und Landschaftsplänen der Kommunen ergänzt werden.

UMWELTERKLÄRUNG

Die Begründung der Neuaufstellung des Kapitels B II Siedlungswesen des Regionalplans Donau-Wald enthält gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012) eine zusammenfassende Erklärung, wie

1) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
2) der Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
3) welche Maßnahmen für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die fachlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raums. Neben textlichen Festlegungen enthält das Kapitel B II Siedlungen auch zeichnerisch erläuternde Festlegungen (Trenngrün).

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für das Kapitel B II Siedlungswesen wurde gem. Art. 15 BayLplG (2012) ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt und die erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen von den jeweiligen Planungsträgern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung. Der Regionalplan stellt ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. –minimierung dar.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Umweltbericht
Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern und den Kreisverwaltungsbehörden zugänglich gemacht.

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Anmerkungen zum Umweltbericht sind im Anhörungsverfahren nicht eingegangen.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalplans sind aufgrund des Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit der Planungsebene nur allgemein bewertbar. Als Ergebnis dieser allgemeinen Bewertung ist festzustellen, dass sich erhebliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Regionalplans durch entsprechende Vorhaben nicht vollständig vermeiden lassen. Insbesondere durch die „Gestaltungsgrundsätze“, die im Kapitel B II verankert werden, wird ein Beitrag zur Reduzierung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Erbe geleistet.

Alternativen
Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012), regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur festzulegen, entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch die weitere Siedlungsentwicklung können erst mit Konkretisierung auf Projektebene ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu eruieren, zu bewerten und zu überwachen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung daher nicht vorgesehen. Im Zuge der laufenden Raumbeobachtung durch die Landesplanungsbehörden ist aber gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

Zu B III ENERGIE

Zu 1 Allgemeines

Die Versorgung mit kostengünstiger Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es, die Nutzung fossiler Energieträger und die damit für Umwelt und Klima verbundenen schädlichen Wirkungen zu reduzieren. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst.

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.

Zu 2 Windenergie

Zu 2.1 Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Donau-Wald verstärkt in den Fokus gerückt.

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie nun auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windkraftanlagen (WKA) zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Aus kleinen Windrädern mit Rotorradien unter 10 m und einer Leistung von ca. 30 kW entwickelten sich in den vergangenen Jahren Windkraftanlagen, deren Nennleistung mehr als 5 MW und deren Rotorradius mehr als 60 m betragen kann. Heute stehen

Anlagen mit Nabenhöhen von 130 bis 150 m zur Verfügung und ermöglichen damit Standorte, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben waren. Hinzu kommt, dass größere Anlagen nicht nur eine höhere Leistung, sondern auch eine Effizienzsteigerung ermöglichen. Weite Teile der Region Donau-Wald bieten nach dem Bayerischen Windatlas (2010) Windverhältnisse, die gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung aus Windenergie erwarten lassen.

Allerdings gehen mit Bau und Betrieb von modernen WKA nicht zuletzt aufgrund ihrer Dimension Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen. Insbesondere Belange von Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt.

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine räumliche Steuerung der an sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie. Der Planungsverband Donau-Wald setzt mit der Planung auch die Verpflichtung des Landesentwicklungsprogramms 2013 (Ziel 6.2.2), im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen, um. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten, die das LEP (Grundsatz 6.2.2) eröffnet, genutzt, um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie zu leisten.

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windkraftnutzung in für die Errichtung von Windparks geeigneten Gebieten, um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine Bündelung von WKA zu erreichen. Insofern gilt es, Bereiche für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu eruieren, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA geeignet sind. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier in der Regel mit 25 ha angenommen wird.

Durch das Planungskonzept wird der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisung), um an anderer Stelle eine Freihaltung des Außenbereichs von Windkraftanlagen zu erreichen (Ausschlussgebiete). Durch die Bündelung von WKA in Windparks und die Vermeidung von Einzelanlagenstandorten wird das Ziel verfolgt, einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzutreten.

Zu 2.2 Die Nutzung der Windkraft soll in der Region mit folgenden Instrumenten gesteuert werden:

- Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und mit einer ausreichenden Windhöffigkeit gerechnet werden kann (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Bayerischem Windatlas).
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Bereichen mit ausreichender Windhöffigkeit und erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien).
- Bestimmung von Ausschlussgebieten als Negativausweisung (Bereiche, an denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind (mehrere Restriktionskriterien).

Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Donau-Wald beabsichtigt. Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zur Sicherung windhöffiger und weitgehend restriktionsfreier Standorträume für die Errichtung von Windkraftanlagen bei und stellt mit Vorbehaltsgebieten weitere Potenzialflächen zur Verfügung. Eine positive Standortzuweisung (Vorranggebiete) ist Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region durch die Festlegung von Ausschlussgebieten von Windkraftanlagen freigehalten werden können.

Daneben verbleiben Regionsteile, in denen keine regionalplanerische Aussage getroffen wird (Bereiche mit geringerer Windhöffigkeit, aber ohne Ausschlusskriterien; Abwägung der Restriktionskriterien soll erst bei einem konkreten Vorhaben entschieden werden). Diese sog. „weißen Flächen“ eröffnen den Kommunen eigene planerische Schwerpunktsetzungen und sind für eine Konkretisierung räumlicher Zielaussagen durch die Flächennutzungsplanung offen.

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. In der Rechtsprechung ist bisher nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe und Anzahl Windkraftanlagen als raumbedeutsam anzusehen sind. Es kristallisiert sich jedoch heraus, dass von einem raumbedeutsamen Vorhaben i.d.R. dann auszugehen ist, wenn es sich um drei oder mehr sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden WKA handelt (vgl. UVPG, Anlage zu § 3, Anhang zu Nr. 1 i.V.m. § 1 Satz 1 RoV). Auch einzelne WKA sind i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben (vgl. § 4 BImschG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Einzelfall kann auch eine kleinere WKA als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann beispielsweise aus dem besonderen Standort der Anlage und der dort

zu erwartenden Beeinflussungen der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes ergeben. Bei den derzeit auf dem Markt befindlichen WKA in der Leistungsklasse ab ca. 2 MW ist daher regelmäßig von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen.

Um verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bei der Planung bestmöglich gerecht zu werden, kommt ein Kriterienkatalog als Gerüst des Planungskonzeptes zum Einsatz. Die Kriterien umfassen sowohl „harte“ Ausschlusskriterien (AK), die transparent machen, wo die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Donau-Wald aus fachlichen Gründen nicht möglich bzw. aus regionalplanerischen (Vorsorge-) Gründen nicht gewollt ist. Diese Regionsteile werden als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dargestellt.

Nach der räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskriterien verbleiben „Potenzialflächen“ für die Nutzung der Windenergie, die in einem weiteren Auswahlschritt anhand „weicher“ Restriktionskriterien (RK), die einen gewissen Abwägungs- und Bewertungsspielraum zulassen, überprüft werden. Ergebnis dieses Prüfprozesses war die Bestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen. Daneben verbleiben aber auch unbeplante Flächen, zu denen im Regionalplan keine Aussagen getroffen werden.

Ausschluss- und Restriktionskriterien		
		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsgebiete und Bauflächen		
Wohnbauflächen	AK	800
Gemischte Bauflächen, Wohnnutzung im Außenbereich	AK	500
Gewerbliche Bauflächen	AK	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	AK	1000
Sonstige Bauflächen	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Siedlungsentwicklung	AK	flächenhaft
Verkehr und Infrastruktur		
Überörtliche Straßen	AK	150
Bahntrassen	AK	200
Hochspannungsfreileitungen	AK	300
Flugplätze	AK	flächenhaft

Wasserwirtschaft		
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone I und II)	AK	flächenhaft
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone III)	RK	flächenhaft
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	RK	flächenhaft
Vorranggebiete Hochwasser	RK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz		
Nationalpark Bayerischer Wald	AK	flächenhaft
Naturschutzgebiete	AK	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	AK	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	flächenhaft
FFH-Gebiete	RK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AK	flächenhaft **
Naturwaldreservate	AK	flächenhaft **
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald	RK	flächenhaft *
Sonstige Landschaftsschutzgebiete	AK	flächenhaft
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Geotope	AK	flächenhaft **
Schutzwald gemäß BayWaldG***, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe I, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz), Auwälder	AK	flächenhaft
Bannwald gemäß BayWaldG, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Sichtschutz, Biotop)	RK	flächenhaft
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen	AK	Einzelfall
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher landschaftlicher Eigenart	AK	flächenhaft
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw.	AK	Einzelfall

regional bedeutsame Aussichtspunkte/Erhebungen		
Regional bedeutsame Schwerpunkträume für die naturbezogene Erholung und den Tourismus	RK	Einzelfall
Bodendenkmäler	RK	Einzelfall
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün	RK	flächenhaft
Landschaftsbildeinheiten mit hoher landschaftlicher Eigenart	RK	Einzelfall
Bodenschätze		
Vorranggebiete	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete	RK	flächenhaft
Sonstige Belange		
Richtfunkstrecken	RK	Einzelfall
Tiefflugbiete, Radar-Sperrzonen	RK	Einzelfall
Seismische Messanlage Sulzberg	AK	15000

* Zonierungskonzept durch den Verordnungsgeber erforderlich
** in der Regel für eine kartographische Darstellung zu kleinflächig
*** keine Flächenkulisse vorhanden

Begründung der Ausschluss- und Restriktionskriterien

Siedlungsgebiete:
WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von Abständen (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu einer Wohnnutzung in Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Schulen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.000 m angesetzt. Bauflächen für die touristische Beherbergung (z.B. Campingplätze, Feriendörfer) werden wie allgemeine Wohngebiete behandelt. Mit diesen Abständen kann zumindest im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von WKA die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen

und andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Zudem verbleibt durch die gewählten Abstände auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Siedlungen.

Darüber hinaus gibt es Bauflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Militärflächen, Golfplätze). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber in der Regel nicht mit einem Schutzabstand versehen.

Verkehr und Infrastruktur:
Die Abstände zu überörtlichen Straßen und Bahntrassen finden ihre Begründung - neben der Einhaltung von Anbaubeschränkungszonen - in der planerischen Vorsorge für einen möglichen Ausbau dieser für die Entwicklung der Region wichtigen Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, zuletzt geändert 22.12.2011) an Bundesautobahnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Durch die Abstände wird das Potenzial zur Erzeugung von Sonnenstrom dort nicht verringert.

Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, ist es planerisch sinnvoll, hier einen Mindestabstand vom 300 m einzuhalten. Bei diesem Abstand kann davon ausgegangen werden, dass keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, sind Flugplätze (inklusive Schutzbereich) ebenfalls von Windkraftanlagen frei zu halten, weshalb sie als Ausschlussgebiete in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Platzrunden mit Sicherheitsabständen als Ausschlussgebiet berücksichtigt.

Wasserwirtschaft:
In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig nicht möglich. In der Zone III, in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung, in Überschwemmungsgebieten sowie in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind.

Natur- und Artenschutz:
Der Nationalpark Bayerischer Wald kommt aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und Zweckbestimmung für WKA nicht in Betracht. In Naturschutzgebieten, in Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. SPA-Gebiete oder FFH-Gebiete, die als Schutzgüter eine oder mehrere Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL enthalten), bei Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in Geotopen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturwaldreservaten kommt die Errichtung von WKA nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Vogelzuggebiete) und FFH-Gebiete werden als Restriktionskriterien im Gesamtkonzept berücksichtigt, da die Errichtung von WKA hier im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen sein muss. Es gilt im Abwägungsprozess und bei detaillierter Prüfung zu klären, ob hier die Errichtung von WKA möglich ist.

Die Einteilung, welche Gebiete herausragende Bedeutung und welche besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, erfolgt nach umfangreicher fachlicher Prüfung durch die höhere Naturschutzbehörde. Als Gebiete mit herausragender Bedeutung (Ausschlusskriterien) werden diejenigen Gebiete berücksichtigt, in denen aufgrund der bekannten Informationen (z.B. Artenschutzkartierung) absehbar ist, dass die Errichtung von WKA hier nicht möglich sein wird, da Erhaltungsziele von Schutzgebieten oder die Anforderungen des Artenschutzrechtes erheblich beeinträchtigt werden. Die Bewertung von Fledermauslebensräumen basiert dabei auf der Annahme, dass im Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine anlagenspezifische Steuerung auch tatsächlich ergriffen werden. Die mit Fledermausschutz begründeten Ausschlussflächen konnten damit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei unsicheren Datengrundlagen wurden die für den Arten- und Naturschutz relevanten Gebiete grundsätzlich nur den Gebieten mit besonderer Bedeutung (Restriktion) zugeordnet.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:
Moderne Windkraftanlagen haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption mit einzubeziehen. Die Region Donau-Wald zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Neben den Kur- und Heilbädern Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal ist der Bayerische Wald der zentrale Erholungs- und Tourismusschwerpunkt in der Region. Ba-

sis für dessen Attraktivität ist vor allem die abwechslungsreiche Landschaft und die reiche Naturraumausstattung.

Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher landschaftlicher Eigenart nach dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2011) werden aus Gründen des Landschaftsschutzes für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgenommen.

Vor allem nördlich der Donau stehen weite Teile der Region im Naturpark Bayerischer Wald unter Landschaftsschutz. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i.d.R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verordnungsänderung gelöst werden. Der Verordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die gemeinsame Bekanntmachung verschiedener bayerischer Ministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 empfiehlt hier eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten.

Eine solche Zonierung für das großflächige Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald (Fläche ca. 2.330 km^2) im Bereich des Naturparks Bayerischer Wald wurde durch den zuständigen Verordnungsträger (Bezirk Niederbayern) vorgenommen. Damit wurden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen im Regionalplan dargestellt werden können, ohne dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. Das Zonierungskonzept basiert dabei in wesentlichen Teilen auf der regionalplanerischen Vorauswahl von Potentialflächen. Die anderen (wesentlich kleinflächigeren) Landschaftsschutzgebiete in der Region Donau-Wald sollen hingegen von der Errichtung von WKA generell freigehalten werden und sind folglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Neben diesem teilräumlichen Ansatz sind noch weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption eingeflossen. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 in Grundsatz 7.1.3 vor, dass Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Dieser Grundsatz wurde auf der Regionsebene räumlich konkretisiert und die raumwirksamen Hangbereiche der großen

Flusstäler von Donau und Inn mit einem Sichtschutzpuffer von 2.000 m und besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 bzw. 3.000 m versehen.

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung des LSG Bayerischer Wald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wurde eine Bewertung der Waldflächen in der Region hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit der Nutzung der Windkraft vorgenommen. Dies vor allem auch deshalb, um eine Konkretisierung von Grundsatz B IV 6.6 des Regionalplans Donau-Wald zu erreichen. Grundsätzlich nicht möglich ist die Errichtung von WKA in Auwäldern, Schutzwäldern gemäß BayWaldG und Wäldern mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe I, Biotop, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz). Zu den Waldbereichen, in denen die Windkraftnutzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, zählen Bannwälder gemäß BayWaldG und verschiedene Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Gesamtökologie). Vor allem im Bereich südlich der Donau ist die Region Donau-Wald teilweise sehr waldarm, was bei der Gesamtabwägung besonders berücksichtigt wurde.

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung der relevanten Denkmäler erfolgte nicht. Dieser Aspekt floss lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. Darüber hinaus wurden für besonders raumwirksame Bereiche/Sichtachsen, die von Denkmälern/Ensembles geprägt sind, Ausschlussgebiete dargestellt (Stadtsilhouette Straubing, Bogenberg, Wallfahrtskirche Haindling).

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen touristischen Einrichtungen bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung verzichtet. Dieser Aspekt floss

lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. Es wurden aber besonders raumwirksame touristische Schwerpunkteinrichtungen mit landschaftlichem Bezug bestimmt und ihrer Bedeutung entsprechend mit einem generellen Abstand als Ausschlussgebiet versehen (z.B. Waldwipfelweg in St.Englmar/Haibach, die Nationalparkzentren oder der Silberberg bei Bodenmais).

Im Regionalplan der Region Donau-Wald sind Bereiche als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die wegen ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich ihres entwicklungsfähigen Potenzials und/oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen für angrenzende Räume erhalten und entwickelt werden sollen. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z. B. der Darstellung von Flächen für die Bereitstellung erneuerbarer Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Bodenschätze:
In Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenlaufen. Um planerische Vorsorge für einen möglichst vollständigen Abbau der Lagerstätten in Vorranggebieten für Bodenschätze zu sichern (vgl. Grundsatz B IV 1.1.4 dieses Regionalplans), ist es bei denjenigen Rohstoffarten, die in der Regel sprengtechnisch abgebaut werden (in der Region Donau-Wald: Granit) im Sinne der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungsansprüche sinnvoll, zusätzlich einen Sprengbereich freizuhalten.
In Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze kommt den Belangen der Rohstoffsicherung bzw. des Rohstoffabbaus ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z.B. der Nutzung der Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden diese Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Sonstige Belange:
In der Region Donau-Wald gibt es eine Reihe von militärischen und zivilen Richtfunkeinrichtungen, die durch die Errichtung bzw. den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden können. Dabei handelt es sich in der Regel aber um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind. Die Störung einer Richtfunkstrecke kann ggf. schon ausgeschlossen werden, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.

In der Region sind zudem ein Korridor des militärischen Nachttiefflugsystems und Nachttiefflugstrecken zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbe-

satzungen und militärische bzw. zivile Flugsicherungs- bzw. Luftverteidigungsanlagen vorhanden. Diese Anlagen können ggf. Höhenbeschränkungen für WKA oder Einschränkungen bei der Standortwahl mit sich bringen.

In der Region Donau-Wald betreibt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe eine seismische und Infraschall-Messanlage, die Teil des internationalen Überwachungssystems für die Verifikation zur Einhaltung des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrags ist. Um den uneingeschränkten Betrieb der Messanlage sicherzustellen, hält die BGR einen generellen Mindestabstand von 15 km für notwendig.

Damit einzelne Teilräume nicht über Gebühr belastet werden, wurde bei der abschließenden Bestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten möglichst zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Landschafts- und Siedlungsräumen sollen hierdurch möglichst vermieden werden. Diese planerische Konzentration spielt insbesondere in Räumen mit hoher landschaftlicher Eigenart, in touristischen Schwerpunkträumen und Teilräumen mit weiträumigen Sichtbeziehungen eine besondere Rolle.

Zu 2.3 Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungsansprüche. In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind. Damit wird auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass in substanzieller Weise Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen WKA vorhanden ist.

Daneben wird die Bündelung von WKA in hierfür geeigneten Gebieten angestrebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die je nach Größe der Anlagen, Topographie usw. sehr unterschiedlich sein können. Um eine Bündelung mehrerer WKA erreichen zu können, wird für diesen Regionalplan eine Mindestfläche von 25 ha angenommen. Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsfreien oder -armen Gebieten dar, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller und ertragreicher Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen/Windparks genehmigt werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen, die gerade im Bereich Artenschutz

nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung auch zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können.

Hinweise zu Vorranggebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

2 Richtfunkverbindung, Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)

4 Geplante Gasleitung, Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Haindling)

5 Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke)

7 Vogelarten* (Wiesenweihe, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu), Baudenkmale in näherer Umgebung (Kirche Ottering), Bodendenkmale, geplanter Modellflugplatz

11 Vogelarten* (Wiesenweihe), Waldflächen mit Sonderfunktion

14 Vogelarten* (Wiesen- und Rohrweihe), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und IFR-Flugbetrieb am Flugplatz Straubing, Baudenkmale in näherer Umgebung (Ensemble Altstadt Straubing)

16 Vogelarten* (Schwarzstorch, Weißstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard), Flugnavigationsanlage (VOR Roding), Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Saulburg und Falkenfels)

18 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Graureiher), Flugnavigationsanlage (VOR Roding), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope

20 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu), Flugnavigationsanlage (VOR Roding), Waldflächen mit Sonderfunktion

25 Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Wetterstation Straubing, militärische Einrichtung Mitterharthausen, Richtfunkverbindung, Wasserschutzgebiet

* Im Jahr 2012 bekannte Vogelarten im Prüfbereich nach Windenergieerlass Bayern 2012

26	Richtfunkverbindung, Bodendenkmale, Vogelarten* (Wiesenweihe), Biotope
28 a 28 b	Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Richtfunkverbindung, Gasleitung liegt randlich, Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Irlbach)
29	Richtfunkverbindung, Bodendenkmale, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan), Baudenkmale in näherer Umgebung (Bogenberg und Schloss Irlbach)
31	Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Graureiher), Baudenkmale in näherer Umgebung (Kirche Mariaposching)
34	Vogelarten* (Wespenbussard), Geotop, Flug- und Luftsportbetrieb Flugplatz Arnbruck, Biotope
39	Vogelarten* (Uhu, Graureiher, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke, Wespenbussard), Baudenkmale in näherer Umgebung (Burgruine Weißenstein), Biotope
43	Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Fortpflanzungs- und Ruheraum des Luchses, FFH-Gebiete, Biotope, Waldflächen mit Sonderfunktion, Geotope, Baudenkmale in näherer Umgebung (Pfarrkirche Zwiesel, Schloss Oberzwieselau, ehem. Kloster Rinchnach, Wallfahrtskirche Frauenbrünnl), Wetterstation Zwiesel
47	Richtfunkverbindung, Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Bavariaklinik)
48	Vogelarten* (Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), Biotope
49 a 49 b	Vogelarten* (Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), FFH-Gebiet, Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope, Richtfunkverbindung, WSG
51	Vogelarten* (Haselhuhn, Schwarzstorch), Biotope
52	Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Ensemble Schönberg), Sonderlandeplatz Elsenthal-Grafenau
53	Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope, Sonderlandeplatz Elsenthal-Grafenau
55	Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope, geplantes WSG
56	Richtfunkverbindung, FFH-Gebiet, Biotope

57 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion

58 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope

59 Vogelarten* (Schwarzstorch), Waldflächen mit Sonderfunktion

61 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Waldflächen mit Sonderfunktion

101 Vogelarten* (Haselhuhn, Wespenbussard)

102 Vogelarten* (Wespenbussard, Uhu), FFH-Gebiet, Gasleitung, Waldflächen mit Sonderfunktion

103 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Pfarrkirche Kirchdorf im Wald), WSG

Zu 2.4 Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen umfassen Gebiete, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. Es sind jedoch schon auf regionalplanerischer Ebene erkennbar höhere Raumwiderstände (Restriktionen) vorhanden, die eine planerische Letztentscheidung zugunsten einer bestimmten Raumnutzung nicht erlauben.
In Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Mit den Vorbehaltsgebieten wird ein weiteres Potenzial für die Nutzung der Windenergie aufgezeigt, wobei hier keine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergie vorgenommen wird. Ob sich in diesen Gebieten die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag, kann erst im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Auch für Vorbehaltsgebiete wird die Bündelung von WKA angestrebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier ebenfalls in der Regel mit mindestens 25 ha angenommen wird.

Hinweise zu Vorbehaltsgebieten, die bei der konkreten Standortplanung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

13 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Flussseeschwalbe), Baudenkmale in näherer

Umgebung (Ensemble Altstadt Straubing)

15 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing, VOR Roding), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Flugplatz Griesau, Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (Herrschaftsvilla Puchhof, ehemaliges Kloster Niederachdorf), Vogelarten* (Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Graureiher, Nachtreiher, Purpurreiher, Mittelmeermöve, Schwarzkopfmöve, Flussseeschwalbe)

62 a
62 b Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe), Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)

63 Tiefflugzone, Vogelarten* (Weißstorch, Rohrweihe), Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Aufhausen)

64 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), geplante Trasse für Staatsstraße, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe)

66 Wasserversorgungsleitung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Bodendenkmale, Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe)

67 Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Hindernisinformationsbereich und Verfahrensbereich des IFR-Flugbetriebs am Flugplatz Straubing, Vogelarten* (Wiesen- und Rohrweihe, Weißstorch)

68 Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Wasserversorgungsleitung, Vogelarten* (Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe), Bodendenkmale

69 Richtfunkverbindung, geplante Gasleitung, Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Biotope, Bodendenkmale

70 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke)

71 Vogelarten* (Wiesenweihe, Weißstorch, Rohrweihe), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Wetterstation Straubing, militärische Einrichtung Mitterharthausen, Bodendenkmale

72 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe und Baumfalke), Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Bodendenkmale, Richtfunkverbindung, Wetterstation Straubing

73 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Richtfunkverbindung, Flugnavigationsanlage (Peiler Straubing), Baudenkmale in näherer Umgebung (Schloss Irlbach, Wallfahrtskirche zum Hl. Kreuz Loh,

Ringwall Wischlburg), Bodendenkmale

74 Vogelarten* (Wiesenweihe, Rohrweihe), Bodendenkmale

75 Vogelarten* (Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Graureiher), FFH-Gebiet, Flugnavigationsanlage (VOR Roding), Biotope

76 Vogelarten* (Weißstorch, Flussseeschwalbe, Schwarzstorch, Rohrweihe und Schwarzmilan), Flugnavigationsanlagen (VOR Roding, Peiler Straubing), Richtfunkverbindung, Überschwemmungsgebiet, Bodendenkmale, Baudenkmale in näherer Umgebung (ehem. Klosterkirche Oberalteich, Schloss Steinach)

78 b Vogelarten* (Haselhuhn, Auerhuhn, Schwarzstorch, Uhu), FFH-Gebiete, Waldflächen mit Sonderfunktion, Richtfunkverbindung, WSG

79 Vogelarten* (Haselhuhn, Auerhuhn, Schwarzstorch, Uhu), FFH-Gebiete, Waldflächen mit Sonderfunktion, WSG

87 Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche St. Hermann), Vogelarten* (Uhu, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Graureiher), Waldflächen mit Sonderfunktion, WSG

88 Vogelarten* (Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), Waldflächen mit Sonderfunktion, Biotope

90 Vogelarten* (Uhu, Auerhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard), geplantes WSG, Waldflächen mit Sonderfunktion

98 Vogelarten* (Uhu), geplantes WSG, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche Waldkirchen, St. Ägidius Wollaberg), Waldflächen mit Sonderfunktion

99 Vogelarten* (Uhu, Graureiher), Waldflächen mit Sonderfunktion, Baudenkmale in näherer Umgebung (Wallfahrtskirche St. Ägidius Wollaberg), geplantes WSG, Richtfunkverbindung

104 Vogelarten* (Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu), Biotope

Zu 2.5 Die Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen „Restriktionsdichte“ die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar. Hier ist meist schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen Nähe zu bestehender Bebauung oder der Betroffenheit naturschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete), die die Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks unmöglich machen. Ausgeschlossen werden aber auch Bereiche, wo aufgrund

von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz) Windkraftanlagen unerwünscht sind.

Um einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegentreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 25 ha angenommen. Wenn „Kleinstflächen“ von unter 25 ha an „weiße Flächen“ (unbeplante Bereiche) anschließen, werden sie in der Regel diesen zugeschlagen, da hier die Bündelung von WKA zumindest möglich ist.

Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits vor dem Inkrafttreten der der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald rechtswirksam dargestellt waren, Bestandsschutz, da bei diesen Flächen bereits im Aufstellungsverfahren eine umfangreiche Prüfung der betroffenen Belange erfolgte. In der Stadt Hauzenberg liegt bereits ein Fachkonzept Windenergie vor, das entsprechende Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan[1] bestimmt. Diese Konzentrationszonen werden als „fachrechtlich hinreichend gesicherte Gebiete“ in den Regionalplan übernommen. In den unbeplanten weißen Flächen können die Gemeinden auch weiterhin planerisch tätig werden und zusätzliche Konzentrations- oder Ausschlussgebiete ausweisen.

Im Rahmen des aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert. Dabei kommt neben dem Anlagenneubau auch dem Ersatz älterer WKA durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu. Der Ersatz von WKA, die bereits vor dem Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald errichtet wurden, soll daher grundsätzlich möglich sein, auch wenn diese in später bestimmten Ausschlussgebieten liegen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die neue, in der Regel leistungsstärkere Anlage mit den sonstigen geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

[1] Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Passau vom 04.07.2014

UMWELTERKLÄRUNG

Die Begründung der Neuaufstellung des Kapitels B III Energie des Regionalplans Donau-Wald enthält gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2012) eine zusammenfassende Erklärung, wie

1) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
2) der Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
3) welche Maßnahmen für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die fachlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raums. Neben textlichen Festlegungen enthält das Kapitel B III Energie auch gebietsscharfe Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete) für raumbedeutsame Windkraftanlagen.

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für das Kapitel B III Energie wurde gem. Art. 15 BayLplG (2012) ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt und die erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan keine Projekte (hier: Errichtung von Windkraftanlagen) beinhaltet, sondern in erster Linie eine Flächensicherung für solche (potenziellen) Vorhaben im Auge hat. Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen von den jeweiligen Vorhabensträgern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend, versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung. Der Regionalplan stellt ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. -minimierung dar.
Durch die Bestimmung von Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien

wurde ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für die ganze Region festgelegt. Ziel der Bestimmung von Ausschlussgebieten ist es, bestimmte Teilräume von raumbedeutsamen Windkraftanlagen freizuhalten. Mit dieser Freihaltung ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern in den empfindlichsten Bereichen der Region verbunden. Zudem wird durch die Ausweisung von ausreichend großen Positivflächen ein Beitrag zur Bündelung von WKA in Windparks angestrebt, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Umweltbericht
Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern und den Kreisverwaltungsbehörden zugänglich gemacht.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im 1. Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes gegeben und der Umweltbericht daher für das 2. Anhörungsverfahren weiterentwickelt. Teilweise wurden auch Stellungnahmen zur Aussagenschärfe des Umweltberichtes und zusätzliche Erhebungen (z.B. zur biologischen Vielfalt) gefordert und exaktere Prognosen (z.B. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf Baudenkmäler) abgegeben. Diese Anregungen wurden nicht aufgegriffen, da es nicht Aufgabe des Regionalplans ist, Erkenntnislücken zu füllen oder eine konkrete Vorhabensprüfung vorzunehmen. Die Hinweise und Anregungen aus den Anhörungsverfahren wurden in den Abwägungsprozess eingestellt und bei der Gebietsbestimmung und -bewertung so weit als möglich berücksichtigt. Die Weiterentwicklung des Regionalplans im Laufe des Aufstellungsverfahrens ist in Teilen auch auf die im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen auf die Schutzgüter zurückzuführen.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalplans sind aufgrund des Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit der Planungsebene nur allgemein bewertbar. Als Ergebnis dieser allgemeinen Bewertung ist festzustellen, dass sich erhebliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Regionalplans durch entsprechende Vorhaben nicht vollständig vermeiden lassen. Insbesondere lassen sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Landschaft und kulturelles Erbe durch die getroffene Standortwahl bzw. durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zwar deutlich vermindern, nicht aber vollständig vermeiden. Durch die vorge-

nommene Bestimmung von Ausschlussgebieten wird auf Ebene des Regionalplans eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen.

Anhörungsverfahren

1. Entwurf auf der Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 27.04.2012 (Anhörungsverfahren vom 28.08.2012 bis 31.10.2012):

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hinsichtlich der Umweltbelange/Schutzgüter wurden insbesondere folgende Aspekte thematisiert:

- Mensch: Abstände zu Siedlungen (Lärm, Schattenwurf, erdrückende Wirkung, Gesundheitsgefährdung), Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, Überlastung/Einkreisung von Siedlungsbereichen

- Biologische Vielfalt: Hinweise auf betroffene Arten, Schutzgebiete, unzureichende Kenntnisse

- Wasser: Hinweise auf Wasserschutzgebiete und private Trinkwassergewinnung

- Landschaft: Beeinträchtigung/Überprägung/Zerstörung der Kulturlandschaft, Überlastung der Erholungslandschaft im Bayerischen Wald, Beeinträchtigung Sichtbeziehungen/Aussichtspunkte/Höhenzüge

- Kulturelles Erbe: Beeinträchtigung der Wirkung von Baudenkmälern und Ensembles

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren wurde das Plankonzept weiterentwickelt und die Ausschluss- und Restriktionskriterien z.T. verändert. So wurden beispielsweise eine Reihe von möglichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Naturpark Bayerischer Wald und im Landkreis Straubing-Bogen zur Vermeidung einer Überlastung des Landschafts- und Siedlungsraumes zurückgenommen oder Überlagerungen mit geplanten Wasserschutzgebieten vermieden. Darüber hinaus wurden im Umfeld besonders raumwirksamer und regional bedeutsamer Baudenkmäler bzw. Ensembles Ausschlussbereiche definiert. Gleichzeitig hat der Planungsverband beschlossen, den ehemals vorgesehenen Puffer von drei km zur Nationalparkgrenze auf einen km zu reduzieren.

2. Entwurf auf der Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 29.04.2013 (Anhörungsverfahren vom 01.07.2013 bis 05.08.2013):

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hin-

sichtlich der Umweltbelange/Schutzgüter wurden dabei insbesondere folgende zusätzliche Aspekte thematisiert:

- Biologische Vielfalt: Hinweise auf herausragende Rolle des Nationalparks und seines Vorfeldes für den Artenschutz

- Landschaft: Fragmentierung eines von Großräumigkeit geprägten Landschaftsraums bzw. Überlastung des Nationalparkvorfeldes

Da die meisten Aspekte aus diesem Anhörungsverfahren schon in einem früheren Verfahrensschritt geäußert und berücksichtigt wurden, wurde das Plankonzept nicht mehr verändert und die geäußerten Belange abgewogen.

Alternativen

Aufgrund der Verpflichtung durch Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013, im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen, entfällt eine Null-Variante (Belassung des Ist-Zustandes) als Planungsalternative. Insofern kommen nur Standortalternativen innerhalb des Planungsraumes in Frage.

Die planerischen Alternativen und Freiheitsgrade sind allerdings aus unterschiedlichen Gründen stark beschränkt. Zum einen ist nur gut ein Drittel (34,5%) der Region als ausreichend windhöffig einzuschätzen (durchschnittliche Windgeschwindigkeit mindestens 5 m/s in 140 m Höhe), was die Standortalternativen von vorneherein erheblich beschneidet. Aufgrund der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur steht ebenfalls nur ein kleiner Teil der Region als Suchraum für eine Gebietsausweisung zur Verfügung. So wurden die Abstände zu Siedlungen auf ein Minimum beschränkt, um nicht zu früh mögliche Alternativen auszuscheiden. Trotz der niedrig angesetzten Siedlungsabstände, die nicht über die vom Landesamt für Umwelt empfohlenen Mindestabstände hinausgehen und teils weit unter den Abständen in anderen Regionen liegen, werden rund 82% der Regionsfläche von diesem Kriterium abgedeckt.

Darüber hinaus liegt ein großer Teil der Region innerhalb des Naturparks Bayerischer Wald, dessen ehemalige Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Die Verordnung über das LSG lässt die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen derzeit nicht zu. Um innerhalb des LSG Raum für die Nutzung der Windenergie zu schaffen, hat der Bezirk Niederbayern eine Zonierung des LSG vorgenommen. Das Zonierungskonzept für das LSG sieht vor, bestimmte Bereiche für die Nutzung der Windenergie zu öffnen, wenn der wesentliche Schutzzweck des LSG nach wie vor erreicht werden kann. Dagegen sollen hochwertige Bereiche innerhalb des LSG (z.B. Landschaftsbildeinheiten, die im Landschaftsrahmenplan mit sehr hoch be-

wertet wurden, und die Landschaft weithin prägende Kuppen und besonderen bzw. herausragenden Bedeutung für den Raum) auch weiterhin nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Der Planungsverband hat sich diese „Taburäume“ grundsätzlich zu Eigen gemacht und als Ausschlusskriterium in den Regionalplan integriert.

Der Planungsverband ist bei der Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mehrstufig vorgegangen. Im Rahmen des 1. Entwurfs (Beschluss des Planungsausschusses vom 27.04.2012) wurden alle möglichen Potenzialgebiete, die sich nach Anwendung der Ausschlusskriterien ergeben haben und eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. In einem zweiten Schritt wurden diese Potenzialgebiete auf der Basis der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und sonstiger Erkenntnisse auch hinsichtlich der Restriktionskriterien bewertet. Als Ergebnis dieses Bewertungs- und Abwägungsprozesses hat der Planungsverband Zahl und Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Beschluss vom 29.04.2013 deutlich reduziert, gleichzeitig aber auch weitere Gebiete im Nationalparkvorfeld aufgenommen. Dieser 2. Entwurf wurde ebenfalls einem Anhörungsverfahren unterzogen. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen führten jedoch nicht mehr zu Änderungen bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Der Bezirkstag Niederbayern hat mit Beschluss vom 3. Juni 2014 nicht alle vom Planungsverband beantragten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen in sein Zonierungskonzept übernommen. Die Regierung von Niederbayern hat die betroffenen Gebiete daher von der Verbindlicherklärung ausgenommen.

	Vorranggebiete		**Vorbehaltsgebiete**	
	Anzahl	**Fläche**	**Anzahl**	**Fläche**
1. Entwurf	61	ca. 7.257 ha	38	ca. 4.104 ha
2. Entwurf	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha
Beschluss	36	ca. 4.550 ha	29	ca. 2.435 ha
Verbindlich-erklärung	35	ca. 4.500 ha	25	ca. 1.923 ha

Insgesamt stehen nach dem gesamten Abwägungsprozess und der Zonierung des LSG Bayerischer Wald nun 35 Vorranggebiete, die in der Summe rund 0,8% der Regionsfläche ausmachen, für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Ergänzt wird das Flächenangebot für die Nutzung der Windenergie um weitere 25 Vorbehaltsgebiete, die etwa

0,3% der Regionsfläche ausmachen. Zusätzliche rund 229 ha sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg als Konzentrationsflächen dargestellt (Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Passau vom 04.07.2014), die als fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen in den Regionalplan übernommen wurden. Als regionalplanerisches Ausschlussgebiet sind rund 95% der Regionsfläche festgelegt. Für den Rest der Region - knapp 4% der Regionsfläche - trifft der Regionalplan keine Vorgaben (sog. weiße Flächen).

In der Summe geht der Planungsverband Donau-Wald daher davon aus, dass für die Nutzung der Windenergie hinreichend Raum zur Verfügung steht. In Anbetracht der räumlich sehr unterschiedlich ausgeprägten Windhöffigkeit, der geringen Planungsoptionen, der teils sehr reichen Naturraumausstattung in der Region und den nicht zur Verfügung stehenden Regionsteilen stellt dies ein beachtliches Angebot dar.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen können erst mit Konkretisierung auf Projektebene ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruieren, zu bewerten und zu überwachen.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung daher nicht vorgesehen. Im Zuge der laufenden Raumbeobachtung durch die Landesplanungsbehörden ist aber gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

Zu B IV 1 WIRTSCHAFT

Zu 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 1.1 Allgemeines

Zu 1.1.1 Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 B II 1.1).

Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag, den Bedarf mineralischer Rohstoffe in Bayern zu decken, der nach Brancheninformationen in Bayern bei rund 150 Millionen Tonnen pro Jahr liegt. Der größte Teil der Versorgung kann mit heimischen Rohstoffen sichergestellt werden, was nicht zuletzt den überwiegend mittelständisch geprägten Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben zugute kommt.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen regionalplanerisch grundsätzlich unbedenklich. In Vorbehaltsgebieten ist der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen Belangen mit einem besonderen Gewicht ausgestattet. Mit der Lenkung von Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll erreicht werden, dass die Bodenschatzgewinnung weitgehend in aus regionalplanerischer Sicht restriktionsfreien (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) Gebieten stattfindet.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, diese Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarm (Vorbehaltsgebie-

te) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies und Sand bzw. Lehm und Ton höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen (z.B. Granit). Als Orientierung für die Schwelle zur Großflächigkeit kann § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) gelten. Daneben sollen Abbauvorhaben, die voraussichtlich über mehrere Jahre andauern werden, in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v. a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Hinweis zur Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan:
Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 nicht parzellenscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG)) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig. Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

Zu 1.1.2 Als Vorranggebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u. a. zu prüfen, wie der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorranggebiete werden sowohl Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen regionalen und überregionalen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Gebiete, in denen die spätere Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des zukünftigen Bedarfs aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung, z. B. in Form eines Raumordnungsverfahrens, in der Regel erforderlich sein. Die landesplanerische Überprüfung wird hierbei die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, z. B. des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft, abzuwägen haben.

Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i. S. d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u. a. zu prüfen, wie der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden auch solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, bei denen auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass benachbarte Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können, aus rohstoffgeologischer Sicht eine Sicherung aber notwendig und sinnvoll erscheint. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabensträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist.

Bei Abbauvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete richtet sich die Erforderlichkeit einer landesplanerischen Überprüfung nach den gesetzlichen Grundlagen (ROG, BayLplG).

Zu 1.1.3 Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach ei-

nem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass von den Abbauunternehmen bzw. Gemeinden fachlich fundierte Abbau- und Rekultivierungskonzepte als Basis für die Nutzung der Bodenschätze erstellt werden.

Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen. Durch eine verbindlich festgelegte Abbau- und Rekultivierungsplanung kann die landschaftliche Umgestaltung und die Beeinträchtigung durch den Abbau auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Rekultivierungsplanung an den bestehenden Landschafts- bzw. Geländeformen orientiert.

Abbauflächen für Bodenschätze sind, soweit erforderlich, nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB in Flächennutzungsplänen darzustellen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in Bebauungsplänen festzusetzen. Landschafts- und Grünordnungspläne sind gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) als Bestandteil der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Grünordnungsplänen für Rohstoffabbauflächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden.

Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt sind.

Zu 1.1.4 Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe in der Region sind begrenzt. Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in begrenztem Umfang vorhanden, zum anderen werden die Gewinnungsmöglichkeiten durch andere Belange (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) eingeschränkt und durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche (z.B. Siedlungstätigkeit, Infrastrukturvorhaben, Erholung) zusätzlich reduziert. Es ist daher auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen hinzuwirken. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass soweit als möglich Ersatz- und Recyclingrohstoffe Verwendung finden.

Durch eine möglichst vollständige Nutzung der in den Lagerstätten vorhandenen Rohstoffe kann ein substanzieller Beitrag geleistet werden, die Inan-

spruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung gering zu halten. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die Lagerstätten – soweit es technisch, wirtschaftlich oder aufgrund anderer Belange (wie etwa Grundwasserschutz oder Landschaftsbild) möglich ist – vollständig abgebaut und größtmögliche Abbautiefen genutzt werden.

Zu 1.1.5 Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert. Bei Nassabbauten (vor allem bei Kiesen und Sanden) wird das Grundwasser freigelegt, wodurch die Gefahr besteht, dass Schadstoffe direkt ins Grundwasser gelangen können. Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Jede Verfüllung in freigelegtes Grundwasser stellt eine Gefährdungsquelle dar. Eine auf Dauer lückenlose Überwachung des Materials für eine Verfüllung sowie des Verfüllvorgangs direkt in das Grundwasser ist nur sehr schwer sicherzustellen. Ausgenommen ist der Einbau unbedenklichen Materials aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung bei Abbaustätten im Grundwasser mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktpapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde.

Zu 1.1.6 Jährlich werden in der Region Donau-Wald zwischen 45 und 50 ha in der Regel land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für die Gewinnung von Rohstoffen benötigt. Die durch den Abbau von Rohstoffen verursachten z. T. erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält deshalb in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, bereits in den Regionalplänen vorausschauend Aussagen zu den Folgefunktionen der Abbaugebiete zu treffen. Der Zurückführung der abgebauten Flächen - sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt demnach besondere Bedeutung zu.

Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nach Geländeausformung und Bodenverhältnissen wieder Standorte mit guten Ertragsbedingungen geschaffen werden können. Die forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung richtet sich im Detail nach den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes.

Wenn auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Hauptfolgefunktion anzusehen ist, kommen weitere Nutzungen, wie z.B. die Schaffung landschaftsgliedernder Elemente einschließlich ökologischer Zellen in Frage. Vor allem in intensiv genutzten und an naturnahen Landschaftsbestandteilen armen Bereichen der Talauen und des tertiären Hügellandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Darüber hinaus ist es v. a. in landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und in strukturarmen Landschaftsteilen notwendig, dass Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen vernetzt werden.

Zudem ist auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse und Geotope hinzuwirken.

Zu 1.2 Kies und Sand

Die Gewinnung von Kies und Sand wurde in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitgehend konzeptionslos und teilweise ohne entsprechende Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz betrieben und hinterließ erhebliche Landschaftsschäden. Durch eine vorausschauende übergeordnete Abbauplanung und Berücksichtigung der verschiedenen Belange können derartige Schäden verhindert werden. Insbesondere sollen dadurch auch Eingriffe in ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile vermieden werden. Die Regionalplanung leistet hier durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag.

Seit im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt werden, konnte die konzeptlose Verteilung von Abbaustätten in der Region deutlich reduziert werden. Damit konnten vielfach nachteilige Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Grundwasser verringert und einer weiteren Entwertung der Talräume von Donau, Isar und Inn durch planloses Abbaugeschehen entgegengewirkt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden dort ausgewiesen, wo aufgrund einer geologischen Groberkundung mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gerechnet werden kann. Betriebsaffine Flächenvorschläge sind dabei besonders berücksichtigt. Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann z. T. auf engem Raum in Quantität und Qualität durchaus unterschiedliches Material anstehen. Eine Gewähr dafür, dass in einer für den Abbau ins Auge gefassten Lagerstätte quantitativ und qualitativ das erhoffte Kies- bzw. Sandmaterial vorhanden ist, kann erst durch spezielle Voruntersuchungen, wie etwa Bohrungen, gewonnen werden.

In der Region Donau-Wald werden laut Industrieverband Steine und Erden jährlich Flächen von ca. 26 ha für Zwecke des Sand- und Kiesabbaus benötigt und ca. 4,6 Mio. Tonnen Kies und Sand abgebaut. Sonderbedarf, wie für den Autobahnbau im Süden der Region, Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen) usw., ist darin nicht enthalten. Insgesamt sind im Regionalplan ca. 1.350 ha Vorrang- und 780 ha Vorbehaltsgebiete dargestellt. Damit liegt der Flächenansatz in Höhe von rd. 2.130 ha deutlich über dem rein rechnerisch ermittelbaren Bedarf für die Geltungsdauer des Regionalplans, hier mit 10-15 Jahren angenommen. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Lagerstätten geologisch lediglich groberkundet sind. Dies hat erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen. Zudem steht dem Regionalplan kein Instrument zur Verfügung, die ausgewiesenen Gebiete auch für den Rohstoffabbau verfügbar zu machen.

Darüber hinaus kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten (benachbarte) Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabensträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist. Es ist also damit zu rechnen, dass nicht alle Rohstoffgebiete in vollem Umfang für einen Abbau zum Tragen kommen. Durch den Flächenansatz wird den Unternehmen aber ein ausreichender Spielraum ermöglicht, der die regionale und überregionale Versorgung mit Rohstoffen sicherstellt.

Die tertiären Kiese und Sande in der Region sollten in Zukunft verstärkt zur Verwendung gelangen. Damit könnte die Abbautätigkeit in den ökologisch empfindlicheren Talräumen der Flüsse eingeschränkt werden. Aufgrund der im Vergleich mit den quartären Vorkommen in der Regel größeren Mächtigkeiten dieser Lagerstätten kann hier die Rohstoffgewinnung wesentlich flächenschonender erfolgen. Grundwasser wird bei den tertiären Lagerstätten zudem nur in Ausnahmefällen freigelegt.

Zu 1.2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

Zu KS 1:
Nördlich von Parkstetten wird seit Jahrzehnten in großem Umfang Kies und Sand abgebaut. Zur Ordnung des Abbaugeschehens und Koordinierung der Nachfolgenutzung wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der die KS 1 teilweise überdeckt. Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 380-kV-Leitung ist auszuschließen. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 8:
Die westlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 8 liegt derzeit am Rande eines Überschwemmungsgebietes. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 11:
In der KS 11 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die östlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 11 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine neue Deichlinie vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 12:
In der KS 12 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die Hausversorgungsanlagen innerhalb der KS 12 sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird. Die KS 12 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 14:
Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 16:
Die KS 16 liegt nahe eines Wasserschutzgebietes. Das südlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.
Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 17 :
Das südwestlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 21:
Die nördlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen (Teichkomplex Amphibienhabitat) sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 26:
Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden kann. Vorhandene Auffüllungen im Bereich ehemaliger Abbaustellen (Bauschutt) sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 31:
Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 33:
Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 35:
Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 40:
In der KS 40 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 41:
Das südlich des Vorranggebietes positiv raumgeordnete ADAC-Fahrsicherheitszentrum ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Erschließung der KS 41 soll unmittelbar über die B 8 oder die St 2074 erfolgen.

Zu KS 45:
In der KS 45 sind möglicherweise Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor

Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 49:
In der KS 49 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Der südliche Teil des Vorranggebietes liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu KS 50:
Bei der Abbauplanung ist die im Westen des Vorranggebietes geplante Trasse der B 15 neu zu berücksichtigen.

Zu KS 62:
Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 64:
Das Vorranggebiet beinhaltet Waldflächen. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 65:
In der KS 65 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 68:
In der KS 68 liegt eine Deponie der VAW Pocking, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen ist. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 70:
In der KS 70 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 72:
Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 110-kV-Leitung ist auszuschließen.
Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 74:
In der KS 74 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.
Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu 1.2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung konnte aufgrund verschiedener fachlicher Einwände ein Vorrang für die Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht bei allen vorgeschlagenen Rohstoffgebieten festgelegt werden. Diese Gebiete werden daher als Vorbehaltsgebiete dargestellt und der Rohstoffsicherung damit ein besonderes Gewicht zugemessen. Den fachlichen Belangen, die einem Vorrang der Rohstoffsicherung entgegenstehen, kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. landesplanerischen Überprüfungen Rechnung getragen werden.

Rohstoffsicherungsgebiete, bei denen auf der Ebene der regionalplanerischen Abstimmung eine erhebliche Beeinträchtigung von (benachbarten) Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, sind als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Zu KS 2:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
In unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet befindet sich der Flugplatz Straubing-Wallmühle. Abbauplanung und Rekultivierung sind daher unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherheit und einer möglichen Erweiterung des Flugplatzes in einem abgestimmten Gesamtkonzept vorzunehmen. In der

KS 2 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 4:
Das südlich des Vorbehaltsgebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Bei der KS 4 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2142 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 5:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
Die in der KS 5 liegende Waldinsel (Bannwald) soll erhalten werden. Durch das Vorbehaltsgebiet sind Leitungstrassen geplant, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen sind.
Die KS 5 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 6:
Die nordwestlich des Vorbehaltsgebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 6 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine Deichrückverlegung vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 12:
Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ist Wiesenbrütergebiet. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird.
Die KS 12 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 18:
Die KS 18 liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft und die vorhandenen Biotope berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 19:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
Die KS 19 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Bei der Abbauplanung ist die im Süden des Vorbehaltsgebietes geplante Verlegung der St 2126 zu berücksichtigen.

Zu KS 32:
Die KS 32 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 38:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Das Vorbehaltsgebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.
Die KS 38 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des

Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 43:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabenträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
In der KS 43 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 44:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabenträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
In der KS 44 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 46:
Die KS 46 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.
Die KS 46 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 47:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabenträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträg-

lichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
In der KS 47 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Bei der KS 47 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung nach Süden zur Bundesstrasse B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 51:
Bei der KS 51 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.
Die KS 51 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 53:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 54:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Isar erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 58:
Die KS 58 liegt im Zustrombereich eines WSG, im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen. Die KS 58 überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.

Zu KS 59:
Die KS 59 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. Bei der KS 59 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2132 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 60:
Die KS 60 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Natura-2000-Gebiete sowie die umgebenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 71:
Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.
Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu 1.2.3 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand
Zu 1.2.4 Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen. Bei der Planung und Umsetzung der Folgefunktion ist sicherzustellen, dass eine funktionsfähige Trennung bzw. Abschirmung zwischen sich gegenseitig störenden Nutzungsformen (z.B. Erholung und Biotopentwicklung) erreicht wird.

Die festgelegten Folgefunktionen sollen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, durch den Abbau von Rohstoffen entstandene/freigelegte Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

Insbesondere bei der Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich wird häufig ein Gewässer hergestellt. So ist es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich, sämtliche Nassbaggerungen wieder zu verfüllen. Je nach Größe, Lage und Erschließung bieten sich bei einer Reihe von Baggerseen eine Erholungsnutzung an. Je nach örtlichen Gegebenheiten und anderen betroffenen Belangen (v. a. Wasserwirtschaft) kann unter Erholung u. U. auch eine fischereiliche Nutzung subsumiert werden.

Besonderes in waldarmen Gebieten oder an Standorten, die vor der Bodenschatzgewinnung forstlich genutzt wurden, kommt auch der Folgenutzung Forstwirtschaft eine wichtige Funktion zu. Dies ist insbesondere in Gebieten der Fall, wo Wald mit Sonderfunktionen nach dem Waldfunktionsplan in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen eignen sich einige Vorranggebiete auch für Fremdenverkehrsnutzungen und touristische Nutzungen. Das Umfeld der KS 1 hat schon eine gewisse Bedeutung für den Fremdenverkehr (Golfplatz, Campingplatz, usw.), welche durch entsprechende Folgenutzungen ergänzt werden können. Im Umfeld der KS 8 befindet sich das Ganzjahresbad Elypso. Hier bietet sich die Möglichkeit, die schon vorhandene Erholungs- und Tourismusinfrastruktur entsprechend zu ergänzen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete KS 18, KS 19, KS 32, KS 46, KS 49, KS 59, KS 60 liegen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Für diese Gebiete sind Folgefunktionen festgelegt, die eine ökologische Funktion (z.B. Biotopentwicklung) und eine landschaftsgestalterische Funktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft) haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft minimiert wird.

Zu 1.2.5 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete kann diese Konzentration am besten er-

reicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.3 Lehm und Ton, Spezialton

Die in der Region vorkommenden Lehme und Tone sowie Spezialtone bilden die Rohstoffbasis für die in der Region ansässigen Ziegelwerke. Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz ausländischer Unternehmen und Unternehmensfusionen ist die Zahl der Ziegelwerke in den letzten Jahren allerdings zurückgegangen.

Die Kaolintone des Bayerischen Waldes, die Lösslehmvorkommen sowie die Tone der Oberen Süßwassermolasse dienen der Ziegelindustrie bzw. der keramischen und Feuerfestindustrie als Rohstoffgrundlage. Kaolintone treten als Zersetzungsprodukte saurer, feldspatreicher Gesteine auf. Sie erreichen in der Region keine größere Ausdehnung und Mächtigkeit.

Lösslehm ist das Verwitterungsprodukt von Löss, einem während der Eiszeit aus Moränengebieten oder, wie in der Region, aus Flusstälern ausgeblasenen Staubsediment. Vorkommen von Lösslehm sind in der Region weit verbreitet und stellen den allgemein gebräuchlichen Rohstoff für die Ziegelindustrie dar. Als geschlossene Decke liegt der Lösslehm vor allem über ebenen Schotterflächen, während im Hügelland aufgrund uneinheitlicher Ablagerungsbedingungen und späterer Erosion eine nur bereichsweise und unregelmäßig ausgebildete Lehmdecke vorliegt. Lösslehme werden derzeit insbesondere im Raum Straubing, im Tal der Kleinen Laaber sowie im Hügelland zwischen Donau und Inn abgebaut.

Die Tonlagerstätten im Bereich des Marktes Ruhstorf an der Rott sind geologisch den Neuhofener Schichten und den stratigraphisch jüngeren Blättermergeln zuzuordnen. Diese keramischen Rohstoffe weisen eine hervorragende Eignung für die Herstellung von Ziegelprodukten auf und erreichen z. T. Spezialtonqualität.

Zu 1.3.1 Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

Die Sicherung der Rohstoffversorgung mittels Vorranggebieten ist ein wesentlicher Beitrag zum weiteren Fortbestand der Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Region. Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie einer ausreichenden Versorgung mit Ziegelprodukten und Feuerfestmaterialien.

In den Vorranggebieten LE 9, LE 10, LE 30, LE 31, LE 32, LE 33 soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes der Schutz des Grundwassers wegen der dort vorhandenen wertvollen Grund-

wasserspeicher und der wertvollen Böden gewährleistet werden.

In den Vorranggebieten LE 6, LE 9, LE 10, LE 26, LE 27, LE 28, LE 30, LE 31, LE 33 und LE 39 ist vom Vorhandensein von Bodendenkmälern auszugehen. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu LE 6:
Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 18:
In der Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Zu LE 19:
In der Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Die am Rande des Vorranggebietes vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Zu LE 21:
Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die LE 21 liegt im erweiterten Einzugsgebiet von Brunnen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 26:
Die im Süden des Vorranggebietes verlaufende Gasleitung ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu LE 38:
Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 39:
Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 40:
Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu LE 42:
Die westlich und östlich des Vorranggebietes liegenden Wasserschutzgebiete sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 44:
In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Im Talbereich befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu 1.3.2 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorranggebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

Insbesondere in den Vorranggebieten im Gäuboden ist wegen der dort vorhandenen hochwertigen Böden ein möglichst sparsamer Landverbrauch und nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Da die landwirtschaftliche Flur im Gäuboden aber auch sehr strukturarm ist, soll auch Biotopentwicklung und -vernetzung als Folgenutzung angestrebt werden.

Zu 1.3.3 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorranggebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorranggebieten kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.3.4 Vorranggebiete für Spezialton (ST)

Der Sicherung des Rohstoffs Spezialton kommt aufgrund seiner besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die tertiären Spezialtone, die in der Region Donau-Wald vorkommen, sind insbesondere für die Herstellung von Baukeramik und die Dachziegelindustrie von Bedeutung. Die Ausweisung der Vorranggebiete dient der notwendigen Sicherung der Rohstoffbasis für die heimischen Abbau- und Verarbeitungsbetriebe und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu deren Fortbestand und Weiterentwicklung.

Die Tone der Oberen Süßwassermolasse (Spezialtone) treten insbesondere in Buchten des Grundgebirges am Südwestrand des Bayerischen Waldes auf. Höffige Tonlagerstätten befinden sich in der Steinacher, Hunderdorfer und vor allem Hengersberg-Schwanenkirchener Bucht. Der Abbau von Spezialton wird derzeit nur im Raum Hengersberg-Schöllnach sowie nordöstlich von Bogen in größerem Umfang betrieben. Die Spezialtone, die sich aufgrund ihres hohen Aluminiumoxydgehalts auch für die Aluminiumherstellung eignen, werden derzeit für die Herstellung von keramischen Produkten sowie Produkten der Feuerfestindustrie verwendet. In der Region werden Spezialtone darüber hinaus zur Herstellung von frostsicheren Ziegeleiprodukten (z.B. Dachziegel) eingesetzt. Dabei wird der "magere" Lösslehm durch Hinzumischung von Spezialtonen "verfettet".

Insgesamt sind im Regionalplan rd. 270 ha Vorranggebiete für Spezialton dargestellt.

Zu ST 1:
In der ST 1 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Darüber hinaus sind die Belange des benachbarten Standortübungsplatzes, insbesondere Belange der militärischen Infrastruktur und des Übungsbetriebes, besonders zu berücksichtigen.

Zu ST 2:
Im Bereich der ST 2 liegen einige Einzelanwesen, die bei der Abbauplanung hinsichtlich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Die im Bereich der ST 2 befindlichen Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu ST 4:
Ein Teil des Vorranggebietes überdeckt Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Bereich der ST 4 befindlichen Biotope sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden.

Zu ST 9:
In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Im westlichen Talbereich zwischen Grund und Steinwies befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu 1.3.5 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton

In der Regel werden die Vorranggebiete für Spezialton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorranggebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

Zu 1.4 Granit

Zu 1.4.1 Vorranggebiete für Granit (GR)

Die bedeutendsten geologischen Vorkommen an Granit in der Region Donau-Wald stellen das Hauzenberger Granitmassiv und das Intrusivgebiet von Fürstenstein (Saldenburger Massiv) dar. Daneben finden sich Vorkommen

im Mettener Granitmassiv, in den Granitgängen von Patersdorf und Prünst, im Neuhaus-Schärdinger Granit, im Granit von Neustift und den kleineren Granitmassiven von Hinterschmiding-Hohenau, Rinchnach-Schönberg und Teisnach.

Granit ist ein vielseitiges Baumaterial und findet z. B. als Werkstein im Hoch- und Tiefbau, als Gesteinsmaterial für den Wege-, Bahn- und Wasserbau sowie als Betonzuschlagstoff Verwendung; zudem wird Granit als Material für Produkte für den Garten- und Landschaftsbau verwendet.

Der Abbau von Granit hat in der Region Donau-Wald eine lange Tradition und nach wie vor ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Die Granitindustrie in Bayern unterliegt aber seit Jahren einem härter werdenden Konkurrenzdruck. Dies betrifft vor allem die Werksteinproduktion, während die Schotterproduktion sich gut behaupten kann. Eine langfristige Planungssicherheit zum Teil weit über dem üblichen regionalplanerischen Zeithorizont hinaus hat wegen der langen Abbaudauer und der hohen Investitionskosten einen besonderen Stellenwert.

Zugleich haben Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes an Bedeutung zugenommen. Der landesplanerische Auftrag zur nachhaltigen Entwicklung sieht vor, ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung in Einklang zu bringen. Insbesondere im Hinblick auf die Schonung von Natur und Landschaft, die in der Region auch als Grundlage für die Attraktivität als Fremdenverkehrsregion von herausragender Bedeutung ist, ist das Ziel der Ausweisung von Vorrangflächen eine Konzentration der Abbaustätten auf diese Gebiete. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden die Vorrangflächen in der Regel im Umfeld von schon bestehenden Abbaustätten ausgewiesen.

Still liegende Steinbrüche werden dann als Vorrangfläche berücksichtigt, wenn ein erneuter Abbau von Granit im Planungszeitraum absehbar, wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch verträglich ist. Dies gilt auch für etliche kleinere Steinbrüche unterhalb der regionalplanerischen Vorgabe von 10 ha Fläche. Unter dem Gesichtspunkt besonderer geologischer Gegebenheiten (unterschiedliche Qualitäten und Farbe des Materials) bleiben diese als Vorrangfläche erhalten, um der wechselnden Nachfrage des Marktes nach verschiedenfarbigen Graniten zu entsprechen.

Anzahl, Umfang und Lage der ausgewiesenen Vorranggebiete werden sowohl den wirtschaftlichen Belangen der Granitindustrie, als auch den Ansprüchen von Natur und Landschaft gerecht.

Im Umgriff der GR 6 befindet sich ein Bodendenkmal, das beim Abbau nicht beeinträchtigt werden soll. Im Umgriff der GR 19, GR 28, GR 33, GR 40 sind Biotope vorhanden, die beim Abbau geschont werden sollen.

Zu 1.4.2 Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, dass für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen (vgl. hier auch die Hinweise in der Begründung zu Kapitel B IV 1.1.6 des Regionalplans).

Der Granitabbau hat gegenüber dem Abbau von anderen Rohstoffen die Besonderheit, dass sich der Abbau i.d.R. über deutlich längere Zeiträume erstreckt. Die Materialentnahme über Jahrzehnte hinweg erschwert eine sachgerechte Planung von Nachfolgenutzungen. Aus sicherheits- und abbautechnischen Gründen kann eine schrittweise Realisierung von Folgefunktionen nicht oder kaum vorgenommen werden.

Nach Möglichkeit ist eine Wiedernutzung der Abbauflächen durch Land- und Forstwirtschaft anzustreben, wenn die topographischen Gegebenheiten nach dem Abbau dies ermöglichen. Aufschüttung und Verfüllung ist nur in wenigen Fällen sinnvoll und erwünscht.

Die entstandenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild während und nach dem Abbau müssen also teilweise hingenommen werden. Sie können aber andererseits nach dem Abbau zu einer strukturellen Bereicherung beitragen, wenn die abgebauten Flächen durch gezielte Biotopentwicklung zu neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere umgestaltet werden. Entstandene oder zu entwickelnde Seen können auch der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen. Eine weitere wesentliche Folgefunktion besteht in der Entwicklung zu Geotopen für die wissenschaftliche Forschung, für interessierte Laien und den Fremdenverkehr. Vielfach sind ehemalige Steinbrüche bereits als Geotope registriert, im Flächennutzungsplan ausgewiesen und mit dem Verbot einer Verfüllung belegt. In einigen Fällen ist auch die Folgefunktion Siedlungsentwicklung, z. B. für Gewerbeentwicklung und für den Wohnungsbau, möglich.

Zu 1.5 Quarz

Zu 1.5.1 Vorranggebiete für Quarz (QU)

Die Vorranggebiete für Quarz liegen überwiegend im Bereich der bedeutenden Gangquarzvorkommen entlang des Pfahls, einer bis zu 100 m breiten Verwerfungszone zwischen Grafenau und Moosbach bei Viechtach. Parallel zur Hauptpfahlzone verlaufen noch mehrere Nebenpfähle. Der Abbau des Gangquarzes im Bereich des Pfahls nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als reinster Pfahlquarz in den einzigen Produktionsstätten der Bundesrepublik, in Hart an der Alz und in Pocking fast ausschließlich für die Ferrosiliziumherstellung verwendet wird. Quarze aus anderen bayerischen Vorkommen werden aus Qualitätsgründen oder wegen zu hoher Transportkosten in diesen Werken nicht verarbeitet.

Der Gewinnung und Sicherung der geologisch bekannten Vorkommen stehen in der Regel Belange des Naturschutzes sowie der Fremdenverkehrswirtschaft entgegen. Die Vorranggebiete werden daher im Anschluss an derzeit bestehenden Abbaue ausgewiesen. Dabei sollte, insbesondere bei bestehenden Quarzabbauen, auf eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten hingewirkt werden. Dadurch kann der Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in den übrigen Gebieten gering gehalten werden.

Die beim Abbau von Quarz entstehenden Steinwände und Steilböschungen können zur Entstehung von Biotopen mit seltener Flora und Fauna führen. Die Rekultivierung dieser Abbaue kann sich daher oft darauf beschränken, die natürliche Sukzession zu unterstützen und zu beschleunigen. Bei der Auswahl evtl. Abbaugebiete und deren Abbau sind nach Möglichkeit Ergebnisse des Pfahlgutachtens des Landesamtes für Umweltschutz mit einzubeziehen.

Im Raum südöstlich von Viechtach und südlich der B 85 zwischen dem Asamer Hof und Fellerhof (ehemaliges Quarzvorranggebiet QU 1) gab und gibt es noch Quarzvorkommen, die zwar überwiegend ausgebeutet sind, aber noch hochwertige Restvorkommen vermuten lassen. Diese liegen z. T. weit unter einer Fläche von 10 ha, der regionalplanerischen Mindestgröße, und können daher in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" zeichnerisch nicht mehr ausgewiesen werden. Sollte die Gewinnung dieser Restvorkommen in Angriff genommen werden, sind die Belange des Abbaus aufgrund der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses seltenen Rohstoffs besonders zu berücksichtigen.

Zu 1.5.2 Folgefunktion für Vorranggebiete für Quarz

Die beiden Vorranggebiete QU 2 und QU 3 liegen wie Inseln im gesamten Bayer. Pfahl. In Umsetzung des in 1.5.1 genannten Pfahlgutachtens soll insgesamt ein wertvolles Biotopverbundsystem vor allem für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Auch die Vorranggebiete QU 2 und QU 3 sollen nach dem vollzogenen Abbau z. T. als Trittsteine in dieses Biotopsystem mit einbezogen werden. Die laufenden und geplanten Abbaue in QU 2 und QU 3 erhalten deshalb als Folgefunktion Biotop- und Geotopentwicklung. Bei einigen Abbauten, z. B. in QU 3, ist zuerst eine teilweise Wiederverfüllung mit inertem Material betrieblich geboten, bevor das ehemalige Abbaugebiet völlig der natürlichen Entwicklung überlassen werden kann.

Zu 1.6 Sonstige Rohstoffe

In der Region gibt es weitere größere Vorkommen an Graphit, Spezialton/Aluminiumrohstoff, Spezialquarz und Pegmatitquarz, die unabhängig von konkreten Abbauvorhaben grundsätzlich von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

Um der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Rohstoffe und den Erfordernissen ihrer Gewinnung auch über die Festlegung von Vorranggebieten hinaus bei konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Abwägung im Einzelfall gerecht werden zu können, wurden diese Lagerstätten von Graphit, Spezialton/Aluminiumrohstoff, Spezialquarz und Pegmatitquarz im Ziel verbal als Räume aufgeführt und in der nachfolgenden Begründungskarte "Rohstofflagerstätten von regionaler Bedeutung" dargestellt.

Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich dieser Rohstofflagerstätten wird in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein.

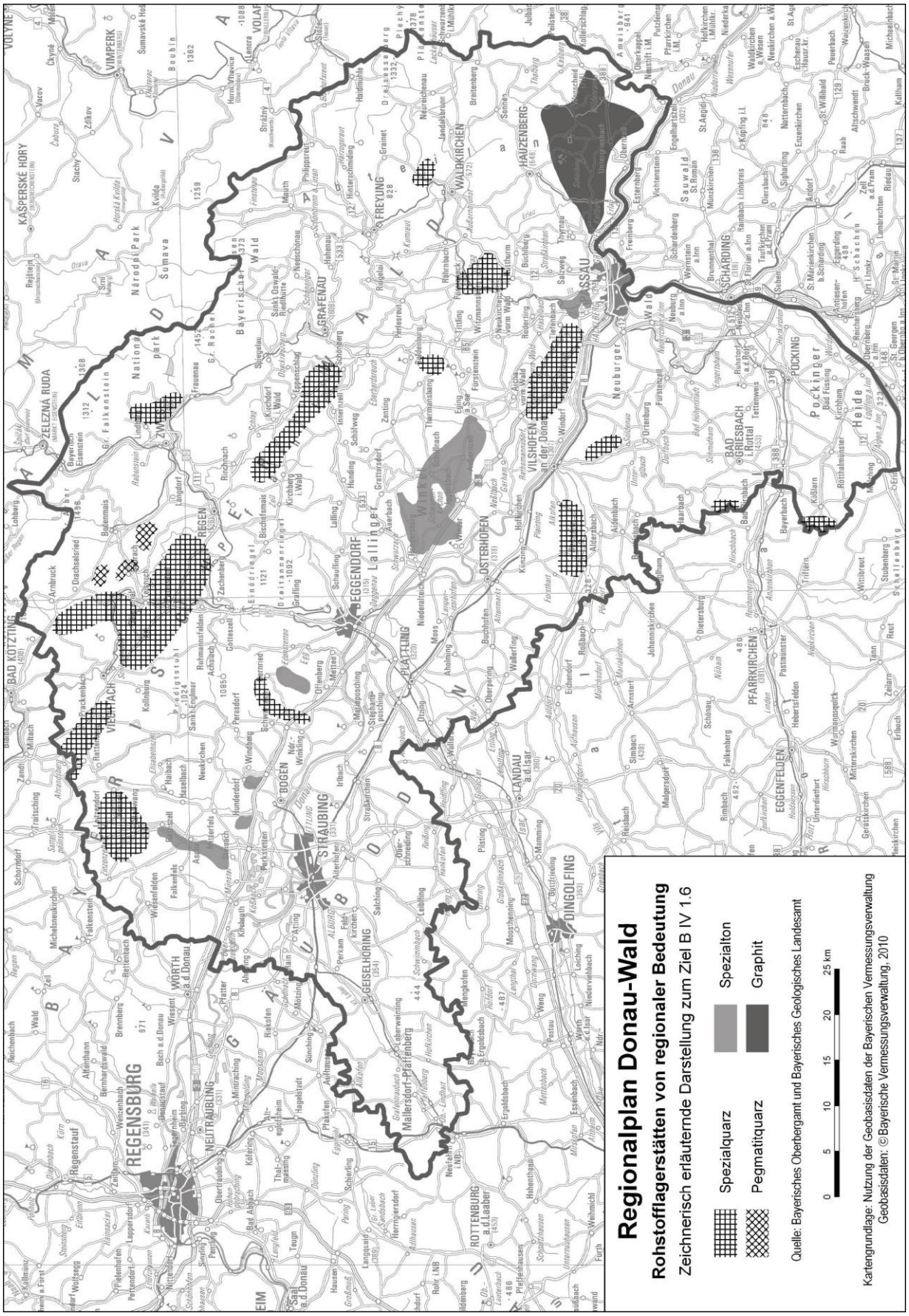
Regionalplan Donau-Wald
Rohstofflagerstätten von regionaler Bedeutung
Zeichnerisch erläuternde Darstellung zum Ziel B IV 1.6
Spezialquarz
Spezialton
Pegmatitquarz
Graphit
Quelle: Bayerisches Oberbergamt und Bayerisches Geologisches Landesamt
0 5 10 15 20 25 km
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung, 2010

UMWELTERKLÄRUNG

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs des Kapitels B IV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Teilkapitel B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton) wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat sowie vernünftige Alternativen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen wurden dabei lediglich Standortalternativen verstanden.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes stellte sich heraus, dass bei einer Reihe von vorgeschlagenen Gebieten für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten auf der regionalplanerischen Ebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurden diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan dargestellt und mögliche Konflikte durch die Abgrenzung dieser Gebiete berücksichtigt. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete entsteht, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll geprüft werden, da die Wirkungen erst mit einem Abgrabungsvorhaben entstehen. Größe, Zeitpunkt, Abbautechnik usw. entziehen sich aber der regionalplanerischer Steuerung und können erst im Zulassungsverfahren konkret beurteilt werden.

Durch die Festlegung von Nachfolgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann erreicht werden, dass die negativen Umweltwirkungen, die von Rohstoffabbauvorhaben ausgehen können, weitgehend minimiert werden. Darüber hinaus wird damit beabsichtigt, einen Beitrag zur ökologischen Bereicherung zu erreichen.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes

Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellte eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise zum Umweltbericht bezogen sich in erster Linie auf Informationen zu den Standortbögen, die für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entwickelt wurden. Hier wurden insbesondere zu den Punkten (4) „Andere Konzepte/Planungen“ und (7) „Voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter“ Hinweise gegeben oder alternative Bewertungen abgegeben.

Schon im Vorfeld der Entwurfsverfassung wurden einige Standortalternativen aufgrund von absehbar nicht überwindbaren umweltbezogenen Problemlagen verworfen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden aufgrund von Umweltbelangen Vorranggebiete zu Vorbehaltsgebieten „abgestuft“ (z.B. KS 19, KS 58) oder ganz herausgenommen (z. B. KS 9, KS 52, ST 8). Darüber hinaus wurde die Darstellung einzelner Gebiete aufgrund von schutzgutbezogenen Überlegungen gegenüber dem Entwurf reduziert (z.B. KS 2, ST 7, LE 43). Damit wurde die Beschlussfassung gegenüber dem Entwurf hinsichtlich der Umweltbelange optimiert und mögliche Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung ausgeräumt bzw. reduziert.

Primäres Ziel der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungen. Hierzu gibt es im Bereich der Regionalplanung keine alternativen Instrumente. Die Prüfung der möglichen Alternativen bezog sich daher nur auf Standortalternativen. Strukturalternativen, die auf die Einschränkung des Abbaugeschehens von Bodenschätzen ausgerichtet sind (wie z.B. vermehrte Nutzung von Sekundärrohstoffen) entziehen sich der Regelungsmöglichkeit auf dieser Planungsebene. Durch das Angebot von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze wird angestrebt, das Abbaugeschehen möglichst in diese konfliktfreien oder konfliktarmen Bereiche zu lenken.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkung kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Zu B IV WIRTSCHAFT

Zu 2 Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung

Zu 2.1 Mit fortschreitender Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft nimmt der Wettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen laufend zu. Um in diesem Standortwettbewerb bestehen zu können, ist es notwendig, die Stärken der Region Donau-Wald auszubauen und die Schwächen gezielt abzubauen. Es sind daher erhebliche Anstrengungen notwendig, damit sich die Region Donau-Wald insgesamt im Wettbewerb der Regionen als attraktiver Wirtschaftsstandort positionieren und weiterentwickeln kann.

Die Region Donau-Wald ist nach wie vor von einem innerregionalen Strukturgefälle geprägt. Insbesondere die nördlichen und östlichen Teile der Region haben in einigen Bereichen noch Entwicklungsrückstand und müssen daher in ihrer Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden. Dazu gehört unter anderem, die Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft durch Investitionen zu stärken und ihre Innovationsbereitschaft und -fähigkeit zu fördern. Die Region ist deutlich mehr vom verarbeitenden Gewerbe geprägt als Bayern insgesamt, der Anteil der Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls deutlich höher wie in Bayern. Dementsprechend haben die Dienstleistungsunternehmen in der Region noch eine geringere Bedeutung als im bayerischen Durchschnitt. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuwirken, dass die regionalen Arbeitsmärkte weiterentwickelt und insbesondere in den strukturschwächeren Regionsteilen qualifizierte Arbeitsplätze v. a. auch im Dienstleistungssektor erhalten und neu geschaffen werden. Hierbei spielen insbesondere die Förderung von gewerblichen Investitionen und Innovationen, die Unterstützung von betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und die Förderung von Unternehmensneugründungen eine wichtige Rolle.

Die Stadt- und Umlandbereiche der Region übernehmen wichtige Impulsgeberfunktionen für die ganze Region. Sie weisen z.B. eine besonders hohe Arbeitsplatzdichte auf und haben deutlich positive Pendlersalden. Diese Größenvorteile gilt es auch in Zukunft zu nutzen und weiter auszubauen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kernstädten und Umlandbereichen hergestellt wird.

Zu 2.2 Eine ausgewogene Mischung unterschiedlicher Betriebsgrößen mit einem möglichst breiten Branchenspektrum hat sich in Zeiten wirtschaftlicher Schwankungen als am stabilsten erwiesen. Großbetriebe, die wichtige Impulsgeber und Imageträger für die Regionalwirtschaft sein können, sind in der Region kaum zu verzeichnen, der Wirtschaftsstandort ist hingegen von mittelständischen Unternehmen geprägt.

In der Vergangenheit hat sich vielfach gezeigt, dass regional verankerte mittelständische Betriebe eine hohe Anpassungsflexibilität aufweisen und sich rasch auf gesamtwirtschaftliche Schwankungen einstellen können. Zur Weiterentwicklung der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur ist es daher in allen Wirtschaftsbereichen notwendig, dass auf die Neugründung von Unternehmen und die Standortbindung der vorhandenen Betriebe hingewirkt wird.

Aufgrund der vorhandenen Unternehmensstruktur hat daher die Bestandspflege (u. a. durch Betriebsübergaben) und Neuansiedelung klein- und mittelständischer Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe besondere Bedeutung.

Für die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes ist es wichtig, dass vor allem auch die Standortvoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur gegeben sind. Dazu gehören u. a. die gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsträgern und zeitgemäße Einrichtungen der Ver- und Entsorgung. Die Region weist diesbezüglich in einigen Teilbereichen noch Schwächen auf, die möglichst rasch zu beseitigen sind.

Insbesondere der Zugang zu modernen Kommunikationstechnologien spielt als Standortvoraussetzung eine immer wichtigere Rolle. Infrastrukturen, die eine schnelle Datenübertragung sicherstellen, sind für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaft unverzichtbar. Es ist daher auf den Aufbau einer möglichst flächendeckenden und leistungsfähigen Versorgung mit Breitbandinfrastrukturen in der Region hinzuwirken.

Zu 2.3

Der Unterstützung von Unternehmensgründern kommt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Herausforderungen durch den beschleunigten Strukturwandel zu. Gründer- und Technologiezentren bieten besonders gute Voraussetzungen für Existenzgründer in der StartUp-Phase. Durch ein entsprechend dichtes Netz derartigen Zentren in der Region soll sichergestellt werden, dass Existenzgründer durch möglichst günstige Rahmenbedingungen in der schwierigen Gründungsphase unterstützt werden und die Unternehmen sich rasch etablieren und wachsen können. Hierzu bieten die bestehenden Gründer- und Technologiezentren in Straubing, Deggendorf und Waldkirchen u. a. verschiedene Beratungs- und Coachingleistungen, kostengünstige Räumlichkeiten und gemeinsam nutzbare Infrastrukturen an. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass diese Zentren erhalten und weiterentwickelt werden.

Zur Unterstützung von Unternehmensneugründungen spielen aber auch die in der Region vorhandenen Gründeragenturen der Kammern, Gründerbüros und Gründerberater bei den Hochschulen und verschiedene Koordinierungsstellen als zentrale Anlaufstellen für Gründer eine besondere Rolle. Diese Agenturen haben die Aufgabe, die Startbedingungen für Unternehmensgründungen, junge Unternehmen sowie Unternehmensnachfolgen zu verbessern.

Der Existenzgründerpakt Bayern soll dazu beitragen, die Aktivitäten aller für das Gründergeschehen wichtigen Institutionen zu vernetzen und zu bündeln. Neben diesen Einrichtungen sind für die Unterstützung von Neugründungen aber auch eine kreative Atmosphäre und ein gründerfreundliches Klima bei Kommunen, Behörden und anderen Akteuren von besonderer Bedeutung.

Zu 2.4 In der modernen Wirtschaft wird Wissen und Know-how mehr und mehr zur zentralen Ressource. Permanente Innovationen sind daher für die Weiterentwicklung der Wirtschaft in der Region von besonderer Bedeutung. Da Wissen und Know-how an unterschiedlichen Stellen „produziert“ und vorgehalten werden, ist es für die Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft in der Region von besonderer Bedeutung, dass dieses Wissen möglichst vielen Akteuren zugänglich gemacht wird. Hierzu sind funktionierende betriebliche Netzwerke und eine enge Kooperation mit Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit eines Standorts von herausragender Bedeutung. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Know-how, das in der Region vorhanden ist, permanent weiterentwickelt und durch Vernetzungen und Kooperationen z.B. über die verschiedenen Technologietransferstellen für andere Anwender in der Region verfügbar gemacht wird. Aus dem Zusammenspiel von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung können Fühlungsvorteile und externe Ersparnisse zum Vorteil der Wirtschaft erwachsen.

Wissenserwerb und Weiterbildung ist in der modern organisierten Wirtschaft eine ständige Aufgabe. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die in der Region vorhandenen Fort- und Weiterbildungsangebote auch auf die spezifischen Bedarfe der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter ausgerichtet werden.

Zu 2.5 Für die Weiterentwicklung und Profilierung der Region Donau-Wald als attraktiver und innovativer Wirtschaftsstandort sind die vorhandenen Hochschulen und wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen die Universität Passau, die Fachhochschule Deggendorf und das Wissenschaftszentrum Straubing mit ihren anwendungsorientierten Instituten und Einrichtungen, aber auch die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der in der Region ansässigen Unternehmen eine besondere Rolle. Es ist daher notwendig, dass diese Einrichtungen ständig weiterentwickelt und auch vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft weiter ausgebaut und nach Möglichkeit weitere derartige Einrichtungen angesiedelt werden. Für die Landkreise Freyung-Grafenau und Regen ist dabei die Errichtung einer Außenstelle der FH Deggendorf von besonderer Bedeutung.

Zu 2.6 Die Cluster-Offensive zielt als erste Säule im Rahmen der Allianz Bayern Innovativ auf den Ausbau und die Stärkung landesweiter Netzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Dienstleistern in 19 Schlüsselbranchen und Technologiefeldern. Zu jedem dieser Cluster sollen Plattformen aufgebaut werden, die Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen an einen Tisch bringen, intensive Kooperation ermöglichen und so Innovationspotentiale freisetzen. In keinem dieser sektoralen Cluster sind in der Region Donau-Wald bisher ausgeprägte Clusterstrukturen erkennbar. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Potenziale der Cluster-Offensive in der Region nutzbar gemacht werden. Hierzu ist darauf hinzuwirken, dass die wirtschaftlichen Akteure in der Region, die diesen Kompetenzbereichen zugeordnet werden können, Kontakte zu den jeweiligen Cluster-Managern aufbauen und pflegen. Hier bieten sich v. a. diejenigen Bereiche an, in denen zumindest in Teilen der Region Clusteransätze sind bzw. Potenziale zur Clusterbildung vorhanden sind. Dies sind nach einer Studie des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags BIHKT aus dem Jahr 2006 die Bereiche Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik, Automotive, Forst und Holz, Logistik, Ernährung, Mechantronik und Automation, Neue Werkstoffe.

Neben den landesweiten Ansätzen zur Cluster-Bildung sind regionale Ansätze zur Cluster- und Netzwerkbildung von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung und Verfestigung der Standortbindung der Betriebe in der Region. Mit der Bildung von Netzwerken kann der zunehmenden Komplexität wirtschaftlichen Handelns begegnet werden. Betriebliche Netzwerke können Lernprozesse auslösen, die Innovationstätigkeit anregen und helfen, durch Zusammenführung einzelbetrieblicher Potenziale Kosten zu senken und die Effektivität zu steigern.

Als positives Beispiel ist hier insbesondere das „Bionik-Netzwerk Bayern“, das stark in der Region Donau-Wald verankert ist, zu nennen. Auch das „Netzwerk Holz Bayerischer Wald“ stellt ein wichtiges Netzwerk für die Region dar, das entlang der Wertschöpfungskette Holz mit einem eigenen Clustermanager agiert. Darüber hinaus sind nach Erkenntnissen der Uni Regensburg (Projekt CORIS) auch in anderen Bereichen Clusteransätze in der Region vorhanden, die weiterentwickelt werden können. Durch den Ausbau der Kontakte und der Kooperation zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen (ggf. durch eigene Netzwerkmanager) kann die Identifikation mit dem Standort, die Standortbindung und die Etablierung regionaler Wertschöpfungsketten befördert werden.

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft sind Vernetzung und Kooperation wichtige Prinzipien und Voraussetzung für eine positive Standortentwicklung. Grundgedanke des Regionalmanagements ist es daher, möglichst viele regionale Wirtschaftsakteure miteinander zu vernetzen und damit zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen.

Die zweite, regionale Säule der Allianz Bayern Innovativ stellt Mittel zum Aufbau von Regionalmanagements zu Verfügung. Regionalmanagement soll dazu beitragen, die die regionalen Kräfte zu bündeln und die Standortbedingungen zu verbessern. In der Region Donau-Wald haben sich bereits mehrere Regionalmanagementinitiativen herausgebildet, die es zu stärken und weiterzuentwickeln gilt.

Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, spielt die Profilierung des Wirtschaftsstandortes eine wichtige Rolle. Das Regionalmarketing Niederbayern hat sich zum Ziel gesetzt, die Standortqualitäten und Stärken Niederbayerns in der Öffentlichkeit und bei wichtigen Akteuren bekannter zu machen. Ziel muss es sein, dass auch die Region Donau-Wald von diesen Marketingmaßnahmen profitiert und sich als attraktiver Wirtschaftsstandort positionieren und weiterentwickeln kann.

Zu B IV WIRTSCHAFT

Zu 3 Industrie und Handwerk

Zu 3.1 Das Produzierende Gewerbe hat in der Region Donau-Wald im innerbayerischen Vergleich nach wie vor eine überdurchschnittliche Bedeutung. Der Prozess der Tertiärisierung ist hier noch nicht so weit fortgeschritten, wie in Bayern insgesamt. Zwar hat der Anteil der Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Region von 1995 bis 2005 von 36 % auf 31 % abgenommen, es sind aber immer noch etwa 2 Prozentpunkte mehr Menschen in diesem Bereich beschäftigt wie in Bayern insgesamt. Der gewerbliche Sektor der Region steht unter den Bedingungen der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft in Konkurrenz zu Unternehmen in anderen Regionen. Es ist daher notwendig, die Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk und der damit verbundenen Arbeitsplätze in der Region zu erhalten und weiter zu verbessern.

Für die Umsetzung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen, die der wirtschaftliche Strukturwandel mit sich bringt, ist es wichtig, dass die Unternehmen unterstützt und gefördert werden. Hierzu stehen für bestimmte Vorhaben Mittel aus verschiedenen Fördertöpfen von Land, Bund und Europäischer Union zur Verfügung.

Für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit von Industrie und Handwerk ist es von entscheidender Bedeutung, dass vor allem auch die Standortvoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Region gegeben sind. Insbesondere die gute Erreichbarkeit der Region und der einzelnen Unternehmensstandorte mit allen Verkehrsträgern sind hierbei von Bedeutung. Gleiches gilt aber auch für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung und der Kommunikationstechnologie. Die Region weist diesbezüglich in einigen Teilbereichen noch Schwächen auf, die möglichst rasch zu beseitigen sind. Insbesondere die möglichst flächendeckende Versorgung mit Breitbandnetzen ist für modernes Wirtschaften unabdingbar.

Darüber hinaus ist für die Standortsicherung und -weiterentwicklung von Industrie und Handwerk eine bedarfsgerechte Versorgung mit Gewerbe- und Industriegebieten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind daher vorausschauend und bedarfsorientiert Industrie- und Gewerbegebiete an geeigneten Standorten zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist der interkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Zu 3.2 Die Region weist in weiten Teilen gute infrastrukturelle Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender oder die Ansiedelung neuer Industrie- und Ge-

werbebetriebe auf. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass industriell-gewerbliche Vorhaben dorthin gelenkt werden, wo diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei bieten sich insbesondere Standorte an, die gut an die Bandinfrastrukturnetze (Straße, Schiene, Wasserstraße, Leitungen) angebunden sind und für solche Vorhaben auch hinsichtlich anderer fachlicher Belange (z. B. Natur und Landschaft, Siedlungswesen) geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Für größere industriell-gewerbliche Vorhaben bieten sich dabei aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Bündelung leistungsfähiger Bandinfrastruktureinrichtungen insbesondere das Donau- und Isartal und der Bereich südlich der Donau gute Voraussetzungen.

Zu 3.3 Tourismus und Fremdenverkehr sind in einigen Bereichen der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Insbesondere in den Tourismusgebieten an und nördlich der Donau und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal hat der Tourismus ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Bei industriell-gewerblichen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben ist in diesen Bereichen den spezifischen Anforderungen der Fremdenverkehrs- und Tourismuswirtschaft daher besonders Rechnung zu tragen. Hier müssen z.B. die Erfordernisse des Lärm- und Immissionsschutzes sowie die Erhaltung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes besonders gewichtet werden, um die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Tourismus zu erhalten.

Zu B IV WIRTSCHAFT

Zu 4 Handel und Dienstleistungen

Zu 4.1 Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen in der ganzen Region ist eine entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Der Bedarf an spezialisierteren und längerfristigen Gütern soll in den zentralen Orten gedeckt werden. Mit aufsteigender Zentralitätsstufe spezialisiert sich die Bedarfsdeckung. Vor dem Hintergrund der nach wie vor anhaltenden Konzentrationstendenzen im Handel und dem absehbaren demographischen Wandel sind erhebliche Anstrengungen notwendig, die Versorgungsstrukturen auch in den dünner besiedelten Bereichen der Region aufrecht zu erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die Erweiterung bzw. Neuansiedlung von Einzelhandelsvorhaben die Versorgungsstrukturen regional ausgewogen erhalten bleiben.

Zur Sicherung der Warenversorgung in einer zumutbaren Entfernung können öffentliche Planungsträger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausweisung entsprechender Bauflächen, Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr) die Voraussetzungen für flächendeckende, dezentrale Versorgungsstrukturen schaffen.

Zu 4.2 Insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden der Region sichergestellt werden. In einigen Gemeinden der Region besteht aber die Gefahr, dass aufgrund von altersbedingten Betriebsaufgaben, Marktkonzentration im Handel, Mobilität der Bevölkerung und eines geänderten Einkaufsverhaltens in absehbarer Zukunft keine Grundversorgungseinrichtungen mehr vorhanden sein werden, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert oder alternative Versorgungsformen entwickelt werden. Die Kommunen haben hier im Rahmen ihrer Planungshoheit eine besondere Verantwortung.

Eine Alternative zum gewerblich betriebenen Handel können gemeinschaftlich betriebene Läden, so genannte Nachbarschaftsläden, darstellen. Auf Basis von Ehrenamt, Amortisationsprinzip und Multifunktionalität konnten bereits in einigen Dörfern anderer Regionen die Einkaufs- und Kommunikationsmöglichkeiten vor Ort gesichert werden. Darüber hinaus gibt es Beispiele für kommunal betriebene Dorfläden, die die Grundversorgung aufrecht erhalten.

Zu 4.3 Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist u. a. ein flächendeckendes System von vielfältigen Einrichtungen des Einzelhandels erforderlich. In den Städten und

Gemeinden haben sich Geschäfts- und Versorgungszentren herausgebildet, die für bestimmte Einzugsbereiche Versorgungsaufgaben übernehmen. Traditionell sind die Ortskerne und Innenstädte der wichtigste Standort für die zentralen Versorgungsfunktionen. Besondere Bedeutung kommt dabei den gewachsenen und integrierten Geschäftszentren der zentralen Orte zu, die für größere Verflechtungsbereiche eine gehobene Versorgungsfunktion wahrnehmen.

Aufgrund verschiedener Trends v. a. im Handel (z.B. Filialisierung, Autoorientierung, Verkaufsflächenwachstum) hat sich im Laufe der Zeit jedoch die „Standortlogik“ stark verändert und es sind immer mehr autoorientierte Standorte am Ortsrand in den Fokus des Handels gerückt. In der Konsequenz haben sich neben den traditionellen zentralen Versorgungsbereichen weitere Standorte herausgebildet, die in ihrer Funktion z. T. den traditionellen Standorten Konkurrenz machen und teilweise ihre Funktionsfähigkeit einschränken. Gerade bei der Ansiedelung von Einzelhandelsgroßprojekten an Standorten außerhalb der Zentrenlagen liegt es dabei in der Verantwortung der Kommunen, die zentralen Versorgungsbereiche nicht über Gebühr zu belasten und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht zu gefährden.

Zum Erhalt bzw. zur Wiederbelebung der traditionellen zentralen Versorgungsbereiche stehen den Städten und Gemeinden verschiedene Instrumente (z.B. kommunales Flächenressourcenmanagement) zur Verfügung. Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit verfügen sie mit § 9 Abs. 2 a BauGB über ein besonderes Steuerungsinstrument. Dieses Instrument erlaubt es, dass für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass nur bestimmte Arten der baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind. Bei konsequenter Anwendung dieses Instrumentes könnten die Kommunen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die historisch gewachsenen Geschäfts- und Dienstleistungszentren in den Ortskernen in ihrer Attraktivität und Funktionsfähigkeit gestärkt und erhalten werden.

Zu 4.4 Die Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit haben eine verantwortungsvolle Aufgabe für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung wahrzunehmen. Eine Vielzahl von Kommunen in der Region Donau-Wald unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die Funktion, Struktur und Gestalt der Innenstädte und Ortszentren zu erhalten und wird hierbei durch staatliche Mittel der Städtebauförderung unterstützt. Ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ist der Erhalt der Funktionsvielfalt in den Innenstädten und Ortszentren, wobei Einzelhandel und Dienstleistungen wesentlich zu deren Funktionsfähigkeit und Attraktivität beitragen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass auch bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen geeignete Standorte für Handels- und Dienstleis-

tungsbetriebe auch in den Zentrenlagen erhalten und weiterentwickelt werden. Nur wenn in den Zentrenlagen Entwicklungsflächen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand zur Verfügung stehen, kann dort auch eine Weiterentwicklung des Handels zur Stärkung der Innenstädte und Ortszentren stattfinden.

Zu 4.5 Der wirtschaftliche Strukturwandel in den letzten Jahren wurde maßgeblich von dem starken Bedeutungszuwachs der Dienstleistungen geprägt. So hat der Anteil der in diesem Sektor Beschäftigten von 1995 bis 2005 in der Region von 57 % auf 64 % zugenommen. In Bayern insgesamt sind aber bereits 68 % im Dienstleistungsbereich beschäftigt. Zunehmend stehen unternehmensorientierte und insbesondere wissensintensive Dienstleistungen im Mittelpunkt des wirtschaftspolitischen Interesses, da sie über die höchste Wachstumsdynamik verfügen und ein beachtliches Beschäftigungspotential in sich bergen. Aufgrund der weiter fortschreitenden Flexibilisierung, durch Outsourcing und die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie ist in den nächsten Jahren weiterhin mit einem Wachstum im Bereich der unternehmensorientierten Dienstleistungen zu rechnen.

Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gründerberatung, Wissenstransfer, Unternehmensnetzwerke) ist darauf hinzuwirken, dass in der Region die Voraussetzungen für ein Wachstum im Dienstleistungsbereich geschaffen und die noch vorhandenen Entwicklungsrückstände im innerbayerischen Vergleich abgebaut werden.

Zu 4.6 Die Lage der Region in Europa und die verkehrsinfrastrukturellen Voraussetzungen der verschiedenen Verkehrsträger bieten gute Chancen für die Weiterentwicklung der Logistik- und Transportdienstleistungswirtschaft in der Region. Diese Potenziale gilt es in der Zukunft vermehrt zu nutzen. Gleichzeitig ist es von besonderer Bedeutung, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen weiter verbessert werden (z.B. Ausbau von Straße und Schiene, Donauausbau, Anbindung Flughafen München).

Zu B IV WIRTSCHAFT

Zu 5 Tourismus

Zu 5.1 Das Landesentwicklungsprogramm Bayern stellt nach der Karte „Tourismusgebiete“ weite Teile der Region als Gebiete mit erheblichem Urlaubstourismus (südlicher Bayerischer Wald, mittlerer Bayerischer Wald) dar. Die restlichen Bereiche der Region sind als Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus dargestellt. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung, die der Tourismus für die Region Donau-Wald hat, lässt sich daran ablesen, dass rund 14 % der Gästeübernachtungen, die im Jahr 2005 in Bayern registriert wurden, in der Region Donau-Wald zu verzeichnen waren. Der Tourismus stellt insbesondere im Bayerischen Wald einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal kommt als besonderer Schwerpunkt noch das Kur- und Bäderwesen hinzu. Die durchschnittliche Auslastung der angebotenen Gästebetten von ca. einem Drittel zeigt aber gleichzeitig, dass noch erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Der Nationalpark Bayerischer Wald, der Naturpark Bayerischer Wald und das Europareservat Unterer Inn spielen nicht nur für den Natur- und Landschaftsschutz, sondern auch für den Tourismus in der Region eine wichtige Rolle. Verschiedene empirische Studien haben nachgewiesen, dass Großschutzgebiete für die touristische Profilbildung erhebliche Bedeutung haben und von Urlaubern gezielt als Destination bzw. Reiseziel ausgesucht werden. Schutzgebiete werden in diesem Zusammenhang als touristisches Prädikat verstanden und sind in der Regel äußerst positiv besetzt. Sie fungieren als Markenzeichen für eine intakte Naturlandschaft, eine Eigenschaft, die zu den bedeutendsten Wettbewerbsfaktoren im Tourismus zählt. Der Trend zum Naturerlebnis und die Sehnsucht nach „intakter Natur“ bieten vielfältige Chancen für die touristische Weiterentwicklung in der Region, die es zu nutzen gilt. In der Region sind diesbezüglich weitere Potenziale vorhanden. Das Verhältnis zwischen Natur- und Landschaftsschutz und Tourismus ist allerdings ambivalent: Einerseits beruht der Tourismus zu einem großen Teil auf den natürlichen Grundlagen, andererseits beeinträchtigt die touristische Nutzung tendenziell die Natur. Es gilt daher, die Schutzgebiete ihrer Zweckbestimmung entsprechend für naturorientierte Erholungs- und Tourismusformen weiterzuentwickeln und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Besucherlenkung und -betreuung, Informationszentren) sicherzustellen, dass der Schutzzweck durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt wird.

Auch das Kur- und Bäderwesen, das im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal seinen regionalen Schwerpunkt hat, bringt spezifische Anforderungen mit sich, die bei raumbedeutsamen Maßnahmen

mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen sind. Hier müssen z.B. die Erfordernisse des Lärm- und Immissionsschutzes sowie die Erhaltung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes besonders gewichtet werden, um die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Tourismus zu erhalten.

Die Ansprüche und Vorlieben der Touristen und Urlaubsgäste sind einem stetigen Wandel unterworfen. Um mittel- und langfristig im Wettbewerb der Urlaubsregionen und Destinationen bestehen zu können gilt es, Trends frühzeitig zu erkennen und zeitgemäße Angebote zu entwickeln. Für die Region Donau-Wald spielen dabei insbesondere der Trend zum Wandertourismus, der nicht zuletzt durch den Qualitätsweg Goldsteig eine Wiederbelebung und Aufwertung erfährt, und der Gesundheits- bzw. Wellness-Tourismus eine wichtige Rolle. Hier verfügt die Region bereits über eine Kernkompetenz, die sich z. T. aus dem Bäderwesen entwickelt. Auch der Erlebnis- bzw. Eventtourismus spielt eine zunehmend wichtige Rolle auf der Nachfrageseite. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche Standorte in der Region für Einrichtungen, die derartige Tourismusformen anbieten (z.B. Freizeitparks), geeignet sein könnten.

Der Städtetourismus verspricht für die Zukunft weitere Wachstumschancen. In der Region haben sich diesbezüglich die Städte Deggendorf, Straubing, Passau und Vilshofen bereits etabliert. Die historischen Stadtbilder, Sehenswürdigkeiten, Museen und Veranstaltungen entfalten dabei die größte Magnetwirkung. Die hier vorhandenen Potenziale sollen insbesondere auch für eine Weiterentwicklung im Tagungs-, Kongress- und Kulturtourismus weiter ausgebaut werden. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass auch benachbarte Orte und Attraktionen mit in die Konzepte einbezogen und so Ausstrahlungseffekte erzielt werden. Der Nationalpark Bayerischer Wald ist eine der Hauptattraktionen des Bayerischen Waldes. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann er als Ziel für Kurz- und Tagesreisende aus der Region und darüber hinaus noch weiter gestärkt werden.

Für die Stärkung des Städte- und Schiffstourismus sind weitere Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität v. a. der Zielorte an der Donau erforderlich. Geeignete Schiffsanlegestellen sind weitgehend vorhanden, es ist aber darauf hinzuwirken, dass diese die für den Schiffsausflugs- und Kreuzfahrtverkehr notwendigen Kapazitäten aufweisen und den Komfortansprüchen der Reisenden genügen. Der Kreuzfahrtverkehr auf der Donau hat sich die letzten Jahre sehr stark entwickelt, im Bereich Bootswandern und Sportmotorbootfahren sind jedoch noch ungenutzte Potenziale vorhanden. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die entsprechende Infrastruktur wie z.B. Jachthäfen und Bootsanlegestellen weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus gilt es darauf zu achten, dass die Chancen, die die verschiedenen Formen des Tourismus auf der Donau mit sich bringen, nicht nur den Orten mit Anlegestellen zu Gute kommt, sondern für die Region insgesamt wirksam werden. Hierzu ist es notwendig, die Attraktionen, Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen

auch der Umgebung in die touristischen Produkte (z.B. Kombiangebote) einzubeziehen und in ein Gesamtkonzept zur touristischen Nutzung zu integrieren.

Zu 5.2 Um die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Fremdenverkehrswirtschaft in der Region zu erhalten und auszubauen ist ein permanenter Anpassungsprozess an die Markterfordernisse notwendig.

Hierbei ist es u. a. von besonderer Bedeutung, dass das Fremdenverkehrs- und Freizeitangebot kontinuierlich verbessert und wenn notwendig ergänzt wird. Hierbei sind insbesondere die Kommunen und in der Tourismuswirtschaft tätigen Unternehmen und Betriebe gefordert, ihre Angebote und Infrastruktur an die gesteigerten Qualitätsansprüche anzupassen. Dabei ist es wichtig, dass bei derartigen Maßnahmen der Aspekt der Qualitätsverbesserung gegenüber der Ausweitung von Kapazitäten in den Mittelpunkt gestellt wird. Gerade auch im Bereich der kommunalen Freizeiteinrichtungen und -infrastruktur wie z.B. Bäder, Veranstaltungsräume, und Wanderwege ist darauf hinzuwirken, dass diese in interkommunaler Abstimmung und Zusammenarbeit weiterentwickelt werden.

In der Region Donau-Wald sind rund ein Drittel der Urlaubsgäste Winterurlauber. Durch die Vielfältigkeit der Wintersportmöglichkeiten, die familiengerechten Wintersportgebiete und das gemäßigte Mittelgebirgsklima gewinnt der Winterurlaub immer mehr an Bedeutung. Allerdings ist gerade die Wintersaison sehr stark von den Klima- und Wetterbedingungen abhängig. Zur Sicherung und zum Ausbau der Wintersaison ist es daher von besonderer Bedeutung v. a. Angebote bereitzuhalten, die in Zeiten unsicherer Schneelagen oder ohne Schnee genutzt werden können. Es ist daher wichtig, auch Alternativen zum klassischen Wintertourismus zu entwickeln.

Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen der touristischen Infrastruktur sind eine grundlegende Voraussetzung für die Attraktivität der Urlaubs- und Tourismusregion Donau-Wald. Zur Tourismusförderung stellt der Freistaat Bayern Mittel zur Förderung von Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich zur Verfügung. Bei derartigen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaft – gerade auch als Basis für die touristische Attraktivität der Region – nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet wird.

Die zielgerichtete Vermarktung von Tourismusregionen und touristischen Angeboten spielt eine immer wichtigere Rolle. In Zeiten hohen Wettbewerbsdrucks ist es daher besonders wichtig, das touristische Marketing auf die Kernkompetenzen auszurichten, um sich von Wettbewerbern abgrenzen und ein eigenes Standortprofil entwickeln zu können. Durch die Etablierung von Marken und die Konzentration des Angebots auf bestimmte Zielgruppen und Themen konnten in der Region diesbezüglich bereits einige Erfolge verzeich-

net werden (z.B. Bayerwaldhotels, WellVital). Eine weitere Profilbildung verspricht auch für die Zukunft weitere Potenziale und sollte daher zielgruppenspezifisch und thematisch fokussiert ausgebaut werden. Hierbei spielen für die Region Donau-Wald insbesondere die Vermarktungsstrategien des Tourismusverbandes Ostbayern „Bayerischer Wald", „Bayerisches Golf- und Thermenland“ und „Städte in Ostbayern" eine besondere Rolle.

In der Konkurrenz mit anderen Urlaubsgebieten innerhalb und außerhalb Deutschlands kann die Region Donau-Wald nur bestehen, wenn der Gast durch die Qualität des touristischen Angebotes und den gebotenen Service überzeugt wird. Die Qualität von Dienstleistungen ist allerdings sehr abhängig von den Menschen, die sie erbringen. Es ist daher besonderes wichtig, dass die Qualifikationen der im Tourismus Beschäftigten und die Servicequalität ständig verbessert wird. Hierbei spielen regionale Fortbildungsverbünde wie z.B. die Tourismusakademie Ostbayern oder der „ostbayerische Weiterbildungs-Pass im Tourismus“ bzw. das Zentrum für marktorientierte Tourismusforschung an der Universität Passau (CenTouris) eine besondere Rolle**.** Für die Information der Touristen hat auch die Schaffung zentraler Tourist-Informationen in der Region hohe Bedeutung.

Zu 5.3 Die Attraktivität der Landschaft und eine intakte Natur am Urlaubsort sind nach Erkenntnissen der Marktforschung eine der wichtigsten Reisemotive. Die Erhaltung der Attraktivität und ökologischen Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sind daher gerade auch für eine Weiterentwicklung der touristischen Potenziale von entscheidender Bedeutung. Ziel muss es daher sein, die von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen geprägten Kultur- und Erholungslandschaften des Bayerischen Waldes, der Fließgewässerachsen und des tertiären Hügellandes auf Dauer zu erhalten und weiterzuentwickeln. Natürliche und naturnahe Landschaftsteile wie z.B. der Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind dabei ihrer Zweckbestimmung und Erhaltungsziele entsprechend auch für Erholungsnutzungen zugänglich zu machen. Hierbei ist aber Voraussetzung, dass durch die Erholungsnutzung keine negativen Auswirkungen auf die Lebensräume der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten eintreten und Zweckbestimmung und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Region verfügt über eine Vielzahl an kunst- und kulturhistorisch bedeutsamen Stätten und Denkmäler. Insbesondere im Bereich des Kultur- und Städtetourismus bestehen noch Potenziale, diese als Anziehungspunkte für den Tourismus nutzbar zu machen. Museen und andere Einrichtungen wie z.B. das Keltendorf Gabreta in Ringelai, das Museum Quintana in Künzing, das Ziegel- und Kalkmuseum Flintsbach, das Granitmuseum Hauzenberg, das Museumsdorf Tittling, das Glasmuseum Frauenau oder das Freilichtmuseum Finsterau bieten hier schon Ansatzpunkte, die weiterentwickelt werden können. Auch Geotope und Bodendenkmale sind erdgeschichtlich interessante Stätten, die ähnlich wie Kunst- und Kulturdenkmale in touristische Kon-

zepte eingebunden werden können.

Zu 5.4 Die Erholungssuchenden und Touristen erwarten in der Region Donau-Wald eine naturnahe und abwechslungsreiche Landschaft mit orts- und gebietstypischen Eigenarten. Sie bildet die Voraussetzungen für einen attraktiven Tourismus. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere beim Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie des Fremdenverkehrs- und Freizeitangebotes ist auf die orts- und gebietstypischen Eigenarten und Traditionen daher besonders zu achten. Es ist sorgfältig zu prüfen, wie nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft vermieden und die charakteristischen Eigenarten erhalten werden können. Im Interesse des Tourismus darf eine Anpassung der touristischen Infrastruktur nicht zu Lasten der Landschaft und der historisch gewachsenen Ortsbilder gehen, denn es liegt nicht zuletzt im Interesse der Tourismuswirtschaft, die Landschaft und die reizvollen Ortsbilder als natürliches und kulturelles Kapital zu schützen und zu bewahren.

Insbesondere bei touristischen Großprojekten ist besonderer Wert auf die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu legen und auf die Verträglichkeit mit der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu achten. Hier ist in der Regel auf eine, sich an der vorhandenen Maßstäblichkeit orientierende, Größenordnung der Vorhaben zu achten.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme von Golfplätzen mit teilweise landschaftsfremden Elementen ist darauf hinzuwirken, dass landschaftliche Golfplätze angelegt und diese nur in landschaftlich und ökologisch verträglichen Bereichen verwirklicht werden.

Zu 5.5 Freizeitwohngelegenheiten und Ferienhaussiedlungen können wirtschaftliche Multiplikatoreffekte nur dann entfalten, wenn sie so ausgestaltet sind, dass eine dauerhaft touristische Nutzung sichergestellt ist. Durch entsprechende Maßnahmen ist daher sicherzustellen, dass keine Dauernutzungsformen (z.B. Umwandlung in Zweitwohnungen) entstehen. Bei Campingplätzen ist darauf zu achten, dass nur ein untergeordneter Anteil an Dauerstellplätzen entsteht.

Zu 5.6 Touristische Routen haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für den Fremdenverkehr gewonnen. Entlang solcher Routen können Kultur- und Kunstgeschichte, Industriekultur und regionale Identität erlebbar gemacht und in Wert gesetzt werden. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung von touristischem Angebot, Information über regionale Besonderheiten und Traditionen und kulturellen Einrichtungen.

Für die Weiterentwicklung solcher Routen wie z.B. der Glasstraße ist daher eine verstärkte Zusammenarbeit von Industrie (Werksverkäufe), Kunst und

Handwerk (Museen) und touristischen Dienstleistungen (Führungen) nach verschiedenen thematischen Schwerpunkten und eine Verzahnung mit dem sonstigen touristischen Angebot anzustreben.

Zu 5.7 Die Region Donau-Wald verfügt bereits über ein gut ausgebautes Netz an touristischen Wegen (Wanderwege, Radwege, Skiwanderwege, Reitwege), die zum Teil in Fernwege integriert sind. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung dieses Angebotes ist das Netz weiter zu verbessern und untereinander zu vernetzen. Zu den Verbesserungsmaßnahmen gehören insbesondere die Unterhaltung, Markierung und Beschilderung des Wegenetzes. Bei der Wegeführung ist insbesondere darauf zu achten, dass bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege mit einbezogen, möglichst landschaftlich attraktive Trassen ausgewählt und landschaftsökologische Belange berücksichtigt werden. Für eine Ergänzung des Netzes bieten sich z.B. die Streckenverläufe von ehemaligen Bahnlinien an, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Bei der Trassenführung von Skiwanderwegen und Langlaufloipen ist zu gewährleisten, dass keine Biotope und Schutzräume bzw. Wintereinstände von wildlebenden Tierarten beeinträchtigt werden.

Die Erweiterung des Reitwegenetzes ist ausgehend von geeigneten Einrichtungen (z.B. Reiterhöfe) zu planen und nach Möglichkeit getrennt von anderen Wanderwegen zu führen.

Eine möglichst gute Anbindung des touristischen Wegenetzes an überregional bedeutsame touristische Routen und an entsprechende Wege in den Nachbarregionen sowie grenzüberschreitend nach Oberösterreich sowie in die tschechischen Bezirke Südböhmen und Pilsen ist anzustreben.

Zu 5.8 In den höheren Lagen des Bayerischen Waldes sind aufgrund der topographischen Verhältnisse z. T. gute Voraussetzungen für den Wintersport gegeben. Allerdings sind die Schneelagen in den letzten Jahren unsicherer geworden und aufgrund der absehbaren klimatischen Veränderungen ist damit zu rechnen, dass sich die Voraussetzungen in Zukunft verschlechtern werden. Bei Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen der Einrichtungen in den Wintersportgebieten (z.B. Lifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen) ist diesem Umstand und den landschaftsökologischen Erfordernissen entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu B IV WIRTSCHAFT

Zu 6 Land- und Forstwirtschaft

Zu 6.1 Die gewachsene Kulturlandschaft der Region ist aus der bäuerlich betriebenen Landbewirtschaftung als Siedlungs-, Lebens- und Wirtschaftsraum entstanden. Es ist eine permanente Zukunftsaufgabe, diese Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. Wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung erhalten und verbessert werden. Flurbereinigung, Dorferneuerung und Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben sind geeignete Mittel um sicherzustellen, dass eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft auch in Zukunft möglich ist. Inhaber von Betrieben, denen es nicht möglich ist, ihren Betrieb als Vollerwerbsbetrieb zu bewirtschaften, sind auf ein außerbetriebliches Einkommen angewiesen. Dies kann durch Zuerwerb innerhalb oder außerhalb der Landwirtschaft geschehen oder dadurch, dass diese Betriebsinhaber in einen außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf überwechseln und den Betrieb im Nebenerwerb weiter bewirtschaften. Voraussetzung dafür sind die Schaffung dauerhafter außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze möglichst in Wohnortnähe und die Sicherung bereits bestehender Arbeitsplätze.

Zu 6.2 Angesichts einer zunehmenden Verknappung von Energie- und Nahrungsmittelreserven ist der Erhalt von Flächen, die für landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, besonders wichtig. Große Teile der Region sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet. Insbesondere in den Gäubodenlagen liegen Böden bester Bonität vor. Die nichtlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen (z.B. Siedlungs- und Verkehrsflächen, Rohstoffabbau) ist im Interesse der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit daher möglichst gering zu halten. Aber nicht nur konkurrierende Nutzungen beeinträchtigen die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der wertvollen Böden. Es ist daher erforderlich, durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen die Bonität der Böden langfristig zu sichern, der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden.

Bodenabschwemmungen und die Auswaschung von Nährstoffen aus dem Boden können zu schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Grundwassers führen. Insbesondere in den Überschwemmungsgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen insbesondere an die Erfordernisse des Gewässer- und Hochwasser- und Trinkwasserschutzes angepasst werden. Entsprechende Bewirtschaftungsformen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Versorgung der Region mit unbelastetem Trinkwasser und

damit eine wesentliche natürliche Lebensgrundlage gesichert werden kann. Insbesondere im südlichen Teil der Region sind Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge in Boden und Grundwasser entsprechend EG-Wasserrahmenrichtlinie vorzusehen, um den guten Zustand des Grundwasserkörpers wieder zu erreichen.

Zu 6.3 Der Anbau nachwachsender Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft verspricht für die Zukunft in der Region Wachstumspotenziale. Nachwachsende Rohstoffe lassen sich stofflich bzw. technisch in der Industrie (Industriepflanzen) und energetisch zur Erzeugung von Wärme, Dampf, Strom und Treibstoff nutzen.

Das Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing ist mit dem Ziel gegründet worden, alle Aktivitäten hinsichtlich der Erforschung und Nutzung Nachwachsender Rohstoffe an einem Ort zu bündeln. Das Kompetenzzentrum besteht aus dem Wissenschaftszentrum Straubing, das grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu Nachwachsenden Rohstoffen durchführt, dem Technologie- und Förderzentrum (TFZ), wo langjährig erfahrene Einrichtungen der angewandten Forschung im Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe zusammengeführt sind, und dem Centralen-Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk (C.A.R.M.E.N.e.V.), das sich um die Koordination einer zielgerichteten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Staat, Wissenschaft, Landwirtschaft und Wirtschaft kümmert. Das Kompetenzzentrum spielt eine wichtige Impulsgeberfunktion für die Entwicklung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der Region. Um diese Rolle optimal besetzen zu können, sind weitere Ausbaumaßnahmen und Kooperationen mit anderen Institutionen und einschlägigen Betrieben anzustreben.

Die gezielte und vermehrte Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Werk- und Baustoff und als Energieträger trägt zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei. Allein die Forstwirtschaft bietet nach Informationen der Ämter für Landwirtschaft und Forsten in der Region mindestens 2.500 Arbeitsplätze (umgerechnete Arbeitskapazität aus dem getätigten Einschlag, Brennholzbereitstellung, staatliche und private Forstleute, Sachverständige, Sägebetriebe, Holzhandel). Hinzu kommen die Arbeitsplätze aus dem Schreiner- und Zimmerergewerbe und in ähnlicher Weise mit der Holznutzung und -verwendung verbundener Betriebe (z. B. Holzfeuerungsanlagen, Logistik-Unternehmen).

Zu 6.4 Die Naturräume des Bayerischen Waldes sind weit überdurchschnittlich bewaldet. Um ein abwechslungsreiches Landschaftsbild und den Freizeitwert der waldfreien Landschaftsbereiche zu erhalten ist es notwendig, dass die bisherigen Offenlandbereiche, die in vielen Fällen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben, weitgehend waldfrei gehalten werden.

Zu 6.5 Die Region verfügt über große Waldflächen und damit über hohe Reserven beim nachwachsenden Rohstoff Holz. Im Vergleich zu anderen holzreichen Ländern ist die Verwendung von Holz im Bau in der Region trotz stetig steigender Tendenz noch immer vergleichsweise gering. Die Verwendung von Holz im Bau bietet jedoch in der Gesamtsicht ein großes regionales Wertschöpfungspotential. Eine Steigerung der Holznutzung für die Verwendung als Baustoff ist daher regionalökonomisch sinnvoll. Gerade der öffentliche Bau kann hier Impulse setzen und Vorurteile gegenüber der Holzbauweise ausräumen helfen.

Der Wald der Region Donau-Wald umfasst eine Fläche von rund 217.000 ha. Der Holzvorrat der Region beträgt nach der Bundeswaldinventur ca. 72 Mio. m^3, was bei den derzeitigen Holzpreisen einem Gegenwert von rund 3,6 Mrd. € entspricht. Durchschnittlich werden in der Region jährlich 1,6 Mio. m^3 Holz geerntet, was einer Wertschöpfung von rd. 80 Mio. € in der ersten Stufe entspricht. Der Holzzuwachs in der Region liegt bei 2,2 Mio. m^3, dies entspricht einer möglichen Wertschöpfung von rd. 110 Mio. €. Die günstigen Wuchsbedingungen und die hohen vorhandenen Vorräte ermöglichen eine nachhaltige deutliche Steigerung (mehr als ein Drittel) der Nutzung mit positiven Auswirkungen (Wertschöpfung) für die Region und darüber hinaus.

Auch zur Wärme- und Energieversorgung bieten sich nachwachsende Rohstoffe und insbesondere Holz an. Gerade auf dem Energiesektor können nennenswerte Mengen an Holzvorräten realisiert werden, die bisher kaum genutzt bzw. energetisch unwirksam im Wald aus Forstschutzgründen verbrannt werden. Nach Schätzungen der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) kann das Aufkommen an Waldenergieholz (Scheitholz, Industrieholz und Hackschnitzel) deutlich um rd. 75 % gesteigert werden. Für die Region Donau-Wald entspricht dies einer möglichen Steigerung von derzeit ca. 230.000 Tonnen (absolut trocken) auf ca. 405.000 Tonnen. Dies entspricht einem Einsparungsäquivalent von rund 85 Mio. Liter Heizöl. Neben der ökologisch sinnvollen Substitution von ca. 85 Mio. Liter Heizöl durch den nachwachsenden Rohstoff Holz kann auch die damit einhergehende Wertschöpfung in den ländlichen Raum verlagert werden.

Zu 6.6 Neueste Ergebnisse der Klimaforschung lassen eine deutliche Veränderung des Klimas mit gravierenden Rückwirkungen auch auf die Wuchsbedingungen der Wälder in der Region erwarten. Dies betrifft vor allem die Fichte, die in der Region die wirtschaftlich bedeutendste und mit dem größten Anteil am Waldaufbau beteilige Baumart ist. Die zunehmend warm-trockenen Sommer führen in der Region schon jetzt zu Massenvermehrungen von Waldschädlingen. Für einen langfristigen Erhalt und einer Wiederherstellung der Vitalität der Wälder in der Region ist es daher notwendig, dass die Wälder in standortgerechte Wälder umgebaut werden. Voraussetzung für den notwendigen Umbau der Wälder sind angepasste Wildbestände. In großen Teilen der Re-

gion ist diese Voraussetzung noch nicht erfüllt.

Wälder übernehmen neben der Rohstofffunktion wichtige Funktionen wie z.B. für den Klima- und Grundwasserschutz. Es ist daher von besonderer Bedeutung insbesondere diejenigen Wälder der Region, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Funktionen haben, in ihrer Substanz zu erhalten und zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung hat auch die Erhaltung der noch vorhandenen Auwälder an den großen Flussläufen der Region.

Insbesondere Bereiche südlich der Donau in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen sind im Gegensatz zu anderen Regionsteilen waldarm. Hier ist darauf hinzuwirken, dass Rodungen nur im unbedingt notwendigen Maß durchgeführt und möglichst durch Aufforstungen gleichwertiger Standorte in der näheren Umgebung bzw. am Standort selbst ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist zur Mehrung der Waldfläche in waldarmen Bereichen auf geeigneten Flächen auch die Neubegründung von Wald anzustreben.

Zu 6.7 Der Wald hat neben seiner Nutzfunktion auch Schutz- und Erholungsfunktionen und eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auch bei vermehrter Holznutzung und verstärkter Waldbewirtschaftung müssen insbesondere die Schutzfunktionen (z.B. für den Bodenschutz, Immissionsschutz, Klimaschutz, Lärmschutz), die Erholungsfunktion und die ökologische Funktion (Biotopschutz, Landschaftsbild, Gesamtökologie) weiter gewährleistet sein.

UMWELTERKLÄRUNG

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs für die Teilkapitel B IV 2 „Regionale Wirtschaftsstruktur / Standortentwicklung“, B IV 3 „Industrie und Handwerk“, B IV 4 „Handel und Dienstleistungen“, B IV 5 „Tourismus“ und B IV 6 „Land- und Forstwirtschaft“ wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Donau-Wald dargelegt.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die wirtschaftliche Entwicklung des Raums. Gebietsscharfe Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) oder Projektziele sind hier nicht enthalten. Die Umsetzung der hier vorgegebenen Ziele und Grundsätze erfolgt auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil der raumordnerischen Abwägung. Projektziele oder konkrete Einzelvorhaben sind in den Teilkapiteln B IV 2-6 nicht enthalten.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise zum Umweltbericht bezogen sich in erster Linie (a) auf die Passage zu einem möglichen Ausbau der Donau, (b) die vorläufige Bestandstaufnahme der Donau nach der Wasserrahmenrichtlinie, (c) den Ausführungen zu möglichen Risiken in Verbindung mit dem Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen bzw. den Eintrag von Dünger- und Pestiziden in den Boden, (d) die Umweltauswirkungen

der Nutzung von Standorten von gewerblich-industriellen Vorhaben an vorhandenen Bandinfrastrukturen, (e) die Umweltauswirkungen der Beseitigung der Defizite in der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Es wurden auch Stellungnahmen zur Aussagenschärfe des Umweltberichtes abgegeben, Mögliche Umweltauswirkungen treten erst bei der Verwirklichung konkreter Vorhaben aus.

Zu den Hinweisen zum Umweltbericht ist zusammenfassend anzumerken:

(a) Das Kapitel Wirtschaft enthält keine eigenen Zielvorstellungen zum geplanten Donauausbau, sondern gibt in der Begründung lediglich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wider.
(b) Die Donau ist nach der vorläufigen Einstufung (Bestandserhebung 2004) der Fließgewässer im Bereich der Region Donau-Wald als erheblich verändert dargestellt.
(c) Der Regionalplan enthält einen Grundsatz, nach dem durch geeignete Maßnahmen der Bodenerosion vorzubeugen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die Überbelastung mit Dünger und Pestiziden zu vermeiden ist.
(d) Mit dem Grundsatz sollen gewerblich-industrielle Vorhaben an Standorte gelenkt werden, die gut an die Bandinfrastrukturnetze (Straße, Schiene, Wasserstraße) angebunden sind und auch hinsichtlich anderer fachlicher Belange (z. B. Natur und Landschaft, Siedlungswesen) geeignet sind.
(e) Das Kapitel Wirtschaft enthält keine Projektziele für bestimmte Infrastrukturprojekte, die geeignet wären, eine umweltrelevante Steuerungswirkung zu entfalten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sich die Umweltsituation auf regionaler Ebene durch die Umsetzung des Plans voraussichtlich nicht verschlechtern wird. Die Umweltauswirkungen einzelner Vorhaben, die zur Verwirklichung des Plans beitragen, sind bei der Projektplanung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die gegenständliche Fortschreibung enthielt keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) bzw. konkrete Projektziele. Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkung kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Zu B X Verkehr

Zu 1 Öffentlicher Personennahverkehr

Zu 1.1 Die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist in weiten Teilen der ländlich strukturieren Region unbefriedigend. Damit der öffentliche Personennahverkehr eine annehmbare Alternative zum Individualverkehr sein kann, ist eine bedarfsgerechte Erweiterung des Angebots notwendig. Dies erfordert Verbesserungen nicht nur im Bereich der größeren Zentren der Region, sondern vor allem in den dünner besiedelten Teilräumen.

Grundlage für die Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind die Nahverkehrspläne, die nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet unter Mitwirkung von Verkehrsunternehmen zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV aufzustellen sind. Verbesserungen können insbesondere durch eine optimale Gestaltung der Schnittstellen zwischen dem allgemeinen ÖPNV und dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), wie auch zum sonstigen Schienenverkehr und zum Individualverkehr erreicht werden. Dies betrifft vor allem die Fahrplanabstimmung und eine möglichst einheitliche Tarifgestaltung. Durch geeignete elektronische Zahlungssysteme wie z. B. der „Passau card“ kann der Zugang zum ÖPNV erleichtert werden.

Das Schwergewicht des öffentlichen Personennahverkehrs liegt in der Verbindung der zentralen Orte untereinander und der zentralen Orte mit ihren Verflechtungsbereichen. Die Verbindungen sollten möglichst regelmäßig mehrmals täglich erfolgen. Wünschenswert ist auch ein Taktverkehr zur besseren Erreichbarkeit der Erholungsgebiete im Bayer. Wald aus den Bevölkerungsschwerpunkten der Region. Das dichte Netz der Schüler- und Berufsverkehre soll der Allgemeinheit durch Umwandlung in allgemeine Linienverkehre zugänglich gemacht werden. Besonderer Wert ist auch darauf zu legen, dass die Bedienung im Schienenpersonennahverkehr, für den seit 1. Januar 1996 die Länder zuständig sind, aufrechterhalten wird, da sonst mit weiteren Abwanderungen der Fahrgäste zum Individualverkehr zu rechnen ist.

Zu 1.2 Durch die Grenzöffnung zur Tschechischen Republik hat der Individualverkehr an den Straßenübergängen Bayerisch Eisenstein / Zelezna Ruda und Philippsreut / Stražny erheblich zugenommen. Diese grenzüberschreitenden Verkehre kommen zu den jährlich fast 2 Millionen Besuchern des Nationalparks Bayer. Wald hinzu, die dort Ruhe, Erholung und Naturerlebnis suchen. Der damit verbundene erhebliche Pkw-Verkehr hat gebietsweise, insbesondere an den Grenzübergängen und im Bereich des Nationalparks und dessen

Vorfeld die Grenze der Belastbarkeit einiger ökologisch empfindlicher Bereiche erreicht. Um die Auswirkungen dieses Verkehrs auf Mensch und Natur in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es notwendig, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel zu stärken. Ansatzpunkte dafür liegen sowohl im organisatorischen Bereich (z. B. Bildung von Verkehrsgemeinschaften unter Einbeziehung aller Leistungsanbieter) als auch beim Einsatz von emissionsarmen Bussen und der Einrichtung von grenzüberschreitenden Nahverkehrslinien zwischen den zentralen Orten in der Region und in West- und Südböhmen. Der Einbeziehung des Schienenpersonenverkehrs zwischen Deggendorf und Pilsen kommt dabei große Bedeutung zu.

Um den mit der geplanten Nationalparkerweiterung zu erwartenden weiteren Verkehrszuwachs zu beherrschen, wurde 1997 ein Verkehrsgutachten erarbeitet und daraus von der Staatsregierung ein Rahmenkonzept zur verkehrlichen Erschließung der Nationalparkerweiterung entwickelt. Eine Arbeitsgruppe mit allen betroffenen Gebietskörperschaften einschließlich der Regierung von Niederbayern, zuständigen Fachstellen und einschlägigen Unternehmen insbesondere aus dem Bereich der Personenbeförderung ist seit dem Jahr 2000 bemüht, für eine schrittweise Umsetzung der Vorschläge zu sorgen.

Zu 1.3 Im Hinblick auf die große Anzahl von Ausbildungs- und Berufspendlern sind in den Oberzentren Passau und Straubing für die kommunalen und regionalen Nahverkehrsräume zur Gewährleistung reibungsloser Umsteigebeziehungen leistungsfähige Omnibusbahnhöfe als Schnittstellen zwischen Landkreis- und Stadtbuslinien bzw. zwischen Bahn und Bussen notwendig.

Zu 2 Schienenverkehr

Zu 2.1 Eine qualitativ gute Anbindung an das Schienenfernverkehrsnetz ist für die verkehrsfern gelegene Region ein wichtiger Standortfaktor. Die aufgeführten Maßnahmen sollen deshalb auch dazu beitragen, günstige Anschlüsse an den IC-Knotenpunkt Nürnberg sowie generell verbesserte Anschlüsse zum IC-Verkehr mit optimierten Fahrplänen zu ermöglichen. Die Planungen der Deutschen Bahn, die Zugkilometerleistungen bundesweit mittelfristig um mehr als 20 % zu reduzieren, lassen jedoch auch in der Region Streichungen von Zugfahrten befürchten. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, den derzeitigen Bestand an Fernverkehrsverbindungen zu sichern und die vorhandenen Verbindungen zu beschleunigen. Zur Anpassung an die gestiegenen Anforderungen an den modernen Schienenverkehr werden folgende Ausbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen angestrebt:

- Ausbau der Hauptstrecke Nürnberg - Regensburg - Passau (- Wien)

Zur wesentlichen Beschleunigung und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser überregional bedeutsamen Fernverbindung wurde die Hauptstrecke Nürnberg - Passau (- Wien) als Länderübergreifendes Projekt (Donau-Magistrale) in den Bundesverkehrswegeplan 1992 aufgenommen. Sie bildet über das leistungsfähige ICE-Netz die wichtigste Bahnerschließung aller Teilräume der Region an die Wirtschafts- und Bevölkerungsschwerpunkte im nördlichen und westlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Bundeshauptstadt sowie in den EU-Raum in Südosteuropa. Ihr Ausbau sollte im Hinblick auf eine weitere positive Entwicklung der Region vordringlich verwirklicht werden. Diese Fernverbindung soll deshalb auch nach der für das Jahr 2006 geplanten Inbetriebnahme der ICE-Strecke Nürnberg - München erhalten bleiben.

- Beschleunigung der Strecke Landshut - Plattling

  Diese für die Region strukturpolitisch wichtige Hauptverbindung mit dem Wirtschaftsraum München wurde elektrifiziert und damit beschleunigt. Eine weitere Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit durch zweigleisigen Ausbau wäre wünschenswert. Zur Beschleunigung der eingleisigen Strecke sind weitere Kreuzungsbahnhöfe notwendig. Daneben ist für diese Bahnverbindung ein direkter Anschluss an den Flughafen München erforderlich. Nach Wiedervereinigung und Grenzöffnung zur Tschechischen Republik kommt der Bahnstrecke München - Landshut - Deggendorf - Landesgrenze/CR wieder überregionale bzw. internationale Bedeutung zu.

- Modernisierung der Strecke Deggendorf / Plattling - Bayerisch Eisenstein (- Pilsen/CR)

  Die Bahnlinie Deggendorf / Plattling - Bayerisch Eisenstein bindet den Mittleren Bayerischen Wald an die Hauptstrecken Nürnberg - Regensburg - Passau und München - Landshut - Plattling an. Sie ist insbesondere für den Tourismus dieses Raumes von Bedeutung. Ihre Modernisierung ist auch im Hinblick auf die angestrebte Wiederaufnahme einer durchgehenden internationalen Verbindung München - Deggendorf / Plattling - Pilsen - Prag erforderlich.

- Modernisierung der Strecke Neumarkt-St.Veit - Passau

  Die Bahnstrecke Neumarkt-St.Veit - Passau stellt für den Süden der Region eine wichtige Verkehrsverbindung dar. Da neben der Wirtschaft des Raumes insbesondere die Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal auf eine unmittelbare und schnelle Schienenverbindung angewiesen sind, ist eine Modernisierung der Strecke von regionaler Bedeutung.

- Ausbau der Strecke Radldorf – Neufahrn i.NB (Region Landshut)

Die Schienenanbindung des Oberzentrums Straubing an den Großraum München ist noch unzureichend. Insbesondere zur besseren Nutzung der vom Verdichtungsraum München und vom Flughafen München ausgehenden Entwicklungsimpulse sind im Schienenverkehr weitere verkehrsverbessernde Maßnahmen, vor allem zur Verkürzung der Fahrzeiten auf der Strecke Radldorf - Neufahrn i.NB erforderlich.

- Direkte Schienenanbindung der Region an den Flughafen München

  Die Anbindung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn) an den Flughafen München ist insbesondere wegen der Umsteigenotwendigkeit auf Omnibusse am Bahnhof Freising nicht zufrieden stellend. Sie könnte mit einer direkten Schienenverbindung - abzweigend von der Bahnlinie Landshut - München erheblich verbessert werden. Als Lösung werden noch verschiedene Varianten diskutiert (Marzlinger-, Pullinger- und Neufahrner Spange).

Zu 2.2 Die bundesweiten Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn in den zurückliegenden Jahrzehnten haben die Schienenverkehrsbedienung auch in der Region bereits einschneidend verschlechtert. Das Gebiet ist jedoch noch weiterhin von Absichten der Deutschen Bahn AG zur Stilllegung von Bahnstrecken betroffen.

Gefährdet sind vor allem die Nebenbahnstrecken Zwiesel - Grafenau, Zwiesel - Bodenmais, Passau - Freyung, Passau - Obernzell und Straubing - Bogen.

Zusätzliche Einschränkungen im Schienenverkehr bzw. die Stilllegung von Strecken würden die Verkehrsbedienung der Region und besonders des strukturschwachen Grenzlandes weiter verschlechtern. Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, wenn die Fremdenverkehrsräume der Region nicht mehr mit der Bahn zu erreichen sind. Die Nachteile aus der peripheren Lage der Region lassen sich nur durch ein leistungsfähiges Verkehrssystem mildern, zu dem auch der Schienenverkehr gehört. Eine Verlagerung des Personenverkehrs auf die Straße würde auch eine Schwächung des öffentlichen Personennahverkehrs bedeuten, sofern sie durch den Einsatz von gleichwertigen Ersatzverkehren nicht ausgeglichen werden.

Durch die Öffnung der Grenze hat sich das Verkehrsaufkommen in der Region allgemein spürbar erhöht. Eine Überbelastung der von und zu Grenzübergängen führenden Straßenverbindungen, wie der Bundesstraße 11, zeichnet sich bereits ab. Um vor allem dem belastenden Straßen-Gütertransitverkehr durch die Region entgegen zu wirken, sollen Güterverkehrsströme zwischen den Großräumen München/Landshut und Pilsen/Prag gebündelt von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Dazu sollen zukunftsweisende at-

traktive Verkehrskonzepte mit entsprechenden Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen angestrebt werden. Hierzu können Maßnahmen zur Steigerung der Reisegeschwindigkeiten, Modernisierungen von Haltestellen sowie ausreichende Pkw-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder gehören. Der Schienenverbindung Plattling - Bayerisch Eisenstein/ Tschechische Republik kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zu 3 Straßenbau

Zu 3.1 Überregionales Straßennetz

Die Region ist auf Grund ihrer Strukturschwäche auf leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen zu den großen Wirtschaftszentren und zu den ost-mitteleuropäischen Staaten angewiesen. Durch Maßnahmen des Straßenbaus können die Standortbedingungen der hier ansässigen Betriebe verbessert und gleichzeitig Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.

Bundesfernstraßen

Mit dem Bau der Autobahnen Regensburg - Passau und München - Deggendorf wurde der Anschluss an die im Westen und Norden der Bundesrepublik gelegenen Produktions- und Absatzzentren deutlich verbessert. Die Anbindung der Region an die Nachbarregionen und an das Wirtschaftszentrum München ist jedoch noch unbefriedigend, weshalb dem zügigen Weiterbau der Autobahn A 94 München - Pocking und dem Bau der B 15 neu Regensburg - Landshut - Rosenheim höchste Dringlichkeit zukommt. Auch ein zweibahniger Ausbau der B 20 von Freilassing bis Furth i. Wald (Europamagistrale) dient der Bewältigung des aufgrund der politischen Veränderungen weiter steigenden Verkehrsaufkommens und der wirksamen verkehrlichen Anbindung der Region an die wirtschaftlichen Zentren im östlichen und südlichen Europa.

Der Ausbauzustand der Bundesstraßen in der Region wurde in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Trotzdem sind zur Erzielung einheitlicher Standards bei Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit noch weitere Baumaßnahmen, insbesondere der Bau von Ortsumgehungen, erforderlich.

Die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Stand 15.11.1993) und des Entwurfs für die Fortschreibung (Stand März 2003) sind in der Tekturkarte Verkehr (Straßen) zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" zeichnerisch erläuternd dargestellt. Diese Maßnahmen entsprechen im Grundsatz den Vorstellungen der Region, wobei mit den Darstellungen keine konkreten Trassenführungen vorgegeben werden; den erforderlichen Verwal-

tungsverfahren wird nicht vorgegriffen. Auch wird bei Vorliegen von Trassenvarianten, für die es wie im Falle der Ortsumgehung von Ruhmannsfelden im Zuge der B 11 sogar bereits ein Raumordnungsverfahren mit positivem Ergebnis (für eine West- und eine Ostumgehung) gibt, nur jeweils eine Trasse dargestellt, um lediglich aufzuzeigen, dass hier eine Straßenbaumaßnahme geplant ist.

Neben den im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen vordringlichen Maßnahmen sind insbesondere auf Grund der strukturellen Entwicklung (wie Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald) noch folgende Maßnahmen notwendig:

B 8	Ortsumgehungen von Straßkirchen, Osterhofen und Künzing
B 11	Ausbau zwischen Deggendorf und Bayerisch Eisenstein/Landesgrenze/CR (dreispuriger durchgehender Ausbau zwischen Deggendorf und Patersdorf und abschnittsweiser Ausbau zwischen Regen und Zwiesel) mit Verlegung bei Schweinhütt und Ortsumgehung Ludwigsthal
B 12	Weitgehender dreispuriger Ausbau (Zusatzfahrstreifen) zwischen Passau und Philippsreut
B 20	Durchgehender zweibahniger Ausbau
B 388	Verlegung bei Obernzell und Ortsumgehungen von Untergriesbach und Wegscheid (Nordumgehung)
B 533	Weiterer Ausbau (abschnittsweise dreispurig) zwischen Hengersberg und Freyung mit Ortsumgehungen
A 3/B 20	Bau eines Autobahnkreuzes
A 92	Anschlussstelle im Raum Plattling-Nord/Michaelsbuch

Zu 3.2 Regionales Straßennetz

Das Straßennetz für den regionalen Verkehr weist trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten Straßenbaumaßnahmen noch Mängel auf, vor allem was Ausbauzustand, Linienführung und Fahrbahnbreite angeht. Die Verbesserung des Straßennetzes für den regionalen Verkehr, insbesondere im Zuge der regionalen Entwicklungsachsen und für die Verbindung der zentralen Orte stellt daher auch weiterhin eine wichtige Aufgabe dar. Die Ausrich-

tung dieses Netzes auf die Autobahnen lässt deren Vorteile für alle Teile der Region zum Tragen kommen.

Staatsstraßen

Den Staatsstraßen kommt in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zu. Ihr verkehrsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung.

In der Tekturkarte Verkehr (Straßen) zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sind die im sechsten Ausbauplan Staatsstraßen (Stand 01.01.2001) enthaltenen Neubau- bzw. Verlegungsmaßnahmen von regionaler Bedeutung zeichnerisch erläuternd dargestellt, denen die Region grundsätzlich zustimmt. Die Darstellung zeigt geplante Maßnahmen auf, ohne jedoch den erforderlichen Verwaltungsverfahren vorzugreifen und ohne im Einzelfall konkrete Trassenführungen vorzugeben. Auch wird auf die Wiedergabe diskutierter Alternativen (wie z.B. im Zuge der St 2142 zwischen Geiselhöring und Straubing) verzichtet. Aus der Sicht der Region sind jedoch weitere Maßnahmen wie z. B. die Ortsumgehungen von Pocking (St 2117), Freyung (St 2132) und Windorf (St 2127) notwendig.

Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Ein engmaschiges und gut ausgebautes Netz von Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist angesichts der in weiten Bereichen der Region gegebenen Streusiedlungsstruktur besonders notwendig. Die Kreis- und auch die Gemeindeverbindungsstraßen der Region sind nach ihrer Aufgabe und Verkehrsbedeutung wesentlicher Bestandteil der Straßeninfrastruktur und können mit ihrer Erschließungsfunktion in der Fläche durch einen guten Ausbauzustand maßgeblich zur Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen beitragen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Anschluss der Siedlungseinheiten ohne zentralörtliche Einstufung an die zentralen Orte zu. Bei ihrem Ausbau sollte auch die Notwendigkeit sinnvoller Linienführungen des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden. Von regionaler Bedeutung sind folgende Vorhaben, die in der Tekturkarte Verkehr (Straßen) zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" zeichnerisch erläuternd dargestellt sind:

- Fortführung des Autobahnzubringers Bayerischer Wald (PA 93) von Hutthurm über Büchlberg (Ortsumgehung) in Richtung Hauzenberg

- Verlegung der Kreisstraßen PA 33 / FRG 33 im Bereich Eging a.See - Schlinding-Thannberg

- Ausbau der Kreisstraße FRG 27 zwischen Entschenreuth und Gumpenreit

- Bau einer Südumgehung von Jandelsbrunn als Kreisstraße FRG 57 im Zuge des Autobahnzubringers Bayerischer Wald

- Ausbau bzw. Verlegung der Kreisstraße REG 12 zwischen Hangenleithen (Gemeinde Kirchberg, Landkreis Regen) und der B 85 zur besseren Anbindung des Raumes Regen/Zwiesel über die Bundesstraße B 533 an die Autobahn A 3 bei Hengersberg.

- Im Zuge der überregionalen Entwicklungsachse München - Passau - Tschechien soll im Raum Passau eine leistungsfähige, umwelt-, stadt- und gemeindeverträgliche Verbindung zwischen A 94 / A 3 und B 12 gesucht werden.

Zu 4 Binnenschifffahrt

Zu 4.1 Die prognostizierte erhebliche Zunahme des Güterverkehrs wird auf der Straße auf Dauer nicht mehr verkehrs- und umweltgerecht zu bewältigen sein. Die umweltfreundliche Alternative, geeignete Massengüter in nennenswertem Umfang auf die Wasserwege, im Bereich der Region auf die Main-Donau-Wasserstraße, zu verlagern, erfordert einen leistungsfähigen, kalkulierbaren Verkehrsträger. Diese Voraussetzung ist bei der Donau trotz verschiedener Ausbaumaßnahmen noch nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Mit der Behebung dieses Engpasses insbesondere zwischen Straubing und Vilshofen können die Häfen der Region verstärkt Entwicklungsimpulse aufnehmen und an das Umland weiter vermitteln.

Zu 4.2 Von der durchgehenden Befahrbarkeit der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße mit dem "Europa-Schiff" sind wirksame Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu erwarten. Die Vorteile der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße auf Grund der preisgünstigen Frachtraten der Binnenschifffahrt können sich für die Region in vollem Maße jedoch nur auswirken, wenn leistungsfähige Hafenanlagen für den Güterumschlag zur Verfügung stehen, die eine gute landseitige Verkehrserschließung aufweisen und ausreichende Möglichkeiten der Industrie- und Gewerbeansiedlung bieten. Auch eine zielorientierte Zusammenarbeit der Donauhäfen kann deren Effektivität erhöhen. Im Übrigen kann ein erhöhtes Frachtaufkommen auf der Wasserstraße einen wirkungsvollen Beitrag zur dringend nötigen Entlastung der Transitautobahn A 3 leisten.

Der Hafen Deggendorf liegt im Schnittpunkt zweier Autobahnen und zweier Hauptbahnstrecken. Sein Einzugsbereich erstreckt sich vom Bayerischen

Wald bis nach Dingolfing, Landshut und München. Der Hafen Deggendorf wurde neu gestaltet und in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich verbessert. Neben der Errichtung eines Freihafens wurde auch eine Ro-Ro-Anlage gebaut und der Umschlag auf Container ausgedehnt. Das Hafengelände ist noch erweiterungsfähig.

Mit Verwirklichung der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße und dem abschließenden Donauausbau dürfte sich das Einzugsgebiet und der Umschlag des Hafenstandortes Deggendorf noch weiter ausdehnen und die Errichtung eines neuen Hafens rechts der Donau erforderlich werden (vgl. B II 1.2, Vorbehaltsgebiet G 4 Deggendorf/ Stephansposching für gewerbliche Siedlungsentwicklung).

Der Hafenplatz Passau hat mit den Veränderungen in Osteuropa, mit der EU-Osterweiterung und mit dem liberalisierten Verkehrsgeschehen ein stärkeres Gewicht als überregionaler Versorgungshafen für das deutsch-österreichische Grenzgebiet erlangt. Das Wirtschaftspotential des weiten Hinterlandes bis hinein nach Südböhmen und die traditionellen Beziehungen zum bayerischen Chemie-Dreieck machen zusammen mit den seit 1983 laufenden internationalen Ro-Ro-Verkehren einen weiteren Ausbau des Frachthafens, mit Schwerpunkt in Passau-Schalding r. d. Donau, erforderlich. Zudem ist eine spürbare Erweiterung der Anlagekapazitäten für die Kabinenschifffahrt in Passau notwendig.

Im Hinblick auf die Rhein-Main-Donau-Wasserstraße bietet sich in Vilshofen die Errichtung einer Umschlaganlage für das Industriegebiet Pleinting und den näheren Einzugsbereich an. Zur optimalen Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger ist dabei auch eine direkte Schienenanbindung wünschenswert.

Zu B XII WASSERWIRTSCHAFT

Zu 1 Wasserversorgung

Obwohl in den letzten Jahren durch den Ausbau zahlreicher Gruppenwasserversorgungsanlagen und insbesondere der Fernwasserversorgung Bayerischer Wald (FBW) eine Vielzahl von Gemeinden neu zentral versorgt worden ist oder durch Zusatzwasserbezug die Mängel an gemeindlichen Anlagen behoben werden konnten, ist der Versorgungsgrad in der Region insgesamt noch unbefriedigend:

Versorgung aus zentralen Anlagen (in % der Einwohner)	Stand 1983	Ziel 1990
Stadt Passau	99	99
Stadt Straubing	99	99
Landkreis Deggendorf	77	81
Landkreis Freyung-Grafenau	85	86
Landkreis Passau	77	80
Landkreis Regen	83	85
Landkreis Straubing-Bogen	82	85
Region	83	85
Davon aus Anlagen mit Mängeln	11	-

Unter dem durchschnittlichen Versorgungsgrad der Region liegen die Verhältnisse in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen. Der Mittelgebirgscharakter im Bayerischen Wald und die Streusiedlungsstruktur tragen dazu bei, dass die zentrale Wasserversorgung ausserordentlich kostspielig ist. Ein höherer Versorgungsgrad als etwa 90 % wird sich daher langfristig nicht erreichen lassen. Für abgelegene Ortsteile und Einzelanwesen, die über eine einwandfreie Eigenversorgung verfügen, wird eine zentrale Versorgung nicht angestrebt.

Die Wasserversorgung der FBW und der mit ihr verbundenen Gruppen stützt sich vor allem auf die Grundwassergewinnung im Donaualluvium und die Trinkwassertalsperre Frauenau sowie ausserdem noch auf eine Reihe örtlicher Quellvorkommen. Der Ausbau der FBW-Anlagen soll dem Bedarf entsprechend schwerpunktmässig im Landkreis Deggendorf und in den nördlich der Donau gelegenen Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen und Passau sowie im Landkreis Freyung-Grafenau fortgeführt werden. Südlich der Donau hat sich im Landkreis Passau ein Verbund zwischen bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Sandbachtal-Gruppe, der Neuburger Gruppe, der

Sulzbachtal-Gruppe, der Gemeinde Fürstenzell und der Ruhstorfer Gruppe entwickelt, der wesentlich zur Versorgungssicherheit in diesem Raum beiträgt.

Im Landkreis Straubing-Bogen wird darüber hinaus der noch nicht zentral versorgte Bereich im Nordwesten von der Eichelberg-Gruppe erfasst, so dass auch für diesen Landkreis zusammen mit der FBW und den bereits bestehenden Gruppenanlagen (Buchberg-Gruppe, Spitzberg-Gruppe, Irlbach-Gruppe, Aitrachtal-Gruppe, Zweckverband zur Versorgung des Grossen und Kleinen Laabertales und Bogenbachtal-Gruppe), die teilweise zu erweitern sind, der angestrebte Versorgungsgrad erreicht werden kann.

Zur Deckung des Trinkwasserbedarfs in der Region ist - neben Grundwassererschliessungen - eine Trinkwassertalsperre bei Frauenau am Kleinen Regen errichtet worden. Trinkwasser aus der Talsperre Frauenau soll im Versorgungsbereich der FBW für die Gebiete nördlich der Donau genutzt werden; eine Mischung mit örtlich gewonnenem Quellwasser ist hier ohne Probleme möglich. Die Aufbereitungsanlage für das Talsperrenwasser ist zunächst in der 1. Ausbaustufe auf einen Durchsatz von 500 l/s ausgelegt. Sie soll dem Bedarf entsprechend erweitert werden. Die Rohrleitungen sind für die im Endausbau vorgesehene Leistung von 1500 l/s bemessen.

Aus heutiger Sicht reicht das nutzbare Wasserdargebot nach dem Endausbau der Aufbereitungsanlage aus, den Trinkwasserbedarf bis über das Jahr 2000 hinaus zu decken. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die nutzbaren Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen wirksam geschützt und die noch erforderlichen Massnahmen zum Wasserausgleich rechtzeitig getroffen werden.

Zu 1.2 Zur optimalen Versorgungssicherheit von Gruppen- und Fernwasserversorgungsanlagen gehört es, dass diese nicht nur über mehrere Wassergewinnungsanlagen verfügen, sondern dass sie auch zur gegenseitigen Aushilfe mit leistungsfähigen Verbundeinrichtungen zusammengeschlossen werden. In diesem Sinne sind beispielsweise die Gruppen im Landkreis Straubing-Bogen untereinander verbunden und die Gruppen im südlichen Landkreis Passau. Für die FBW ist der Verbund mit den Anlagen der Stadt Cham, des Zweckverbandes Chamer Gruppe und der Kreiswasserversorgung Roding (Region Regensburg) bereits ausgeführt.

Infolge des Streusiedlungscharakters des Gebietes nördlich der Donau hat sich in früherer Zeit eine Vielzahl kleiner Einzelanlagen teils auf gemeindlicher, teils auf privater Grundlage gebildet. Die schwierigen geologischen Verhältnisse haben es nicht gestattet, wie etwa in den Tälern einen Hausbrunnen bei jedem Anwesen zu errichten, sondern eine Gruppe von Anwesen war darauf angewiesen, Quellvorkommen an geeigneter Stelle beizuleiten. Soweit diese Einzelanlagen eine einwandfreie und sichere Versorgung nicht gewährleisten können, ist geplant, sie langfristig mit in die bestehenden oder vorge-

sehenen leistungsfähigen Anlagen einzubeziehen. Hygienisch und technisch mangelhafte Anlagen sollen aufgelassen werden. Ferner ist anzustreben, dass nur noch Anlagen betrieben werden, die von geschultem und qualifiziertem Personal betreut und überwacht werden. Auf diese Weise ist der Bestand und die Betriebssicherheit der mit hohen staatlichen Zuwendungen geförderten Anlagen am besten gewährleistet.

Im Interesse einer ausgeglichenen und schonenden Inanspruchnahme des Wasser und Naturhaushaltes wird nach Möglichkeit auf eine übermässige Nutzung kleiner, mengenmässig unzureichender Grund- und Quellwasservorkommen für die Wasserversorgung verzichtet. Die Erschliessung leistungsfähiger Wasservorkommen und der Verbund von Wasserversorgungsanlagen tragen dazu bei, Quellen, Feuchtbiotope und Gewässeroberläufe vor Eingriffen zu bewahren oder sie in einen naturnahen Zustand zurückzuverwandeln.

Zu 1.3 Im Rahmen des Programms "Grundwassererkundung in Bayern" werden weitere Grundwasservorkommen südlich der Donau erkundet und als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete vorsorglich für eine spätere Nutzung abgesichert.

Bei Osterhofen und Buchhofen (Landkreis Deggendorf) wurden derartige Untersuchungen bereits durchgeführt. Ein weiteres Grundwasservorkommen bei Langenisarhofen (ebenfalls Landkreis Deggendorf) wurde bereits im Rahmen der Planung für die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald untersucht und soll für den Verbund mit den Gruppenanlagen im nördlichen Teil der Region Landshut gesichert werden.

Zu 2 Gewässerschutz

Zu 2.1 Das Gebiet der Region lässt sich hydrogeologisch in drei klar voneinander zu trennende Einheiten gliedern: in das tertiäre Hügelland südlich der Donau, die Talbereiche von Donau, Isar und Inn und das Kristallingebiet des Bayerischen Waldes. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Fliessgewässer dieser drei Bereiche geartet.

Die Gewässer südlich der Donau im tertiären Hügelland sind von Natur aus nährstoffreich. Das Selbstreinigungsvermögen ist beachtlich hoch. Bei geringer Wasserführung ist die Belastung durch ungenügend gereinigtes Abwasser jedoch erheblich. Ziel des Gewässerschutzes ist es, durch den Ausbau und Neubau von Abwasseranlagen die Güteklasse II (mässig belastet) in den Fliessgewässern wiederherzustellen. Derzeit weisen in der Region von den grösseren Gewässern des tertiären Hügellandes diese Güteklasse nur Abschnitte der Vils und der Rott auf. In vielen kleineren Fliessgewässern wird die Gewässergüte infolge der vorwiegend landwirtschaftlichen Struktur des

Gebietes stark durch unzulässige Einleitung von Jauche und Silosickersaft beeinträchtigt.

Die Donau tritt wegen der erheblichen Abwasserbelastungen aus den Räumen Kelheim und Regensburg mit Güteklasse II-lll (kritisch belastet) in die Region ein. Erst nach Vermischung mit dem Wasser der in ihrem Unterlauf nur mässig belasteten Isar erholt sich die Donau auf Güteklasse II.

Die Gewässer des Bayerischen Waldes sind gekennzeichnet durch ihre ausserordentlich niedrige Wasserhärte und durch den meist geringen Gehalt an Pflanzennährstoffen. Dies bedingt eine relativ schwache biologische Aktivität, die bei Abwasserbelastungen zu einer Verlängerung der Selbstreinigungsstrecken führt. Die gefällestarken Fliessstrecken der Bayerwald-Gewässer haben andererseits meist hohes Sauerstoffeintragungsvermögen, was den Abbau eingebrachter Abwasserinhaltsstoffe begünstigt; wegen der meist geringen Abflüsse ist die Belastbarkeit mit Abwasser jedoch sehr begrenzt., Die noch unbelasteten oder kaum mit Abwasser belasteten Bäche, die den Charakter des Bayerischen Waldes als Erholungsgebiet in hohem Masse prägen, sollen vor Abwasserbelastungen besonders geschützt werden. Dies gilt vor allem auch für die nicht mit Abwasser belasteten Seen (Grosser Arbersee sowie Rachel-See).

Ende 1983 waren in der Region rund 48 % der Einwohner an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen. Die Ursache für diesen niedrigen Anschlussgrad ist insbesondere in der überwiegend landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes zu sehen. Unterschiedliche Voraussetzungen in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen führen auch zu unterschiedlichen regionalen Zielvorstellungen für den Anschlussgrad an vollbiologische Kläranlagen:

Anschluss an vollbiologische Kläranlagen (in % der Einwohner)	Stand 1983	Ziel 1990
Stadt Passau	-	90
Stadt Straubing	-	97
Landkreis Deggendorf	61	65
Landkreis Freyung-Grafenau	45	48
Landkreis Passau	44	49
Lankreis Regen	51	55
Landkreis Straubing-Bogen	38	48
Region	48	59

Um den angestrebten Anschlussgrad von rund 59 % der Einwohner zu erreichen, sind neben dem Bau von vollbiologischen Kläranlagen noch erhebliche Aufwendungen für den Bau der Hauptsammler und den Neu- bzw. Ausbau

der Ortsnetze erforderlich. Im Bereich der einzelnen Fliessgewässer der Region sind vor allem in folgenden Orten bauliche Massnahmen zur Verringerung der Abwasserbelastung erforderlich:

Donau:

- Straubing (Ausbau zur vollbio-logischen Anlage)
- Parkstetten
- Stephansposching
- Aholming
- Pleinting (Ausbau zur vollbiologischen Anlage)
- Vilshofen
- Passau (in Bau)
- Obernzell

Rechte Zuflüsse der Donau:

Kleine Laaber	-	Atting/Perkam/Rain, Laberweinting
Wolfach	-	Sammarei
Inn	-	Neuhaus a. Inn
Vils	-	Gergweis

Linke Zuflüsse der Donau:

Kinsach	-	Loitzendorf, Stallwang, Ascha, Steinach
Kössnach	-	Falkenfels, Saulburg
Mehnach	-	Haibach
Bogenbach	-	Gaishausen, Steinburg, Elisabethszell, Obermühlbach
Hengersberger Ohe	-	Schaufling, Hunding
Gaissa	-	Tiefenbach-Haselbach, Fürstenstein
Ilz	-	Haus im Wald (Ausbau zur vollbiologischen Anlage)
	-	Tittling
	-	Salzweg
Grosse Ohe	-	Eppenschlag, Kirchdorf, Innernzell
Staffelbach-Erlau	-	Staffelbachtal
Osterbach-Ranna	-	Wegscheid

Niederschlagsgebiet des Regen:

Klingelbach	-	Rattenberg, Konzell
Schwarzer Regen	-	Prackenbach, Geiersthal/Teisnach (mit Papier- und Zellstofffabrik)
Rinchnacher Ohe	-	Rinchnach

Zu 2.2 Die künstliche Aufwärmung von Flusswasser durch Einleitung grosser Kühlwassermengen aus Wärmekraftwerken beschleunigt den biologischen Abbau organischer Schmutzstoffe durch Mikroorganismen. Dies führt zu einem erhöhten Sauerstoffverbrauch, der jedoch durch den Sauerstoffeintrag mit dem Kühlwasser und durch eine erhöhte Belüftungsrate der Gewässeroberfläche im Bereich der Wiedereinleitung des Kühlwassers nahezu ausgeglichen wird. Durch die Kühlwassernutzung entstehen Wasserverluste durch Verdunstung. Die Wärmebelastung der Fliessgewässer ist daher in tragbaren Grenzen zu halten.

Die Donau bietet in der Region noch Standortreserven, wenn der Wärmeeintrag durch die Nutzung der Abwärme bzw. durch den Einsatz von Kühltürmen gedrosselt wird. Weitere, die Isar belastende Anlagen können aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertreten werden, solange der Wärmeeintrag durch die Wärmekraftwerke nicht entsprechend vermindert wird.

Zu 2.3 Neben anderen Ursachen hat die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die damit einhergehende Steigerung des Einsatzes von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln dazu beigetragen, die Schadstoffbelastung des Grundwassers in den letzten Jahrzehnten deutlich zu erhöhen. Vor allem die Nitratbelastung des Grundwassers gibt zur Besorgnis Anlass. Überhöhte Nitratgehalte des Grundwassers treten schwerpunktmässig in den landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Gebieten der Landkreise Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen auf, wo oberflächennahe Grundwasservorkommen unter durchlässigen Deckschichten anstehen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung soll dem Gewässerschutz verstärkt Rechnung getragen werden. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, durch eine geeignete Bewirtschaftung die Auswaschung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln aus dem Boden in das Grundwasser zu verhüten. Vordringlich sind Massnahmen zur Verringerung der Nitratbelastung des Grundwassers in Einzugsgebieten gefährdeter Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung sowie im Bereich sonstiger nutzbarer Grundwasservorkommen, die für die künftige Trinkwasserversorgung gesichert werden sollen.

Zu 3 Hochwasserschutz / Abflussregelung

Zu 3.1 Hochwasserschutz

Zu 3.1.1 Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden oder für die Hochwasserentlastung oder –rückhaltung beansprucht werden (vgl. § 31 b Abs1 WHG). Nutzungen in den Talräumen sind seit jeher durch Hochwasserereignisse gefährdet. Durch die vielfältigen Nutzungsansprüche und Eingriffe des Menschen in das Gewässersystem (z.B. intensive landwirtschaftliche Nutzung, Flussbegradigungen, Versiegelung durch Verkehrs- und Siedlungsflächen) wurden die Fließgewässer in ihrem ursprünglichen Verlauf beengt, was vielfach zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr geführt hat. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, welche Schäden dadurch entstehen können. Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Schadenspotenzials stellt die Flächenvorsorge, also der Erhalt der Überschwemmungsgebiete, dar. Um die Hochwassergefahren zu reduzieren, ist es daher dringend erforderlich, dass die Überschwemmungsgebiete der Gewässer in der Region Donau-Wald erhalten werden und der Wasserabfluss möglichst nicht beschleunigt wird.

Zu 3.1.2 Die Talauen sind die natürlichen Rückhalteräume der Gewässer. Ihre Rückhaltefunktion kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die natürliche Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird. Um die teilweise schon beseitigte oder geschädigte Fähigkeit zur Wasseraufnahme und zum Wasserrückhalt zu verbessern bzw. wiederherzustellen, bieten sich die Auwaldbereiche entlang der Flüsse an. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, wiederhergestellt werden können.

Eine naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Uferbereiche beugt der Erosion vor und leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit. Zudem stellen naturnahe Ufer Pufferbereiche zwischen Gewässer und umgebender Nutzung dar (z.B. Reduzierung des Schadstoff- und Düngemitteleintrags in das Gewässer, ökologische wertvolle Bereiche).

Zu 3.1.3 In den Hochwasserschutz sind in der Regel nur Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen einzubeziehen. Der Endausbau des Hochwasserschutzes soll in der Regel einen Schutz gegen das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ_{100}) gewährleisten. Hierzu sind technische Anlagen des Hochwasserschutzes wie Deiche, Mauern und Ge-

wässerausbau und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (z.B. naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen Hochwässern natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltemöglichkeiten geboten werden) gleichermaßen erforderlich.

Zu 3.1.4 Hochwasserereignisse sind Naturereignisse. Diese Ereignisse werden für Sachwerte, Leib und Leben dann zur Gefahr, wenn der Mensch mit nicht hochwasserverträglichen Nutzungen in die Überschwemmungsgebiete vordringt. Ein solches Handeln verursacht kostenträchtige Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten. Abgesehen davon, dass es keinen vollständigen Schutz ohne Restrisiko geben kann, ist dies volkswirtschaftlich nicht zu vertreten.

Um gefahrlos über die Ufer treten zu können, benötigen Flüsse Raum. Mit der Ausweisung von den Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen die Überschwemmungsgebiete, die noch nicht amtlich festgesetzt sind, zukünftig von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenstehen, freigehalten und somit gesichert werden. Damit soll ein möglichst schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden. Bestehende Nutzungen (z.B. ordnungsgemäße Landwirtschaft) sind von der Ausweisung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht betroffen. In den Vorranggebieten bleiben auch künftig Nutzungen (z.B. Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen) möglich, soweit diese mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.

Für die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ_{100}) maßgebend, die Ausweisung im Regionalplan erfolgt aber – dem Maßstab des Regionalplans angepasst – nur gebietsscharf.

Bestehende, in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen ausgewiesene Bauflächen sowie planfestgestellte Vorhaben (z.B. Straßenplanungen), die im Bereich der Vorranggebiete zu liegen kommen, sind davon ausgenommen. Eine Überlagerung ist lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans begründet.

Die Begründungskarte zu B XII 3.1 gibt einen Überblick, an welchen Gewässern in der Region Donau-Wald bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. An den meisten Gewässern I. und II. Ordnung ist dies bereits geschehen. Die jeweiligen Rechtsverordnungen richten sich sowohl an öffentliche Fachplanungsstellen als auch an Private und gehen daher über die Möglichkeiten der Regionalplanung hinaus. Mittelfristig sollen die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Hochwasser ebenfalls durch Rechtsverordnung entsprechend Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes amtlich festgesetzt werden.

Aufgrund der Rechtswirkung, die von ermittelten und im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebieten (faktische Überschwemmungsgebiete) ausgeht, wurde auf die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz am Inn, der Kleinen Laaber, am Kleinen und Großen Regen sowie an einem Teilstück des Schwarzen Regen verzichtet. An diesen Flussabschnitten ist das amtliche Festsetzungsverfahren bereits eingeleitet worden (Stand September 2005). Diejenigen Flussabschnitte an der Donau, deren Überschwemmungsgebiete noch nicht amtlich festgesetzt sind, wurden ebenfalls ausgenommen, da sich durch den geplanten Ausbau der Donau je nach Ausbauvariante unterschiedliche Auswirkungen auf die Hochwassersituation ergeben. Die Varianten des geplanten Donauausbaus wurden in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch beurteilt. Die Landesplanerische Beurteilung hatte zum Ergebnis, dass nur die Variante C/C $_{2,80}$ den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Eine endgültige Festlegung auf eine Ausbauvariante ist aber von der Einigung der beiden Projektträger (Bundesrepublik Deutschland und Land Bayern) abhängig. Die Auswirkungen bezüglich der notwendigen Flächenvorsorge (vorbeugender Hochwasserschutz) sind zum jetzigen Zeitpunkt im Detail noch nicht absehbar.

Hinweis zur gebietsscharfen Darstellung der Vorranggebiete
Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 gebietsscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 ROG) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig.
Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

Zu 3.2 Abflussregelung

Zu 3.2.1 Die Isar hat sich - als Folge der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichenden Eingriffe in das Flusssystem - unterhalb der Staustufe Dingolfing (Region Landshut) eingetieft. Als Sanierungsmassnahmen wurden das Stützschwellenkraftwerk Gottfrieding, die Stützkraftstufen bei Landau a.d. Isar, Ettling und Pielweichs sowie eine Sohlschwelle bei Plattling errichtet. Die nach unterstrom immer weiter fortschreitende Eintiefung der Isarsohle hat inzwischen das Isarmündungsgebiet erreicht. Es ist daher erforderlich, dass auch im Bereich unterhalb Plattling der Eintiefung der Sohle der Isar durch weitere Maßnahmen entgegengewirkt wird.

Zu 4 Wildbachverbauung

Die im Bayerischen Wald ausgewiesenen Wildbäche befinden sich in der Mehrzahl im Zustand des Gleichgewichts. Das anstehende Urgestein verhindert trotz des starken Gefälles weitgehend Tiefen- und Seitenerosionen. Zum Schutze von Siedlungen und Verkehrsanlagen ist in nächster Zeit noch der Ausbau einiger weniger Bäche erforderlich.

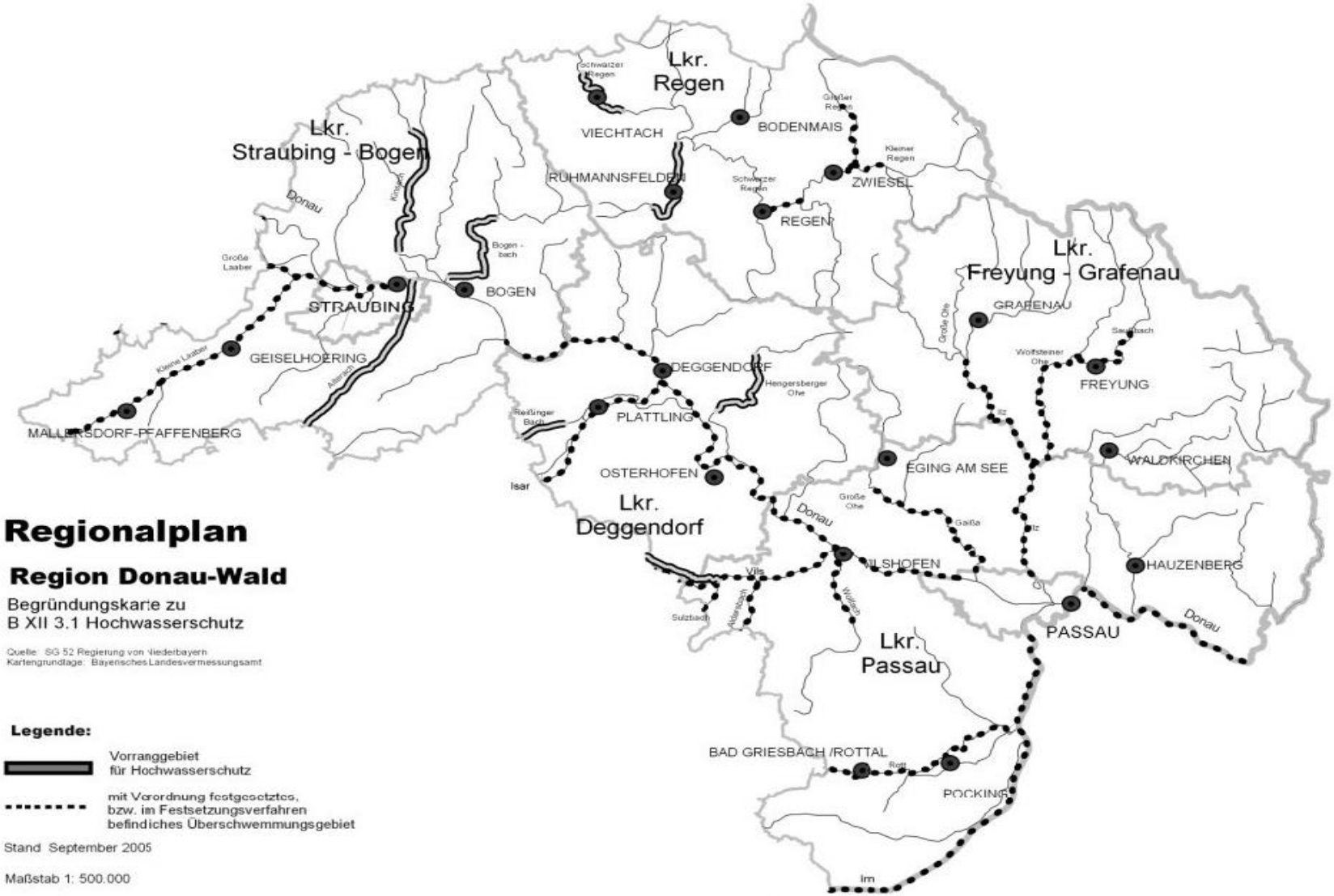

Regionalplan

Region Donau-Wald

Begründungskarte zu
B XII 3.1 Hochwasserschutz

Quelle: SG 52 Regierung von Niederbayern
Kartengrundlage: Bayerisches Landesvermessungsamt

Legende:

Vorranggebiet für Hochwasserschutz

mit Verordnung festgesetztes, bzw. im Festsetzungsverfahren befindliches Überschwemmungsgebiet

Stand September 2005

Maßstab 1: 500.000